0151 Bibl. Mont

Sapplein

<36635283930016 S

<36635283930016

Bayer. Staatsbibliothek

Statistik

des

Fürstenthums Ansbach.

Von

M. Georg Friedrich Daniel Göß,

Professor und Schloß-Bibliothekar.

Ansbach 1805,

bei des Commissions-Rath Haueisens Wittwe.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Es bleibt immer ein Wagstück nicht sowohl für den Geschäftsmann, als für den bloßen Gelehrten, die gegenwärtige Verfassung eines Staats nach allen ihren Beziehungen getreu darstellen zu wollen. Jenen fordern schon Amt und Pflicht zur genauen Kenntniß wenigstens eines Zweigs derselben auf, und seine Lage ist vorzüglich geschickt, ihm das Nachforschen auch über die übrigen Zweige zu erleichtern. Dem bloßen Gelehrten sind vorerst keine andere Quellen geöffnet, aus denen er schöpfen kann, als diejenigen Verordnungen, welche die Regierung öffentlich bekannt macht. Diese sind aber, so vollständig gesammlet er sie auch besizt, für sein Vorhaben allein noch nicht hinreichend. Er muß sich bei den Registraturen, welche die unge-

druckten Dokumente verwahren, weiter Raths erholen. Mit was für Umständen für ihn aber dieses Geschäft, auch bei den günstigsten Verhältnissen, verbunden ist, kann man leicht erachten. Dessen jedoch ungeachtet muß noch, da für beide Verirrungen in dieser Sache fast unvermeidlich sind, der Tadel darüber dem Gelehrten schon aus dem Grunde empfindlicher seyn, weil er von solchen Menschen zu erwarten steht, die dazu keinen andern Beruf haben, als weil das Schicksal sie mit den Augen und wohl auch mit der Nase gerade auf dies und das geführt hat, was seinen mühesamsten Untersuchungen entgangen ist. Und welcher Tadel ist lauter, als der der unwissenden Menge? Doch sind dies blos die äußern Schwierigkeiten, welche ein solches Vorhaben begleiten; es gibt noch andere, die in der Natur des Stoffes selbst liegen. Ich will diese hier nicht erwähnen. Wer sie nicht von selbst einsieht, dem kann auch die Erinnerung daran keine Ueberzeugung abgewinnen. Ob aber gleich diese innern Schwierigkeiten zu besie=

besiegen, der Gelehrte, wenn er anders diesen Namen mit Recht verdient, geschickter als der bloße Geschäftsmann ist; so kann doch dieser einseitige Sieg für ihn nicht den Ausschlag geben. Die Statistik ist eine reinhistorische Wissenschaft; ihr Werth hängt mehr von der Materie als von der Form, dem Gebrauche und der Darstellung des gegebenen Stoffes ab. Alle diese Schwierigkeiten kannte der Verfasser gegenwärtiger Schrift; es kamen Umstände hinzu, welche sie noch vermehrten, worunter diejenige nicht die geringste ist, daß er Vorgängern nichts verdanken konnte. Doch siegte darüber sein Patriotismus und die Erinnerung an die Gewogenheit, womit ihm einige vortrefliche Geschäftsmänner Ihre kräftige Unterstützung zugesagt haben, für deren Erfüllung er Ihnen hiermit öffentlich seinen innigsten Dank entrichtet. Bei dieser gütigen Unterstützung und seiner vieljährigen Nachforschung war er freilich wegen der Materialien selten verlegen; aber es sollte mit dieser Schrift zugleich der Versuch gemacht werden, eine Statistik, wie er sich

solche in seinem vorausgeschickten historisch-kritischen Versuch über den Begriff der Statistik gedacht hat, zu liefern. Ob und wie weit er das, daselbst sich und anderen vorgestekte, Ziel erreicht hat, mögen diejenigen Leser entscheiden, denen es gebührt, in dieser Sache Richter zu seyn; alle übrige wenigstens nicht vergessen, daß tadeln leichter ist, als besser machen. Man wird daher hier nichts erwarten, was wesentlich zur Topographie, Geographie und anderen, mit der Statistik verwandten und deswegen häufig mit ihr vermischten, Disciplinen gehört; aber auch den reinstatistischen Stoff nur nach solchen Gesichtspunkten bearbeitet wissen wollen, nach welchen die deutliche Ein- und Uebersicht des Ganzen hervorgeht. Konnte gleich die Schrift des Verfassers auf solche Weise an Umfange nicht gewinnen, und wird man es noch weniger manchem Datum ansehen, daß es das Resultat vielfacher Untersuchungen ist; so ist er doch des Glaubens, daß, wenn unsere statistischen Schriftsteller fortfahren, mehr Materialien als geläu-

terte Resultate zu geben, sie durch die weitläuftige Trockenheit, und trockne Weitläuftigkeit ihre Wissenschaft endlich um den verdienten Kredit bringen. Wenn jedoch nach solchen Rücksichten, womit der Verfasser seine Schrift zu lesen bittet, über einige Gegenstände noch mehr Aufschluß gefordert werden sollte; so mag man bedenken, daß es nicht in seiner Macht stand, zu einer Zeit und mit einem Male alles zu sagen. Heil dem Staate, wo so viel bekannt zu machen, kein Verbrechen ist! Druckfehler, so groß auch die Aufmerksamkeit war, konnten wegen der vielen Namen und Zahlen, und wegen der Eile, womit der Druck beschleuniget werden mußte, nicht ganz vermieden werden. Es sind indeß nur wenige und sehr unerhebliche, welche am Ende der Schrift angezeigt stehen. Mit dieser Anzeige sind zugleich einige Zusätze und Berichtigungen verbunden worden, welche ein sehr erfahrner und verehrter Geschäftsmann, dem der Verfasser zu dieser Absicht die Aushängbogen übersendet hat, ihm gütigst mittheilte. Es gereicht diesem zur Beruhigung,

daß es nicht mehrere sind. Möchte das Beispiel dieses schäzbaren Gönners noch viele andere vortrefliche und sachkundige Männer (und wie viel zählt deren das Fürstenthum nicht?) bewegen, ihm ihre bessere Einsichten nicht vorzuenthalten! Er liebt sein Vaterland, und darum muß ihm auch jede Belehrung darüber willkommen seyn. Bei dem Abschnitte von den Fabriken und Manufakturen wird es, aus leicht begreiflichen Gründen, dazu am wenigsten an Veranlassung fehlen. Auch hat er in literarischen Arbeiten schon zu viel Erfahrung gemacht, um nicht zu wissen, daß jedes Unternehmen nur der Anfang zu etwas Bessern ist.

Der Verfasser.

Inhalt.

Inhalts-Anzeige.

Erster Abschnitt. Bildung der Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Baireuth; Namen des Fürstenthums Ansbach; dessen geographische Lage; ursprüngliche Einwohner; Gränzen; Flächenraum nach Quadratmeilen und Quadratmorgen; frühere und jetzige politische Eintheilung in Kreise, mit Angabe der Städte, Aemter und Patrimonialgerichte in denselben, auch aller Städte, Marktflecken, Pfarrdörfer und Feuerstellen. Seite 1 bis 8.

Zweiter Abschnitt. Volkszählungen von den Jahren 1774, 1784, 1785, 1798 und 1800; Bestimmung der Volksmenge nach den Kirchenlisten von den Jahren 1799, 1800, 1801, 1802 und 1803; Resultate über Sterblichkeit und Wachsthum. Seite 9 — 23.

Dritter Abschnitt. Eintheilung der Einwohner in völkerschaftlicher Hinsicht, Juden und deren Verfassung, Reformirte und deren Verfassung, Nationaleinwohner; deren Eintheilung nach den erblichen Ständen in Bauern, Bürger und Adel, mit Angabe ihrer Lebensart oder ihres Verhältnisses. Seite 24 — 45.

Vierter Abschnitt. Von den merkwürdigen und nuzbaren Mineralien in den verschiedenen Kreisen; von dem Steinbruch bei Wendelstein und den Gypssteinbrüchen im Uffenheimer Kreise. Seite 46 — 51.

Fünf-

Fünfter Abschnitt. Landwirthschaft; Verordnungen zur Aufnahme derselben; Hindernisse; Anzahl der jährlich gebauten Morgen; Behandlungs- und Besäungsart des Feldes; Erndtetabellen; Bestimmung der jährlichen Produktion des Waizens, Roggens, Dinkels, der Gerste und des Hafers, der Hülsenfrüchte, Kartoffel, des Weins, Krapps, Hopfens, Tabaks und der Seide, von Flachs- Obst- und Gartenbau, von Holz- und Futterbau. Seite 52 — 77.

Sechster Abschnitt. Von der Pferdezucht, Rindviehzucht, Schafzucht, Schweinzucht, Federviehzucht, Bienenzucht, von Fischerei und Wildpret, mit Angabe des gegenwärtigen Bestandes. Seite 78 — 83.

Siebenter Abschnitt. Stadtwirthschaft: Verordnungen zur Aufnahme derselben; Angabe der Fabriken und Manufakturen nach den sechs Kreisen; Bestimmung, wie viel jährlich jede produzirt, wie viel Menschen sie alle ernähren und alle reinen Gewinn machen. Seite 84 — 113.

Achter Abschnitt. Handel: Hindernisse desselben; Anzahl der Kaufleute und Krämer in den sechs Kreisen mit Angabe dessen, was sie an inländischen und ausländischen Waaren verschließen; Verhältniß des Aktiv- und Passivhandels; Getraidverkauf; Viehverkauf u. d. g.; Beförderungsmittel des Handels an schiffbaren Flüssen; von der Schiffbarmachung der Altmühle; an Chausseen und Posten; Beschaffenheit derselben; an Maßen, Gewicht und Münze; Maße in glatter Frucht, Maße in rauher Frucht, Längenmaß, Holzmaß, Handelsgewicht, Medizinalgewicht, Münzfuß. Seite 114 — 136.

Neun-

Neunter Abschnitt. Staatseinkünfte: Steuern, Ungeld, Zölle, Sporteln nebst Geschichte derselben; muthmaßliche Angabe der jährlichen reinen Einkünfte des Fürstenthums; Berechnung des Nationalvermögens. Seite 137—158.

Zehnter Abschnitt. Polizeiverfassung: von der allgemeinen und Privatsicherheit rücksichtlich des Vermögens, des Lebens und Eigenthums der Bürger, ihrer Gesundheit und ihres Unterhalts; Wünsche. Seite 159—174.

Eilfter Abschnitt. Militärische Verfassung: Stadt- und Landausschuß, Bildung des regulären Militärs, Verfassung und Formirung desselben seit der Preußischen Regierung; Vertheilung nach den Kreisen; Inspektion; Garnisonseinrichtung; Fränkische Invalidenkasse. Seite 175—183.

Zwölfter Abschnitt. Schul- und wissenschaftliche Verfassung: Geschichte derselben; lateinische Schulen als Gymnasien und Mittelschulen; Universität Erlangen nach Entstehung und Verfassung; deutsche Schulen; öffentliche Bibliotheken, Lesegesellschaften, Lesebibliotheken und Buchdruckereien; jezt lebende Gelehrte in der klassischen Literatur, der Literärgeschichte, der Geschichte überhaupt, der vaterländischen Oerterkunde, Statistik und Geschichte, in der Pädagogik, Philosophie, Mathematik, in den physikalischen Wissenschaften, der Medizin, Jurisprudenz und Theologie, als Sprachlehrer, Lexikographen und Uebersetzer der neuern Sprachen, als Dichter und artistische Schriftsteller. Seite 184—210.

Drey

Dreizehnter Abschnitt. Kirchliche Verfassung: Heidenthum, Hussenslehre, Einführung der lutherischen Religion, verschiedene Religionspartheien; kirchliche Eintheilung des Fürstenthums; Verfassung vor und seit der Preußischen Regierung; Verordnungen und Anstalten zur fortschreitenden Bildung des Predigerstandes, der Kandidaten, Vikarien, Pfarrer; Wahl und Geschäfte der Kamerarien, Senioren und Dechante. Das Konsistorium. Seite 211—222.

Vierzehnter Abschnitt. Gerichtliche Verfassung: Geschichte der Wiedervereinigung der Fränkischen Fürstenthümer mit der Kurlinie; erste und zweite Organisation der Landeskollegien; Geschäftskreis derselben; Einführung des allgemeinen Landrechts und der Gerichtsordnung; Vorzüge der neuen Gesetzgebung; Besitzergreifung der Landeshoheitsrechte; Organisation der Untergerichte erster Klasse, der Kreisdirektorien und Stadtgerichte, und der zweiten Klasse, der Justiz- und Kammerämter, auch der Patrimonialgerichte; Geschäftskreis derselben; Organisation des Medizinalwesens, Medizinaldeputation, Physikate; Schluß. Seite 223—264.

Erster Abschnitt.

Lage, Gränzen, Größe und politische Eintheilung.

In einem Zeitraume von etwas weniger als 200 Jahren bildeten sich in der Mitte von Deutschland zwey Fürstenthümer, mehr ihrer glücklichen Lage und ihrer Fruchtbarkeit, als ihrer Größe wegen merkwürdig. Einige ruhmwürdige Burggrafen von Nürnberg, wenigstens seit 1215 aus dem Hause Hohenzollern, hatten ihre unbedeutenden Besitzungen während derselben durch große Verdienste um Kaiser und Reich, durch glückliche Verbindungen mit reichen Fürstenfamilien, durch kluge Politik und weise Sparsamkeit so vermehrt, daß Friedrich, mit dem Beinamen der Erwerber, es für gut fand, sie 1385 in das Ober- und Unter-Land zu theilen. Der unterhalb Nürnberg gelegene Landes-Antheil erhielt bald darauf den schicklichen Namen untergebirgisches

Fürstenthum, Fürstenthum des Burggrafthums Nürnberg, auch Burggrafthum Nürnberg unterhalb Gebirgs, und von der Haupstadt Onolzbach oder Ansbach wurde es das Fürstenthum Onolzbach oder Ansbach genannt. Die Benennung Markgrafschaft oder Markgrafthum ist in der Geschichte nicht gegründet. Wenige von den nachfolgenden Fürsten, in dem Zeitraume von 407 Jahren, vergaßen die hohe Verpflichtung, für dessen fernere Vermehrung nach Kräften zu sorgen; die meisten entrichteten, unter ungünstigen Umständen und großen Beschränkungen, dankbar eine Schuld, welche ihnen die Vorfahren hinterlassen hatten. Aber erst dem mächtigen Kurhause Brandenburg, an welches beide Länder vermöge der Reichs-Lehenrechte, der Mitbelehenschaft und der Brandenburgischen Haus-Verträge von selbst fielen, war es vorbehalten, die geschmälerten Rechte wieder herzustellen, und die gegründeten Ansprüche geltend zu machen.

Von beiden macht das Fürstenthum Ansbach ohngefähr den achten Theil des Fränkischen Kreises aus, und bildet mit dem Fürstenthum Baireuth das Herz von Deutschland.

Die

Die geographische Lage, die dem Statistiker an sich von weniger Wichtigkeit ist, muß erst noch genauer bestimmt werden. Die gewöhnlichste Angabe ist, daß Ansbach 49° 26′ 0″ nördlicher Breite, und 28° 15′ 0″ der Länge liegt. Die Erhöhung über der Meeresfläche soll 1100 Par. Fuß betragen.

In den ältesten Zeiten gehörte ohngefähr ein Drittheil des Gebiets zum Rangau, und die übrigen zwei Drittheile wurden vom Nordgau eingeschlossen, wenn man sich beide Gaue abgesondert denkt. Franken, auch Sachsen, Schwaben, Baiern und von den Slaven und Wenden die Sorben und Tschegen waren seine ersten Einwohner, d. h. diejenigen, die sich bleibende Sitze errungen haben. Die Franken und Wenden breiteten sich am meisten aus, und verewigten sich durch die Erbauung von Dörfern und Weilern, deren Namen sie noch jezt als die Urheber verkünden. Nach ihnen wanderten auch Juden, Französische Flüchtlinge und vertriebene Salzburger ein, und siedelten sich in einigen Gegenden und Städten an.

Gegen Morgen gränzt das Fürstenthum an die Baireuthischen Lande und die Oberpfalz;

gegen Mittag an Nürnberg, an die Nürnbergischen Pflegämter, und an einen Theil von Eichstädt, die Grafschaft Pappenheim und das Fürstenthum Oettingen; gegen Abend an das Neu-Wirtembergische, Fürstlich Hohenlohesche und Neubaierische, und gegen Mitternacht an die Kurpfalzbaierischen Fürstenthümer Wirzburg und Bamberg, die Gräflich Castellischen und Fürstlich Schwarzenbergischen Lande.

Die bisherigen Bestimmungen des Flächenraums weichen von einander sehr ab. Nach der Vetterschen Karte beträgt er 71 Quadratmeilen, aber freilich nach einem ungewöhnlich großen Fränkischen, nicht geographischen Feldmaß. Stieber nimmt dafür nur 54 Quadratmeilen an, und läßt das Fürstenthum von Morgen gegen Abend 12 deutsche Meilen lang, und von Mittag nach Mitternacht 9 gemeine deutsche Meilen breit seyn. Erst seit 1798 hat Herr Hauptmann Stierlein das Areal dahin bestimmt, daß es aus 57 1/4 Quadratmeile bestehe. Diese Angabe wurde bisher auch bei den Berechnungen der Volksmenge zum Grunde gelegt. Bedenkt man aber, wie wenig einige Kreise noch angebaut sind, wie viel die Waldungen und sonstigen Gemeinpläze von Flächenraum einnehmen, und welche beispiellos große Volksmenge dennoch

nach

nach dieser Angabe auf eine Quadratmeile kommt, so wird man fast geneigt, den Flächenraum für größer zu halten. Dieß ist jezt um so nöthiger, da durch den vom Königl. Hause Preussen mit dem Kurfürstlichen Hause Pfalzbaiern den 30. Juny 1803 geschlossenen Landes=Gränz= und Tauschvertrag derselbe eher erweitert, als vermindert worden zu seyn scheint. Denn durch diesen verlor zwar das Fürstenthum das Amt Solnhofen, das Amt Insingen mit allen im Rothenburgischen zerstreuten Besitzungen, die Orte Prichsenstadt, Kleinlankheim und Seegnitz mit ihren Distrikten und Zugehörigen, mehrere Besitzungen in einigen Condominat=Orten und die Domainen=Güter zu Randesacker und Frikenhausen; erhielt dagegen die Stadt Weissenburg mit den Zugehörigen, die Stadt Dinkelsbühl mit ihren sämtlichen Unterthanen und Besitzungen, die fünf Eichstädtischen Distrikte Herrieden, Ohrenbau, Spalt, Abenberg und Pleinfeld links der Schwäbischen Rezat, das Wirzburgische Amt Markt Bibert, das Bambergische Amt Oberschainfeld und den Territorial=Distrikt Iphofen nebst mehreren Unterthanen. Was dem Fürstenthume Baireuth durch diesen Tausch zugefallen, und ihm dafür genommen worden ist, gehört nicht in meinen Plan. Das

Fürsten=

Fürstenthum Ansbach dürfte also leicht auf 65 Quadratmeilen zu rechnen seyn. Nimmt man nun an, daß 11,111 Rheinische Quadrat-Morgen zu 360 Schuh auf eine Quadratmeile gehen, so beträgt die Areal-Fläche des Fürstenthums 722,215 Morgen; ein Resultat, das uns in der Folge von Wichtigkeit ist.

Vor der preußischen Regierung bestand das platte Land des Fürstenthums in 15 Oberämtern, denen noch etliche 60 Aemter einverleibt waren. Unter derselben wurde das Fürstenthum in 6 Kreise eingetheilt, den Ansbacher, Crailsheimer, Gunzenhäuser, Schwabacher, Uffenheimer und Wassertrüdinger. Diese enthalten mit Rüksicht auf den Ländertausch mit Kurpfalzbaiern folgende Städte und Aemter.

Der Ansbacher Kreis besteht, 1) außer der eximirten Stadt Ansbach, aus den Städten Leutershausen, Merkendorf, Windsbach, Herrieden, Ohrenbau und der Mediatstadt Eschenbach; 2) aus den Kammer- und resp. Justizämtern Ansbach, Colmberg (Leutershausen) und Windsbach, außer den in den Städten Herrieden und Ohrenbau vorhandenen Aemtern, und 3) aus den Patrimonial-Gerichten Eschenbach, Eyerlohe,

lohe, Frohnhof, Neudettelsau, Obern- und Unternzenn, Rügland, Sommersdorf und Wiedersbach.

Der Crailsheimer, 1) aus den Städten Crailsheim, Feuchtwang und Dinkelsbühl; 2) den Kammerämtern Crailsheim und Feuchtwang, und 3) aus den Patrimonial-Gerichten Amlishagen, Bernhardtsweiler, Dürrenhof, Elpershofen, Erkenbrechtshausen, Hohenhardt, Hornberg, Lustenau, Mazenbach, Michelbach an der Luken, Neidenfels, Rechenberg, Wiesenbruk, Wildenstein und Unterteufstetten.

Der Gunzenhäuser, 1) aus den Städten Gunzenhausen, Pleinfeld, Spalt, Roth und Weissenburg; 2) aus den Kammer-Aemtern Gunzenhausen, Roth und Stauf, und 3) aus den Patrimonial-Gerichten Absberg, Altenmuhr, Ellingen, Kalbensteinberg, Mäbenberg, Nenßlingen und Wald.

Der Schwabacher, 1) außer dem eximirten Orte Fürth, aus den Städten Schwabach, Langenzenn und den Vorstädten Nürnbergs; 2) aus den Kammerämtern Schwabach, Burgthann, Cadolzburg und Wöhrd, und 3) aus den Patrimonial-Gerichten, Burgfarrnbach, Wilhermsdorf, Kornburg und dem Gesammtgerichte Wendelstein, ohne die verschiedenen Patrimonialgerichte Nürnbergischer Patrizier und Eigenherren zu erwähnen.

Der

Der Uffenheimer, 1) aus den Städten Uffenheim, Jphofen, Creglingen und Mainbernheim; 2) aus den Kammer-Aemtern Uffenheim, Mainbernheim (Steft), und 3) den Patrimonial-Gerichten Archshofen, Frankenberg, Hohlach, Ippesheim, Waldmannshofen und Walkershofen.

Der Wassertrüdinger, 1) aus der Stadt Wassertrüdingen; 2) den Kammer-Aemtern Wassertrüdingen und Heidenheim, und 3) den Patrimonial-Gerichten Dennelohe, Falbenthal, Obermögersheim und Polsingen.

Auf dem Gebiete des Fürstenthums liegen die schon 1588 erbaute Festung Wilzburg, 22 Städte, nahe an 40 Marktflecken, ohngefähr 250 Pfarrdörfer, über 1200 Dörfer und Weiler, fast 600 Einzelne, und über 40,000 Feuerstellen, so daß an runder Zahl auf eine Quadratmeile 600 Feuerstellen kommen. Zwey Kreise abgerechnet, ist dieses Fürstenthum allerdings eines der angebautesten, und läßt man die Stierleinische Bestimmung des Flächenraums gelten, fast das bevölkerteste von Deutschland. Dies wird der folgende Abschnitt zur Genüge beweisen.

Zweiter Abschnitt.

Volkszählungen, Volksmenge, Mortalität, Wachsthum.

Die Rechenkunst, welche Menschen zählt, ist ein Mittel geworden, Irrthümer zu Tausenden zu vertreiben, sagt der verdiente Abbt in seinem Buch vom Verdienste, und nicht blos die deutschen Staaten, sondern neuerlich auch fast alle kultivirte Staaten von Europa haben die Wahrheit dieser Bemerkung eingesehen. Im Fürstenthum Ansbach hat man Volkszählungen schon von den Jahren 1774, 1784 und 1785 u. s. w.; aber es fehlt ihnen theils an Vollständigkeit, theils so sehr an Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der politischen Arithmetik, daß man den Antheil deutlich erkennt, den die Willkühr daran genommen hat. Es können deßwegen nur wenige Resultate aus jenen hier angeführt werden. Im Jahr 1774 zählte man 124,445 wirkliche Brandenburgische Unterthanen, rechnete dazu 76,515 fremdherrschaftliche oder mediate, und erhielt so die Summe von 200,960 Seelen, wovon, nach der Annahme des Flächenraums zu 54 Quadratmeilen, auf eine Quadratmeile 3721 Seelen kamen. Im Jahr 1784 fand man 17,512 Brandenburgische und 6856 dergleis

dergleichen fremdherrschaftliche Hausbesitzer, 8478 Brandenburgische und 2720 fremdherrschaftliche Hausgenossen, oder 35,566 Feuerstellen, deren jede zu 5 Personen gerechnet 177,830 gaben. Im Jahre 1785 zählte man wirkliche Brandenburgische Unterthanen 143,670, begnügte sich mit der allgemeinen Summe der fremdherrschaftlichen von 50,000, und so war die Summe aller Einwohner 193,670. Kann man da noch nach den näheren Bestimmungen begierig seyn?

Mit Recht würden daher jezt an die Stelle dieser die Volkszählung vom Jahr 1798 nach den sechs Kreisen, und die Bestimmung der Volksmenge für das Jahr 1799 nach den Kirchenlisten treten, wenn jene eben die Vollständigkeit und Zuverläßigkeit, als diese, erhalten hätte. Die Volkszählung nach den sechs Kreisen wurde auf Königlichen Befehl von den sämtlichen Aemtern unter der Aufsicht und Mitwirkung der Kreis-Direktoren nach folgenden Rubriken: Männer, Frauen, Söhne über und unter 10 Jahren, Töchter über und unter 10 Jahren, Gesellen, Knechte, Dienstjungen, Mägde, vollzogen. Allein da die Neuheit der Sache, wie die Kürze der Zeit, innerhalb welcher diese gefertigt werden sollten, zu sichtbaren Fehlern Veranlassung

gaben,

gaben, so sind sie zum öffentlichen Gebrauch auf keine Weise geeignet. Ein noch größerer Nachtheil für die Angabe der Einwohner nach Klassen und Beschäftigungen mußte daraus entspringen, daß das vorgeschriebene Schema auf die Lokalverhältnisse in den Fränkischen Fürstenthümern nicht ganz passen wollte. Um so willkommener war es, daß dieser Mangel durch eine zweite Zählung vom Jahr 1800 einigermaßen ersezt worden ist, da die Berechnungen der Volksmenge nach den Kirchenlisten aus mehreren Gründen den Volkszählungen an Sicherheit nachstehen müssen.

Die Kirchenlisten wurden zunächst durch die Pfarrer auf gedrukten Formularien, nach den Rubriken: Getraute, mit Unterscheidung der Religionspartheyen; Gebohrne, mit Unterscheidung des Geschlechts und der unehelig gebohrnen Kinder, und Gestorbene nach Alter, Krankheiten und verschiedenen Todesarten gefertiget, daraus von den geistlichen Inspektoren jeder Diöces Generallisten gemacht und diese bey dem Konsistorium eingereicht. Nach diesen waren für das Jahr 1799 im Fürstenthume:

Getraute.

	Getraute.	Gebohrne.	Gestorbene.
Evangelische	1896	8123	7106
Reformirte	—	—	4
Katholische	104	618	522
Juden	61	296	312
zusammen	2061	9037	7944

Unter diesen waren männlich Gebohrne 4693, und weiblich Gebohrne 4344; von männlich Gestorbenen dagegen 4001, und von weiblich Gestorbenen nur 3943. Um darnach die Volksmenge im Fürstenthum Ansbach auszumitteln, folgte man den auf Beobachtungen und Erfahrungen gegründeten, Berechnungen der besten Statistiker. Dadurch erhielt man die Summe von 239,284 Civilpersonen.

Bei dieser Angabe der ganzen Volksmenge kamen, nach der Stierleinschen Bestimmung des Flächeninhalts zu 57 1/4 Quadratmeile, beinahe 4180 Menschen auf eine Quadratmeile, und 6 1/3 Menschen auf ein Haus. Ansbach war demnach das bevölkerteste Land der ganzen Preußischen Monarchie, und eines der bevölkertesten in Deutschland. Und doch machte die wirkliche Anzahl der Einwohner eine noch größere Summe aus. Auch fand man die Bevölkerung noch immer im Zunehmen. Die Gebohrnen verhielten sich zu den Ver-

storbenen

storbenen wie 113 zu 100, und darunter die männlich Gebohrnen zu den weiblich Gebohrnen wie 108 zu 100; es waren 1088 Menschen mehr gebohren, als gestorben, und auf 10 Ehen kamen 44 Kinder. Aber auf 28 Gebohrne zählte man auch ein Todtgebohrnes, und auf 9 ehelich Gebohrne ein unehelich Gebohrnes. Doch erlebten noch viele ein hohes Alter. Fast der 9te Theil der Gestorbenen hatte das 70ste Jahr, fast der 52ste das 80ste Jahr zurükgelegt, und sieben der Gestorbenen, worunter drey vom weiblichen Geschlechte mehr waren, als vom männlichen, haben sogar über 90 Jahre gelebt. Auszehrung, Lungensucht und Krämpfe waren die gefährlichsten Krankheiten in diesem Fürstenthum, indem an ihnen fast der achte Mensch starb, und an Kinderkrankheiten vor dem ersten Lebensjahre ein Drittheil das Leben verlor. Sommer und Herbst waren die gesundesten, Frühling und Winter die gefährlichsten Jahreszeiten; denn in diesen starben 826 mehr, als in jenen.

Erst zu Ende des Jahres 1800 wurde auf Befehl des hiesigen Konsistorium jene zweite Zählung veranstaltet. Den Schullehrern war dieses Geschäft nach den vorgeschriebenen Rubriken: Hausnummer, Familie, männlich;

weiblich, Summe; darunter von Militär, von Eingewanderten aufgetragen. Auf diese Weise lernte man endlich die totale Volksmenge mit noch größrer Zuverläßigkeit kennen, und diese war 244,393 Menschen. Darunter waren in runder Zahl:

1) Evangelisch-lutherische Einwohner	=	=	=	221500,
2) Katholische	=	=	=	14000,
3) Reformirte	=	=	=	70,
4) Juden	=	=	=	8700.

Daraus ergab sich also mit unzweifelhafter Gewißheit, daß in hiesigem Fürstenthum auf ein Haus über 6 Personen, und auf eine Familie 4 9/14 Menschen kommen. Die männlichen Einwohner verhielten sich zu den weiblichen wie 1 zu 1 1/14, oder auf 14 Mannspersonen giengen 15 Weibspersonen. Auf einer Quadratmeile lebten endlich über 4268 Menschen, also gerade so viel als Hermann im Abriß der physischen Beschaffenheit der östreichischen Staaten von den volkreichen Niederlanden, oder dem burgundischen Kreis angegeben hat; und doch hat Ansbach keine großen Städte, keine blühenden Handelsplätze.

Noch genauer konnten jezt die Kirchenlisten dadurch gefertigt werden, daß man aus der Vergleichung

gleichung der wirklichen Volksmenge mit denselben auch die Verhältnisse kennen lernte, welche in diesem Lande bei den statistischen Berechnungen angenommen werden müssen. Diese sind:

1) Die Getrauten verhalten sich zur Volksmenge wie : : : 1:108.
2) Die Gebohrnen : : 1: 26.
3) Die Gestorbenen : : 1: 33.

Nach diesen wurden daher die Kirchenlisten vom Jahre 1800 berechnet; nur mußte bei der großen Mortalität, welche einige epidemische Krankheiten, besonders unter den Kindern, veranlaßt haben, diesmal der Multiplikator 30 angenommen werden.

In diesem Jahre waren nämlich:

	Getraute.	Gebohrne.	Gestorbene.
Evangelische	1834	7972	8522
Katholische	102	601	552
Reformirte	1	4	6
Juden	57	305	298
zusammen	1994	8882	9378

Dies gab die Summe von 243206 Menschen. Diese Summe gegen die wahre Volksmenge gehalten, war die Differenz sehr gering. Die Gebohrnen verhielten sich aber zu den Gestorbenen, wie 100 : 105, die männlich Gebohrnen zu den weib-

lich

lich Gebohrnen wie 103 : 100; die übrigen Verhältnisse waren dagegen fast mit denen des vorigen Jahres gleich. Das Verhältniß der Todtgebohrnen zu allen Gebohrnen war wie 1 : 26 3/5, der unehelich Gebohrnen zu den ehelich Gebohrnen wie 1 : 9; der Ehen zu den Kindern fast wie 1 : 4 4/9, oder 9 Ehen hatten 44 Kinder, und der männlich Lebenden zu den weiblich Lebenden wie 14 : 15. Ungeachtet aber, das Militär ausgeschlossen, 496 mehr gestorben, als gebohren waren, so war dennoch die Bevölkerung im Steigen. Denn das Verhältniß der Gebohrnen zu den Getrauten war in diesem Jahre größer, als im vorigen; im Jahre 1799 gaben 90 Ehen 396 Kinder; im Jahre 1800 kamen dagegen auf 90 Ehen 400 Kinder, was bei der Summe der 1800 gebohrnen Kinder einen Ueberschuß von 90 Kindern ausmachte. Auch ist es ein bekannter Grundsatz der politischen Arithmetiker, daß, sobald auf eine Ehe mehr als 4 Kinder kommen, die Bevölkerung zunimmt. Die übrigen Resultate wichen von denen ebenfalls um nichts ab, welche aus den Kirchenlisten vom Jahre 1799 gezogen worden waren, was schon die Gleichheit der obenerwähnten Verhältnisse zu erkennen gibt.

Im Jahr 1801 war ebenfalls, mit Ausschluß des Militärs, die Summe I.) aller Getrauten

ren 2065 Paar, 1) in den Städten 511, 2) auf dem Lande 1554; II.) aller Gebohrnen 9182, 1) in den Städten 2282, 2) auf dem Lande 6900, a) männliche 4746, α) ehelich 4233, β) unehelich 513, b) weiblich 4436, α) ehelich 3930, β) unehelich 506; III.) aller Gestorbenen 7446, 1) in den Städten 2089, 2) auf dem Lande 5357, a) männlich 3743, b) weiblich 3703. Im Frühjahre, d. h. in den Monaten März, April und May starben 2311; im Sommer, d. h. in den Monaten Juny, July und August 1497; im Herbste, d. h. in den Monaten September, Oktober und November 1510, und im Winter, d. h. in den Monaten December, Januar und Februar 2071, so daß Frühjahr und Winter wieder die gefährlichsten Jahreszeiten wären.

Im Jahre 1802, nemlich wie immer vom ersten Januar bis zum 31. December gerechnet, bestand die Summe, I.) aller Getrauten in 2067 Paar, 1) in den Städten davon 495, 2) auf dem Lande 1572; II.) aller Gebohrnen in 9797, 1) in den Städten 2167, 2) auf dem Lande 7630, a) männlich 5,004, α) ehelich 4284, β) unehelich 720, b) weiblich 4793, α) ehelich 4220, β) unehelich 573; III.) aller Gestorbe-

nen in 7585, 1) in den Städten 1753, 2) auf dem Lande 5832, a) männlich 3854, b) weiblich 3731. Davon starben im Frühjahre 1982, im Sommer 1689, im Herbste 1833, und im Winter 2081.

Im Jahre 1803 endlich war die Summe, I.) aller Getrauten 1985, 1) in den Städten 463, 2) auf dem Lande 1522; II.) aller Gebohrnen 8988, 1) in den Städten 2095, 2) auf dem Lande 6893, a) männlich 4641, α) ehelich 3939, β) unehelich 702, b) weiblich 4347, α) ehelich 3702, β) unehelich 645; III.) Gestorbene 7317, 1) in den Städten 1936, 2) auf dem Lande 5381, a) männlich 3766, b) weiblich 3551. Im Frühjahr starben davon 2014, im Sommer 1655, im Herbst 1729, im Winter 1909.

Die größte Sterblichkeit war also wieder im Frühjahr und Winter. Diese im Jahre 1803 Getraute, Gebohrne und Gestorbene nach den schon bekannten Verhältnissen berechnet, gaben mit Hinzufügung der 6918 in ausherrische Pfarreyen eingepfarrten Unterthanen und des 3917 Seelen starken Militärs, 235,346 Menschen. Vorher hatte man indeß durch eine dritte noch genauere Zählung auf Befehl der Königl. Kammer die wahre

Volks=

Volksmenge in der Art kennen gelernt, daß sie 252,295 Menschen beträgt. Dadurch zeigte sich eine Differenz von 16949, die sich aber einigermaßen daraus erklären ließ, daß im Jahr 1803 an Getrauten 82, an Gebohrnen 809, und an Gestorbenen 268 weniger waren. Bleibt man also, wie billig, dem Ansatz der wahren Volksmenge von 252,295 Menschen getreu, so kommen im Fürstenthum Ansbach auf eine Quadratmeile 4275 Menschen.

Doch sind die Resultate keineswegs zu verschmähen, die aus jenen Berechnungen nach den Kirchenlisten gezogen worden sind, welches Geschäft Herr Konsistorial-Rath und Superintendent Kapp in Baireuth bisher immer mit eben so viel Geschiklichkeit als Vorliebe ausgeführt hat. Diese sind nemlich folgende:

1) Die Getrauten verhalten sich zu den Gebohrnen fast wie 1 : 4 12/23.
2) Die Ehen der Junggesellen und Jungfrauen zu allen Ehen fast wie 1 : 1 2/5.
3) Die Ehen der Junggesellen mit Wittwen zu allen Ehen fast wie 1 : 13.
4) Die Ehen der Wittwer mit Jungfrauen zu allen Ehen fast wie 1 : 6.
5. Die todtgebohrnen Töchter zu den todtgebohrnen Söhnen fast wie 1 : 1 1/5.

6) Die Todtgebohrnen zu allen Gebohrnen fast wie 1 : 26 1/2.

7) Die Todtgebohrnen zu allen Gestorbenen fast wie 1 : 21 1/2.

8) Todtgebohrne und unzeitig doch lebend Gebohrne zu allen Gebohrnen wie beinahe 1 : 22 1/2.

9) Todtgebohrne und unzeitig doch lebend Gebohrne zu allen Gestorbenen beinahe wie 1 : 18 4/5.

10) Unehelich Gebohrne zu allen Gebohrnen wie 1 : 9.

11) Unehelich gebohrne Töchter zu den unehelich gebohrnen Söhnen wie 1 : 1 1/20.

12) Die unehelich Gebohrnen in den Städten zu den unehelich Gebohrnen auf dem Lande fast wie 1 : 3.

13) Die Gebohrnen Töchter zu den gebohrnen Söhnen wie 100 : 106 3/4.

14) Die gestorbenen Männlichen zu den gestorbenen Weiblichen fast wie 106 : 100.

15) Die Gestorbenen zu den Gebohrnen fast wie 100 : 120 1/2.

16) Im Frühling sind 369 Menschen mehr gestorben als im Sommer.

17) Im Frühling und Winter starben 549 Menschen mehr als im Sommer und Herbst.

18) Im

18) Im ersten Lebensjahre starben von 1000 Gestorbenen 406.

19) Im ersten Jahr starben von 1000 Gebohrnen fast 331.

20) Von 1000 Gebohrnen lebten nach dem ersten Lebensjahre nur noch 670, welche ungeheure Mortalität der Kinder von den Krämpfen, Stickhusten, Pocken rc. herkam.

21) Die Gestorbenen im ersten Jahre verhalten sich zu allen Gestorbenen fast wie 1 : 2 1/2.

22) Die Gestorbenen im ersten Jahre zu allen Gebohrnen fast wie 1 : 3.

23) Im ersten Jahre starben 387 Söhne mehr als Töchter, so daß sich die im ersten Jahre gestorbenen Töchter zu den Söhnen verhalten fast wie 100 : 130.

24) Mehr als die Hälfte der Gestorbenen hat nicht 5 Lebensjahre erreicht.

25) Mehr als der 8te Theil der Gestorbenen hat das 70ste Jahr erreicht.

26) Mehr als der 38ste Gestorbene war über 80 Jahre alt.

27) Eilf Gestorbene wurden über 90 Jahre alt, also der 665ste Gestorbene war ein Greis über 90 Jahre alt.

28) An jedem Tage wurden über 24 Menschen gebohren; und an jedem Tage starben 20 Menschen.

29) Der Gebohrnen sind 1671 mehr als der Gestorbenen.

30) An Krämpfen starb der 5te Mensch. !!

31) An der Auszehrung mehr als der 9te Mensch.

32) An der Entkräftung mehr als der 13te Mensch.

33) An den Pocken mehr als der 16te Mensch, wovon aber nach den getroffenen, treflichen Anstalten künftig gewiß nicht so viele mehr aufgeführt werden können.

34) Am Stickfluß beinahe der 17te Mensch.

35) Am Stickhusten mehr als der 22ste Mensch.

36) Am Entzündungsfieber mehr als der 23ste Mensch.

37) An der Wassersucht mehr als der 25ste Mensch.

38) Am Schlagfluß mehr als der 27ste Mensch.

39) Am Zahnen mehr als der 33ste Mensch.

40) An der Lungensucht mehr als der 34ste Mensch.

41) Am Durchfall und der Ruhr der 36ste Mensch.

42) An der Engbrüstigkeit fast der 52ste Mensch.

43) An der Gicht der 67ste Mensch.

44) Am

44) Am Friesel und Fleckfieber der 72ste Mensch.
45) Am Nervenfieber der 391ste Mensch.
46) Bei der Niederkunft und im Kindbette mehr als die 98ste Frau.
47) Bei der Niederkunft allein die 318te Frau.
48) Im Kindbett allein die 140ste Frau.
49) An Unglücksfällen ist der 141ste gestorben.
50) Der 430ste Gestorbene war ein Selbstmörder.!!

Noch wichtiger wäre jedoch die Beantwortung der Frage, wie sich die Volksmenge seit der ersten Zählung von 1774 vermehrt habe? Allein jeder Leser wird sogleich einsehen, daß sich diese bis jezt noch nicht befriedigend beantworten läßt. Denn nicht nur sind die Volkszählungen und Berechnungen von 1774. 1784 und 1785 sehr ungewiß, auch das Gebiet des Fürstenthums einiger Acquisitionen wegen sich nicht gleich geblieben; sondern selbst unter der Preußischen Regierung hat man erst vorigen Jahrs durch jene dritte Zählung die wahre Volksmenge erhalten. Von dieser könnte also künftig der Wachsthum allerdings einmal mit Sicherheit berechnet werden, wenn nicht wegen der neuesten Acquisitionen auch eine neuere Zählung nöthig gemacht worden wäre.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Klassen und Lebensart der Einwohner.

Im Fürstenthum Ansbach waren die ursprünglichen Völkerschaften, oder diejenigen, welche uns die älteste Geschichte bezeichnet, Franken, vielleicht früher noch Thüringer, auch Sachsen, Schwaben und Baiern. So wie die Franken diese verdrängten, so vermischten sie sich wieder mit den sarmatischen Slaven, welche schon in der Mitte des sechsten Jahrhunderts als Einwohner des obergebirgischen Fürstenthums erschienen. Die slavischen Völkerschaften theilten den Franken ihre Industrie mit, und erbten dafür deren Sprache. Die deutsche Sprache wurde daher die herrschende, und wird jezt durchgängig in hochdeutscher Mundart, aber in verschiedenen Dialekten gesprochen.

Seit dem Anfange des eilften Jahrhunderts zeigten sich auch Juden. Ein schiffbarer Fluß, wie die Handelsstädte Bamberg, Nürnberg und Forchheim, lockten sie immer häufiger herbei. Allein dem gemeinen Manne verächtlich, von den Geistlichen gehaßt und durch keine Gesetze geschützt, wurden sie besonders seit den Kreuzzügen auch in Franken, wie im übrigen Deutschland hart verfolgt, gemiß-

mißhandelt und selbst gemordet. Um sie daher vor dem nach Beute lüsternen Pöbel und dem Fanatismus der Geistlichkeit sicher zu stellen, nahmen sich die Kaiser ihrer besonders an. Jedoch betrachteten sie diese nur als leibeigne Knechte, schalteten mit ihrer Habe und ihrem Gut nach Gefallen. Sie mußten nicht bloß Steuern unter allerlei Namen zahlen, sondern, bald im Besitz eines ausgebreiteten Handels und selbst Gläubiger der Herren, in deren Gebiete sie wohnten, auf des Reichsoberhaupts Befehl häufig ihre Schuldbriefe an diese zurückgeben, und ihren Forderungen entsagen. Keine Bürgschaft konnte sie sichern; kein Eid wurde ihnen gehalten. Es schien zwischen den Kaisern und den Landesherren der stillschweigende Vertrag zu gelten, was jene den Juden mit Gewalt nahmen, diesen zu erlauben, es ihnen mit List zu entziehen. Auf diese Weise hatten auch die Burggräflichen Brüder Johann und Albrecht von mehreren Juden ihres Landes Geld entlehnt, wendeten sich deßwegen an die Kaiser Ludwig und Karl IV, und beide erklärten 1347 alle Schuldforderungen derselben für null und nichtig. Doch mochte dieses Verfahren den Territorialherren eben nicht sehr anständig, oder ihnen vielmehr vortheilhafter geschienen haben, diese reichlichen Steuern der Juden an die Kaiser wenigstens größtentheils und zwar von Rechtswegen für sich zu

beziehen. Sie drangen daher in diese, über das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Juden in ihren Ländern nichts ohne ihren Rath und Willen zu verfügen, und so kam es, daß Karl IV. auch beiden Burggrafen 1355 das Privilegium ertheilte, Juden in ihr Land aufzunehmen, zu schützen, zu schirmen und — zu genießen. Indeß wurde den Juden dadurch das Loos auf keine Weise erleichtert. Das Bestreben der Reichsstände, sie immer mehr den willkührlichen Schatzungen der Kaiser zu entziehen, und ihrem Lande eigen zu machen, zielte mehr darauf ab, sie selbst zu benützen, als gegen fremden Druck zu vertheidigen. Es errichteten deßwegen die Markgrafen Johann III. und Friedrich, mit den Bischöffen zu Wirzburg und Bamberg eine Einigung, welche von Friedrich zu Herzogenaurach erneuert wurde. Kraft dieses Vertrags wurde beschlossen: „Zum Gotteslobe und „zum Nutzen und Frommen der Christenheit alle „Juden beiderlei Geschlechts an einem Tage zu fan„gen, alle Einwohner bei Strafe aufzufordern, die „demselben zugehörigen Güter, Papiere und Pfän„der auszuhändigen, die Juden zu zwingen, eine „besondre Kleidung zu tragen und nach und nach „auszuwandern.“ Indeß war es doch nur eine allgemeine Judenplünderung, womit dieses abscheuliche Vorhaben endigte. Die Herren Bischöffe hatten

es

es veranlaßt, und sich auch zwei Theile des Gewinns vorbehalten. Die Juden blieben im Lande, und statt bei einer solchen Unsicherheit in ihrem Streben nach Reichthum zu ermüden, wurden sie nur noch betriebsamer, aber auch dadurch den Unterthanen immer verderblicher. Dies scheint die Markgrafen Sigmund und Friedrich den Aeltern 1488 zu einer neuen Verbindung mit Bischoff Rudolph bewogen zu haben, entweder dem Wucher der Juden gänzlich Einhalt zu thun, oder sie gar aus dem Lande zu schaffen. Man beschloß, nicht nur andere Fürsten und Reichsstädte aufzufordern, dem Beispiele zu folgen, sondern auch den Grafen, Herren, Rittern und Knechten zu wissen zu machen, keine Juden zu halten oder zu verfügen, daß sie den fürstlichen Unterthanen nichts borgten, und den Städten, die Juden aufgenommen hatten, geradehin zu erklären, daß sie alle Juden vertreiben sollten. Aber auch dieser Sturm gieng gefahrloser vorüber, als er erschienen war. Die Juden blieben da, woraus sie samt und sonders verjagt werden sollten, wiewohl noch ferner verachtet und mißhandelt. Zwar versprach ihnen jezt Georg Friedrich, aber unter der sonderbaren Bedingung Schutz, wenn sie dem christlichen Gottesdienste beiwohnen würden. Ihre Weigerung setzte sie daher 1560 und

unter

unter seinem Nachfolger 1608 den härtesten Verfolgungen aus. Jedoch wußten sie diesen entweder auszuweichen, oder erschienen unvertilgbar wieder. Erst 1672 ertheilte Markgraf Johann Friedrich einigen Juden Schutzbriefe, und 1749 erhielt die gesammte Judenschaft ihr sogenanntes Privilegium. Diesem gemäß, durften nur in bestimmter Anzahl und in bestimmten Orten Judenfamilien wohnen, galten nur als schutzverwandte Unterthanen, nicht als völlige Staatsbürger; konnten dagegen freie Künste und die meisten Zweige der Handlung treiben, und hatten die völlige Freiheit des stillen Gottesdienstes, und in mehreren Städten und Flecken darzu bewilligte Synagogen. Es gab daher damals keine andere, als Schutzjuden, welche davon den Namen erhielten, daß sie ein jährliches Schutzgeld entrichteten. Da indeß bald mehrere den Schutz suchten; aber ihn wegen der Vollzähligkeit der Judenfamilien an bestimmten Orten nicht erhalten konnten, so entstanden auch tolerirte Juden. Diese sind gleichwohl den Schutzjuden in Allem gleich, außer daß ihnen Toleranzdekrete nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren, oder bis Zeit und Umstände einen Schutz zu ertheilen erlauben, gegeben werden. Von beiden unterschieden sich endlich noch die unvergleiteten Juden, unter

welchen

welchen man solche versteht, die nicht förmlich geduldet und geschützt werden, und dazu die Domestiken und Fremden, im Auslande angesessenen Juden rechnet. Die gesammte Judenschaft im Fürstenthum, als eine Korporation betrachtet, heißt Landjudenschaft und besteht aus den einzelnen kleinen oder Ortsjudenschaften, die, wie mit dem Ganzen, so unter sich einen eigenen Verband haben. Sie wird durch sechs Vorsteher repräsentirt, welche Landbarnossen heißen, deren Pflicht es überhaupt ist, auf gute Ordnung zu sehn, billige Gesuche einzelner Mitglieder zu unterstützen und die Dekonomie-Angelegenheiten der Korporation zu besorgen. Nicht minder bilden sie mit dem Oberland-Rabbiner, oder mit einem oder mehreren Unter-Rabbinern vereinigt, die National-Obrigkeit der Juden, üben die Obervormundschaft aus, halten Inventuren und Theilungen ab, und entscheiden alle Streitigkeiten der Juden gegen Juden in Polizei- Kirchen- und Rechtssachen, jedoch einer weitern Berufung an die Behörden des Landes unbeschadet. Endlich sind sie es auch, welche mit Zuziehung eines grossen Ausschusses der Gemeinen, den Oberland-Rabbiner sowohl, als die Unter-Rabbiner wählen, welche Wahl dann gewöhnlich von dem Landeskollegium, zu dessen Ressort die Judensachen

gehören,

gehören, bestätiget wird. Die Unterrabbiner haben nur gewisse Distrikte, auf die sich ihre Gerichtsbarkeit einschränkt; doch steht es dem Kläger frei, mit Umgehung des Distriktsrabbi, sich an den Oberlandrabbi zu wenden, oder die Zuziehung von mehrern Distriktsrabbi's zu verlangen. Ich würde nöthig haben, noch auf den Unterschied zwischen Immediat- und Mediatjuden aufmerksam zu machen, wenn die verwickelten Territorial-Verhältnisse seit der Preußischen Regierung nicht durch die Zurückforderung der Landeshoheitsrechte beseitiget, und dadurch die Verfassung der Mediatjuden mit der der Immediatjuden beinahe gleich gestellt worden wäre. Ueberhaupt ist seit der neuen Regierung sehr viel für die Judenschaft in diesem Fürstenthum, besonders zur Erleichterung ihrer drückenden Nationalschulden geschehen, so wie sie als solche auch nach der Verordnung vom 30. Oktober 1796 den sechs Kreisdirektorien und unmittelbar der Kriegs- und Domainen-Kammer untergeben worden ist. Eine sehr nöthige und gerechte Verfügung war es besonders, daß, gemäß einem Edikt vom 11. April 1803, die in gewissen Personalstreitigkeiten der Juden wider ihre Glaubensgenossen üblich gewesene, in jenen Zeiten wahrscheinlich erschlichene erste Instanz des Rabbiners, wo die Juden den Nerv zu

allen

allen Staatsoperationen der Regenten besaßen, aufgehoben und diese Gegenstände gleichfalls zur allgemeinen Rechtspflege der christlichen Orts- und Distriktsgerichte übergeben wurden. Selbst wo die Partheien Jud gegen Jud die Entscheidung ihrer Streitigkeiten einem Rabbiner übertragen dürfen, muß dieser nicht nur die wesentlichen Vorschriften des Landrechts befolgen, sondern auch Alles in deutscher Sprache schriftlich verhandeln, damit, im Fall sich die eine Parthei mit seinem Bescheid nicht beruhigt, die christliche Ortsobrigkeit nach Verhältniß der Provokation und des Ausspruchs des Rabbiners in erster oder zweiter Instanz entscheiden kann. Zwar darf dieser, wenn bei Vormundschaftssachen kein christliches Gericht nach einer vorhandenen Disposition zum Vormünder bestellt ist, die Inventur und Bestellung Jüdischer Vormünder ferner besorgen, muß sich aber dabei gleichfalls, wie die Vormünder, genau nach dem Preußischen Landrechte richten.

Eine solche weise Reform steht auch der eigenthümlichen Verfassung der Juden in Fürth bevor, weßwegen ich sie hier jezt mit Stillschweigen übergehe.

So wie Markgraf Johann Friedrich einigen Juden zuerst Schutzbriefe ertheilte, so war

er

er es auch, auf dessen Bewilligung den 27. Oktober 1685 eine kleine Kolonie reformirter Franzosen, welche der Verfolgung Ludwigs XIV. entflohen waren, in dieses Fürstenthum einwanderte. Sie erhielt ein Jahr darauf Schwabach zur willigen Aufnahme für die Künste ihrer friedlichen Kultur bestimmt, welche der unduldsame Eifer der Ansbacher Geistlichkeit ihr in der Hauptstadt des Landes misgönnt hatte.

Falkenstein hat uns in seiner ausführlichen Beschreibung von Schwabach die stattlichen Privilegien aufbehalten, welche ihr dieser ruhmwürdige Fürst ertheilte, und seine Nachfolger bestätigten. Außer manchen Begünstigungen in Absicht ihrer Fabriken und allen Rechten und Freiheiten der andern eingebohrnen Unterthanen, erhielt sie ihre eigene Gerichtsbarkeit. Der Direktor, den sie sich, wie ihren Prediger, Schullehrer und Arzt wählen darf, (welche Wahl aber ihre Gültigkeit erst durch die Bestätigung höhern Orts erhält,) schlichtet in erster Instanz ohne weitere Berufung, alle Streitigkeiten ihrer Mitglieder unter sich, wenn sie nicht über 20 Gulden betreffen. In Streitigkeiten derselben mit anderen Bürgern der Stadt oder Unterthanen hat der Konierichter eine auf Sitz und Stimme beschränkte

Konkur=

Konkurrenz zum dasigen Magistrat; in Kriminalfällen aber muß die Kolonie diesen als die ausschließende Behörde anerkennen. Außerdem erhielt sie eine eigene Religionsverfassung, einen, auf den Fuß ihres vormaligen, in Frankreich eingerichteten, Gottesdienst in französischer Sprache mit allen Parochialrechten, und der geistlichen Disciplin. Die Religionsangelegenheiten besorgt ebenfalls der Direktor, aber in Verbindung mit dem Prediger und dem Aeltesten der Gemeine. Nur in Rücksicht der höhern geistlichen Gerichtsbarkeit und der innern Religionsverfassung stand sie unter dem Geheimen Ministerium. Seit der preußischen Regierung wurde sie in dieser Absicht dem Landesministerium unterworfen. Allein erst kürzlich ist sie der Aufsicht des Ansbacher Konsistorium, welches deshalb unter dem Fränkischen Finanz- und reformirtgeistlichen Departement steht, in der Art anvertraut worden, wie dies das an die reformirten Kirchengemeinen der Provinz erlassene Generale vom 30. November 1801 zu erkennen gibt.

Die wenigen protestantischen Familien aus Steiermark und Salzburg, welche seit 1727 unduldsam verfolgt, auch in dieses Fürstenthum einwanderten, haben sich so unter die Nationaleinwohner verloren, daß jezt kein Unterschied

mehr bemerkbar ist. Will man daher die Einwohner in völkerschaftlicher Hinsicht eintheilen, so gibt es nicht mehr als drei Klassen: Nationaleinwohner, Franzosen und Juden, und dieser Unterschied in Rücksicht auf die Nation wird auch von der Regierung befolgt.

Bestimmter lassen sich die Einwohner nach ihren Geschäften, ihrem bürgerlichen Stande und Range unter allgemeine Klassen ordnen. Sie gehören in dieser Rücksicht entweder zu den erblichen oder persönlichen Ständen. Die erblichen bestehen aus dem Bauernstande, dem Bürgerstande und dem Adelstande; die persönlichen aus dem geistlichen, Militär- und Civilstande. Von dem ersten muß hier umständliche Nachricht ertheilet werden; die nähere Bestimmung der leztern wird in den Abschnitten über Religions- Kriegs- und gerichtliche Verfassung vorkommen.

Unter den Bauern werden alle Bewohner des platten Landes verstanden, welche sich mit dem unmittelbaren Betriebe des Ackerbaues und der Landwirthschaft beschäftigen. Der Zustand derselben war im Fürstenthum Ansbach, wie im Fürstenthume Baireuth, ursprünglich sehr verschieden.

den. Viele Bauern waren Abkömmlinge ächtadelicher Familien, andere saßen als Pächter um das halbe Korn, wovon sie damals Halbbauern genannt wurden; einige hatten ihre Güter zum Kaufrecht, und gaben beim Verkauf derselben dem Gutsherrn vom Gulden einen Groschen ab; wenige waren Leibeigene. Auch hörte die Leibeigenschaft größtentheils schon zur Zeit des Bauernkrieges in dem ersten Viertel des 16ten Jahrhunderts auf. Die Bauern wurden daher von dieser Zeit an fast durchgängig Freibauern, als Erb- Erbzins- und Lehnbauern, und jedem, wenn er dem Gutsherrn seine Jährlichkeiten abgetragen hatte, war alles, was er erwarb, eigenthümlich. Er konnte nach Gutbefinden so unumschränkt darüber bestimmen, daß er nicht einmal bei Absetzung seiner landwirthschaftlichen Produkte durch eine Hemmung des Kommerzes gehindert war. So sehr dies der Industrie Schwung geben mußte, so nachtheilig war es, daß beinahe bis auf die neuesten Zeiten der Betrieb der Landwirthschaft in Absicht auf Ackerbau und Viehzucht durch keine Gesetze geleitet wurde, sondern der Bauer ganz seinem eignen Willen folgen konnte. Erst unter der Regierung des Markgrafen Alexander ertheilte man mannigfaltige Rathschläge in gedrukten Blättern, empfahl und verbreitete einige nütz-

liche Volksbücher, ohne eben die häufigen Frohndienste zu erleichtern. Besonders suchte die seit 1767 errichtete Landes-Oekonomie-Deputation mit unverkennbarem Eifer auf die Beförderung der Landwirthschaft zu wirken. Allein da der Bauer noch sehr an Vorurtheilen hieng, und ohnehin bei ihm Beispiele und Aufmunterungen mehr fruchten, als Belehrungen, so war auch der Erfolg davon nicht sehr sichtbar. Vielmehr fuhr er fort, Ackerbau und auch Viehzucht ganz nach den Regeln, wie sie von dem Ur-Ur-Urgroßvater auf ihn vererbt worden waren, zu treiben, mit unaussprechlichem Eifer den alten Einrichtungen seines Dorfes anzuhangen, und immer mistrauisch gegen alles zu seyn, was ihm neu vorgekommen war. Nur der theuere Verkauf seiner Früchte seit zehn Jahren ermunterte ihn, seine landwirthschaftlichen Geschäfte fleißiger und verständiger zu treiben. Sehr wohlthätig sucht besonders die jetzige Regierung auf dessen Betriebsamkeit zu wirken, welcher es auch vorbehalten war, die Dorfs- und Feldpolizey zweckmäßiger einzurichten.

Die Lebensart des Bauernstandes im hiesigen Fürstenthume genau zu schildern, ist aus dem Grunde nicht ganz leicht, weil sie sich, wie überall,

all, nach den Vermögensumständen richtet, und daher in verschiedenen Distrikten desselben sehr verschieden ist. In einigen Gegenden ist sie viel kostbarer, als in den übrigen. Der begüterte Bauersmann trinkt daselbst, außer Bier, auch gewöhnlich Kaffee und, so oft er die Stadt besucht, Wein, und verzehrt sein frisches Fleisch und Zugemüse; während der Landmann in den anderen sich glücklich fühlt, wöchentlich einige Male Bier trinken zu können, sich mit Mehlspeisen, Kartoffeln und Hülsenfrüchten begnügt, und nur Sonntags Kraut mit Fleisch ißt. Gartengewächse verzehrt der Einwohner überhaupt wenig, außer die er selbst baut, als Bohnen, Petersilie, Rüben und solche, die ihm im späten Herbst und Winter noch zur Nahrung dienen können. Schweinefleisch genießt er ungleich mehr als Rindfleisch, und je fetter dasselbe ist, desto mehr behagt es ihm. Daher schlachtet der begüterte Bauer gewöhnlich schon zu Anfang des Winters ein, und darauf noch einige Schweine und ein Stück Rind, salzt das Fleisch ein, räuchert es und macht es das ganze Jahr hindurch zur Speise.

Auch die Kleidertracht richtet sich nach dem Wohlstande der Einwohner, und ist ebenfalls bei einigen kostbar, bei anderen oft sehr dürftig. Die

reichen

reichen Bauern in einigen Gegenden tragen feine Tücher zu Rock und Weste, kalblederne Stiefeln, Schuhe und Beinkleider, silberne Knöpfe und Schnallen, öfters auch silberne Taschenuhren; die Bauern in den anderen Gegenden leinene oder barchentne Kittel, Beinkleider von Zwillig oder Rindleder, dergleichen Schuhe und mehrentheils in diesen und den Beinkleidern Riemen. Das weibliche Geschlecht in jenen sieht man häufig in seidenen Hauben, nicht selten mit kostbaren Spitzen, Kittelchen und Schürzen mit seidenen Bändern; dagegen kleidet es sich in diesen mit leinenen und wollenen Zeugen und schlechten Kattunwaaren. Zu dem größten Staate dieser minder beglückten gehöret noch immer ein Rock von rothem wollenen Zeuge, in tausend Falten geworfen.

Die Dörfer sind meist groß und freundlich, die Bauernwohnungen aus Holz oder Steinen gebaut, mit einem Hofplatze, den einige Nebengebäude umgeben; doch sind die Viehställe noch meist in den Häusern selbst angebracht. Die Größe derselben ist verschieden; aber selten wird mehr ein Haus für den Landmann, der einen ganzen Hof besitzt, aufgeführt, das nicht aus zwei Geschossen besteht. Strohdächer findet man nur noch an alten Gebäuden und Scheunen; alle neue müssen

sen

sen mit Ziegeln gedekt werden. Die Wohnzimmer sind hell, reinlich und fast durchgängig gebretert. Zur Beleuchtung dienen ihnen Oel= oder Talglichter, weil der Gebrauch der Schleissenlichter verboten ist. Nach geschehener Arbeit geht der wohlhabende Bauersmann zu Bier und vergnügt sich mit einem Spiel, oder mit Kriegsneuigkeiten und einer Pfeife Tabak. Die Frau beschäftiget sich mit den häuslichen Arbeiten Nähen, Stricken, Spinnen u. s. w. und das Gesinde vertreibt sich in den langen Winterabenden die Zeit mit scherzhaften, aber eben nicht immer sehr unschuldigen Vergnügungen. Indeß ist der Landmann noch mit weit wenigern, Geist und Körper zerstörenden Lastern, als der Bürger bekannt, und seitdem er, durch den theuren Verkauf seiner Früchte ermuntert, seine Geschäfte fleißiger und verständiger betreibt, beglückt ihn Reichthum und Wohlstand und häusliches Glück. Es sind deswegen im Crailsheimer, Gunzenhäuser und Uffenheimer Kreise Bauern von 15 bis 30000 Gulden nicht selten zu finden.

Der Körperbau der Einwohner des Fürstenthums Ansbach ist im Durchschnitt stark und groß, ihr Gesicht ist meist wohlgebildet, ihre Farbe blühend und ein deutlicher Beweis ihrer Gesundheit und Mäßigkeit. Sie leben zufrieden, ruhig und

der

der Obrigkeit ergeben, selbst erhöhte Auflagen ertragen sie gern, wenn sie mit neuen verschont werden; sind ehrlich, arbeitsam und sparsam, aber noch immer mit vielen Vorurtheilen beladen. Die Gespenster und Hexen haben zwar nicht mehr ihre goldne Zeiten, auch finden sie in Irrlichtern nicht mehr ungerechte Feldversteiner; aber noch immer gelten bei ihnen die Quaksalber, sind ihnen die bösen Menschen furchtbar, und untrüglich die sympathetischen Mittel.

Der Bürgerstand begreift im Allgemeinen alle Einwohner des Landes, welche weder zum Bauernstande, noch zum Adel gerechnet werden können. Im engern Sinne umfaßt er aber nur solche Personen, welche sich mit der Fabrikation und dem Handel beschäftigen, oder den Gewerbsstand. Dieser bildete sich, wie in ganz Deutschland, so auch in diesem Fürstenthume, mit dem Ursprung der Städte. Die freigebohrnen Deutschen, die es für schimpflich hielten, in Mauern eingeschlossen zu werden, mußten, um diese zu bevölkern, den 9ten bis 10ten Mann von ihren Leibeigenen dahin ziehen lassen. Sonst schon gewohnt, die Arbeiten des Handwerkers oder die Geschäfte des Kaufmanns zu verrichten, sahen sie sich genöthigt, um sich zu ernähren, diese jezt

nur

nur noch mehr zu betreiben und zu vervollkommnen. Die Städte wurden daher in der Regel die Wohnsitze dieses Standes, dessen Mitglieder eine vom Staate privilegirte Korporation bildeten und von ihm gewisse Befugnisse, deren Innbegriff man das Bürgerrecht nennt, erhielten. Sie durften gewöhnlich durch repräsentirende Stadtverordnete an den Berathschlagungen und Schlüssen der Stadtgemeine Antheil nehmen, und ausschließlich die städtischen Handthierungen treiben. Die Handwerker traten bald unter einander in Zünfte, nach dem Beispiel ihrer Genossen, besonders in Italien, die Kaufleute in Gilden. Diese Zünfte dauerten für jedes wichtige Gewerbe, wenn gleich nicht für alle, bis auf gegenwärtige Zeit fort. Die nähere Verbindung mit allen Zünften in Europa gab öfter zu den unangenehmsten Auftritten Veranlassung, so daß das Zunftwesen ein Gegenstand des Reichstags wurde. Man beschränkte zwar die schädlichen Einflüsse des Gewerbsstandes, aber seine Misbräuche und lächerlichen Gewohnheiten pflanzten sich um so mehr bis auf die neuesten Zeiten fort, je weniger man für dessen Bildung besorgt war. Alles, was hier im Allgemeinen erwähnt wurde, fand besonders auch in unserm Fürstenthume statt. Nur dem Markgrafen Alexander gebührt das Lob, dadurch seinem

Lande

Lande eine große Anzahl geschickter Professionisten und gebildeter Künstler verschafft zu haben, daß er nicht blos manche wißbegierige Jünglinge aus diesem Stande auf eigne Kosten reisen ließ, sondern auch häufig zur Entwickelung und Bildung des Künstlertalents Gelegenheit gab, und Fabriken und Manufakturen auf die uneigennützigste Weise beförderte. Seiner Regierung war es auch vorbehalten, die Gewerbsleitung auf unverkennbar richtigere Grundsätze zurückzuführen; der helle Geist der Zeit wirkte mit, die Albernheiten und eben so unsittlichen als lächerlichen Gewohnheiten bei verschiedenen Vorfällen zu vermindern. Die Gebräuche bei dem Handwerkswesen, so wie die Grundsätze, nach welchen in diesem Lande dabei verfahren wird, sind daher der Natur der Sache weit angemessener, als in anderen Ländern, und man darf von der neuen Regierung, die ihre Sorgfalt auch für diesen Gegenstand schon durch mehrere Verbesserungen bewährt hat, erwarten, daß, durch die zu hoffende Vorschrift für die Zünfte, die zum Theil noch bestehenden Misbräuche gänzlich abgeschafft werden. Tiefer in ihre Verfassung einzugehen erlaubt der Zweck meines Vorhabens nicht. Die Lebensart der Handwerker auf dem Lande unterscheidet sich wenig von der des Bauernstandes, auch haben sie die meisten Vorurtheile

mit

mit diesem gemein. Nur die Kleidung zeichnet sich überall aus, die, wenn sie auch nicht kostbarer ist, doch besser ansteht und bildet. In den Städten dagegen verbreitet schon der Luxus seine schädlichen Wirkungen auch auf den Gewerbsstand, und noch mehr äußern der verderbliche Geist der Zeit und das verführerische Beispiel der höhern Stände auf die Moralität desselben ihren Einfluß. Der Bürger in diesen lebt schon gemächlicher, kleidet sich modischer, und ist er einigermaßen vermöglich, so ahmt er den Personen aus den höheren Ständen nach; hält seine Gesellschaften und besucht Konzerte, Wein- und Kaffeehäuser.

Der Adelstand in diesem Fürstenthum ist größtentheils ächt deutschen Ursprungs. Als ein Theil des fränkischen Adels, huldigte er im dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte dem herrschenden Fehdegeist, bis er durch den hergestellten allgemeinen Landfrieden, durch die veränderte Kriegsart und durch die mit Genehmigung des Reichsoberhaupts erweiterte landesfürstliche Gewalt auf eine würdigere Bestimmung geleitet wurde. Zu schwach, um für sich selbst zu bestehen, und zu arm, um bei einer größern Vermehrung sich zu erhalten, trat er mit dem Fürsten in eine Lehensverbindung, stellte sein Ritter- oder Lehenpferd,

erschien

erschien auf den Landtagen, entrichtete Steuern und suchte des Fürsten Dienste. Aber, als auf diese Weise unbestrittene Landsassen des Fürstenthums, wagten dennoch die angesessenen Familien desselben sich diesem in der Folge zu entziehen und der fränkischen Ritterschaft, bald nach dem 1559 ihr vom Kaiser verliehenen Unmittelbarkeitsprivilegium, mit Widerspruch des brandenburgischen Hauses sich anzuschließen. In diesem, für die Landesfürsten und ihre zum Wohl des Fürstenthums ersprießlichen Absichten, nachtheiligen Verhältniß glückte es ihnen sogar, bei der Schwäche der Markgrafen, so lange zu bleiben, bis unter Friedrich Wilhelm dem II. sie der ältern fideikommissorischen Verordnung Albrechts Achilles vom Jahre 1473 zufolge, und dem erwiesenen Grundsatz einer völligen Landeshoheit gemäß, dieser wieder untergeben wurden. Damit traten sie aber zugleich in die allgemeinen Rechte des Preußischen Adels ein. Als Glieder desselben sind daher jezt auch im Fürstenthum Ansbach die Adelichen nur dem höchsten Gericht unterworfen, zu den ersten Ehrenstellen im Staate bei vorausgesetzter Geschicklichkeit zwischen mehreren Bewerbern vorzüglich, so wie zum Besitz adelicher Güter berechtigt, können diese in Familien-Fideikommisse verwandeln und die den Gütern anklebenden Jagdgerechtigkeiten,

wie

wie die Patrimonial-Gerichtsbarkeit im eignen Namen, aber freilich nur als erste Instanz ausüben u. s. w. Ueber die gegenwärtige Verfassung der Baireuther Ritterschaft darf ich mich hier nicht verbreiten; die Königliche Declaration, Berlin den 16ten August 1801 kann den erwünschten Aufschluß geben.

Vierter

Vierter Abschnitt.

Produktion aus dem Mineralreich.

Was das Fürstenthum aus den Mineralien gewinnt, bedeutet, besonders das kürzlich Solnhofen mit seinem Mergelschieferbruch an Baiern gekommen ist, so wenig, daß dieser Abschnitt ohne Verlust für die Statistik übergangen werden könnte. Es ist auch dies sehr begreiflich, da es meist östliche, südliche und südwestliche Abdachung und keine Gebirge hat. Doch will ich hier wider die Gebühr in die Geographie desselben eingreiffen, und Einiges erwähnen, was Wenige so genau wissen dürften, als ich, da mir die Resultate der Untersuchungen zweier vortreflichen Naturforscher, des verstorbenen Geheimen Hofraths Schöpf und des Herrn Geheimen Hofraths Wetzel gütigst mitgetheilt worden sind.

Ich befolge, wie auch künftig, die Eintheilung nach den Kreisen. 1) Im Ansbacher Kreise findet man bei Hürbel Alabaster, und in der Gegend von Reeshof Hornsteinmassen, förderte sonst bei Kloster Sulz Steinkohlen und zwischen Triesdorf und Hirschlach Torf, und trifft, außer im östlichen Theile desselben, viel Mergel an.

2) Im Crailsheimer Kreise bei Burk zeigte sich ehemals ein weißer Marmor, und noch jezt eine grüne Hornsteinart, so wie eine Menge guter, nur etwas zu weicher Feuersteine; bei Crailsheim findet man Alabaster, Alaun und Vitriolgruben, die auch Holzkohlen enthalten, und ohnfern Gerabronn wurden 1755 Salzquellen entdeckt. 3) Im Gunzenhäuser Kreise haben die vaterländischen Naturkundigen noch keine merkwürdigen Naturalien ausgeforscht. 4) Im Schwabacher Kreise bei Burgthann gibt es Eisensteine, auf dem wenig bewachsenen Dülberg viel Versteinerungen und bei Wendelstein Mühl- und Quadersteine von wenig Lehm und Kalcherde. 5) Im Uffenheimer Kreise trifft man bei Creglingen in das Tauberthal hinein viel versteinerte Schalthiere, und an mehreren Oertern Alabaster und viel Gypssteine an. 6) Im Wassertrüdinger Kreise liefert der Boden bei Heidenheim und Treuchtlingen guten Töpfer- und Ziegelthon und auch Kalksteine, mehr dergleichen gibt es am Häselberge, wo ferner ein grauweicher Thonschiefer mit vielen weißgefärbten kleinern und größern Ammoniten bricht, und an einer Seite desselben bei Röckingen ehehin grauer Marmor brach. Schwefelkieß findet man ebendaselbst, so wie im Hechinger Thale viele versteinerte Schalthiere.

Salpeter

Salpeter wird in mehreren Gegenden angetroffen.

Dies ist aber auch fast der ganze bekannte Reichthum an theils merkwürdigen, theils nutzbaren Mineralien unsers Landes. Es darf also nicht befremden, wenn es in diesem Fürstenthum an Anstalten zur Produktion aus dem Mineralreiche gebricht. Doch hat es an Versuchen sogar zur Gewinnung edler Metalle in den ältern Zeiten um so weniger gefehlt, als man durch den glücklichen Erfolg derselben in dem verwandten Fürstenthume Baireuth dazu ermuntert worden war. Aber nicht nur diese, sondern noch so viel andere Versuche, z. B. grauen Marmor am Häselberge, Steinkohlen bei Kloster Sulz und Torf bei Triesdorf zu gewinnen, mußten wieder aufgegeben werden. Besonders verwandte man unsägliche Kosten auf die Salzquelle ohnweit Gerabronn im Crailsheimer Kreise, verfehlte aber gleich anfangs die zweckdienlichsten Mittel. Von Gewinn hätte vielleicht nicht minder das Alaun- und Vitriolwerk bei Crailsheim seyn können; gerieth aber gleichfalls ins Stocken. Alles also, was noch von der Produktion aus dem Mineralreiche, nach dem Verluste des nicht unbedeutenden Mergelschieferbruchs bei Solnhofen, einer Er-

wähnung verdient, beschränkt sich auf den Steinbruch bei Wendelstein und die Gypsbrüche im Uffenheimer Kreise. An dem Wendelsteiner Steinbruch arbeiten sechs Meister und eben so viel Gesellen. Herkömmlichermaßen sind zwei Meister unmittelbare Unterthanen des Königlichen Hauses, und vier gehören der Reichsstadt Nürnberg an. Sie brechen meist Mühl- und Säulensteine von 36 Zoll im Durchmesser, und lösen dafür jährlich 2000 fl. Auch haben sie ihr eigenes Gericht, welches in einem am Bruch erbauten Hause gehegt wird. Hierin werden Handwerkssachen entschieden, kleine Vergehungen und Eingriffe bestraft und die Gesetze gehandhabt. Da die Arbeit dieser Leute sehr mühsam und lebensgefährlich ist, sie gewöhnlich vor dem funfzigsten Jahre aufreibt, so haben sie zum Besten ihrer Wittwen und Waysen eine eigene Kasse errichtet, wozu Jeder 1 fl. bis 1 fl. 20 kr. sich vierteljährig vom Lohne abziehen läßt, so daß einer Wittwe jährlich 18 — 20 fl. ausgeworfen werden können.

Die Gypssteinbrüche im Uffenheimer Kreise werden mehr zum inländischen Gebrauch, als zum Verkauf ins Ausland benuzt. Doch gelang es erst vor wenigen Jahren den patriotischen Bemühungen des Justizdirektors Jung in Uffenheim, die, in

diesem Kreise und den benachbarten Gegenden vorhandenen, sehr schönen Gyps- und Alabasterarten durch einen, von ihm selbst unterrichteten, Künstler für Liebhaber zu bequemen Sammlungen in Täfelchen schneiden zu lassen, und somit diese Steinarten bekannter zu machen. Ein solches geschnittenes und geglättetes Täfelchen von viertheilszölliger Dicke, 3 bis 4 Zoll in der Länge und ein proportionierlich minderes in der Breite wird von dem Künstler für den geringen Preiß von 5 kr. verkauft. Auf Verlangen können indeß Liebhaber von einigen Arten sogar auch Platten von ein bis zwei Schuhen in der Länge und Breite zu Tischen, so wie auch zu anderen künstlichen Geräthschaften erhalten. Die zur Zeit nach den vorhandenen Arten gefertigten Sortimente dieser Gypstäfelchen sind nach verschiedenen Wohnplätzen und ihren abändernden Koloriten vorzüglich folgende: 1) Gypse oder Alabaster von Uffenheim; 2) dergleichen von Ipsheim; 3) Alabaster von Humbrechtsau; 4) von Weigenheim; 5) von Sehnheim; 6) von Hohenlandsberg; 7) Gypse von Bullenheim; 8) von Reusch bei Frankenberg; 9) rosenrother, sehr schöner Alabaster von Langenburg, und 10) Alabaster von Ulsenheim. Endlich werden den Liebhabern auch Proben von den in dasiger Gegend und den angränzenden

zenden

zenden Ländern nach ganzen Felsen sich vorfinden-den, Marmorarten, welche von denen des Fürsten-stenthums Baireuth ganz verschieden sind, gelie-fert, jedoch nur nach viereckig geschnittenen, und auf einer Seite polirten Flächen. Zu bemerken ist es noch, daß sie meistens Versteinerungen, be-sonders von noch ganz unbekannten Arten der Bul-len, Neriten und Kegelschnecken enthalten, und überdies von der härtesten und solidesten Masse der Kalksteinarten sind.

Fünfter Abschnitt.

Produktion aus dem Pflanzenreich.

Schon die Regierung des lezten Markgrafen fand die Landwirthschaft einer ernstlichen Sorgfalt würdig, und wußte sie durch Belehrung und Aufmunterung, durch Belohnungen und Anstalten in einige Aufnahme zu bringen; aber ohne so manche Hindernisse zu entfernen, bei welchen sie nimmermehr zu einer bedeutenden Vorzüglichkeit emporgehoben werden konnte. Zu einem desto vorzüglichern Geschäfte hat sich die jezige Regierung die allgemeine Verbesserung der Landwirthschaft gemacht. Es wird dieß um so einleuchtender werden, wenn ich die merkwürdigsten Verordnungen hierüber der Bekanntschaft der Leser nicht entziehe. So wurde nach einem Generale vom 19. August 1795 den sämtlichen Aemtern aufgetragen, über die Getraid= Heu= und Ohmet=Ernde von diesem Jahre Tabellen an die Kriegs= und Domainen=Kammer einzusenden. Auch muß in den monatlichen Berichten unter der Rubrik Getraide, Feldfrüchte und Wein bemerkt werden, was sie nach den verschiedenen Jahrszeiten entweder für Hoffnung, oder für Ausbeute geben. Und was die Viehzucht betrifft, wie diese im Allgemeinen

nen beschaffen sey? ob und warum man mehr auf gute und starke Pferderaçen, oder mehr auf Ochsenanspann halte? ob an Milchgebendem oder Schaaf- und Hornvieh kein Mangel sey? ob die Stallfütterung und der künstliche Futterkräuterbau allgemeiner werde? ob überhaupt der Viehstand gesund sey oder nicht? Auch einzelne Zweige der Landwirthschaft entgiengen der Aufmerksamkeit der jetzigen Regierung nicht. Nach einem Ausschreiben vom 20. July 1796 wurde es allen Aemtern und Gutsherrschaften zur Pflicht gemacht, zu berichten: ob Hanf und Flachs gebaut werde, oder nicht? ob diese Materialien verarbeitet, oder roh und wohin verkauft werden? ob Leinweber vorhanden sind? ob sie blos örtlichen oder auch auswärtigen Verschluß haben? wie viel von ihnen jährlich verarbeitet wird? ob Bleichen, oder Gelegenheit, dergleichen einzurichten, vorhanden? endlich, ob Vorschläge zur Verbesserung des Flachs- und Hanfbaues, der Leinenspinnerey, Weberey und der Bleichen zu machen sind? Ein anderes Ausschreiben vom 16. November legte den sämtlichen Aemtern auf, von den zu ihren Amtsbezirken gehörigen Tabaksanbauern oder Pflanzern eine Tabelle nach Rubriken einzusenden. Die Obstkultur wurde durch die Verordnung vom 7ten April 1797 empfohlen, und zur Baumzucht,

wie zur Anlegung der Baumschulen nicht ohne Erfolg ermuntert und durch Beispiel zur Beförderung derselben beigetragen. Sehr belehrend, und auf die Beförderung der Landwirthschaft abzweckend war besonders die Instruktion für die Kreisdirektoren, die unter dem 12. April 1797 publizirt worden ist. Ich übergehe so manche einzelne Belohnungen und Aufmunterungen, wodurch seit dieser Zeit die jetzige Regierung bemüht war, die landwirthschaftliche Industrie zu beleben und zweckmäßiger zu machen.

Nichts desto weniger aber scheint die Landwirthschaft im Fürstenthum Ansbach noch einer größern Beförderung zu bedürfen, wenn sie die Vollkommenheit erhalten soll, deren sie allerdings fähig ist. Ich bin es daher dem Leser und mir selbst schuldig, auch diejenigen Hindernisse nicht zu verschweigen, welche dem Flor derselben noch immer im Wege stehen. Das erste Hinderniß liegt in den Vorurtheilen des hiesigen Landmanns selbst, womit dieser auch in Absicht auf landwirthschaftliche Kultur noch zu seinem und dem Nachtheil des Ganzen kämpft. — Hier könnte unstreitig das Beispiel praktischer Oekonomen von dem wohlthätigsten Einflusse seyn; aber hieran hat dieses Fürstenthum gerade den bedauernswürdigsten

Mangel. Ebendeswegen steht es auch wohl nie zu erwarten, daß in diesem Lande der wohlgemeinte Vorschlag zur Wirklichkeit gedeihe, eine ökonomische Gesellschaft, nach dem Beispiele der Gesellschaften zu Hamm und Potsdam, zu errichten, wo theoretische und praktische Oekonomen einander ihre Versuche und Erfahrungen zur Beförderung der Landwirthschaft mittheilen. Doch hat die unermüdet thätige und aufmerksame jetzige Regierung diesem Hinderniß sehr dadurch zu begegnen gesucht, daß sie zwey Oekonomie-Commissäre anstellte, welche die Fürstenthümer jährlich bereisen, durch Vorschläge, Beispiele und öffentliche Belehrungen zur Aufnahme der Landwirthschaft wirken, und auch bis jezt nicht ohne Erfolg gewirkt haben. Ein anderes Hinderniß finde ich darin, daß der Landmann gerade in denjenigen Gegenden, in welchen er an Wiesen Mangel hat, mit den meisten Aeckern beschwert ist. Dadurch ist er außer Stande gesezt, seinen Viehstand zu vermehren und mithin sein Feld hinlänglich zu düngen uud zu kultiviren. Den Kleebau hat ja sein Vater und Großvater nicht getrieben, von dem Nutzen der Stallfütterung will er sich nicht überzeugen, keinen künstlichen Dünger weiß er sich zu bereiten, und den gewöhnlichen kann er, wenn er nicht das Glück hat, in der Nach-

barschaft

barschaft einer Stadt zu wohnen, nur selten oder theuer zum Kauf erhalten. Mehrere Aecker werden daher, freilich nur in wenigen Gegenden, auf ein, höchstens zwei Jahre verpachtet, und dadurch gewöhnlich verdorben. Die Regierung hat zwar in der Instruktion für die Kreisdirektoren auch auf diesen Uebelstand hingedeutet; aber bis jezt konnte ihm noch nicht ganz abgeholfen werden. Das dritte Hinderniß liegt in der Unwissenheit der Erhaltung, Besserung und Benutzung des gewöhnlichen Düngers. Der hiesige Landmann, noch zu sehr an den alten Schlendrian gewöhnt, führt den Mist, statt die Jauche fleißig zu sammeln und diesen damit zu begießen, gewöhnlich ganz trocken auf seine Aecker und läßt ihn daselbst noch überdies Monate lang aufgehäuft liegen, ehe er untergeackert wird. Es scheint ihn die Erfahrung noch immer zu wenig belehrt zu haben, daß die Mistlake ein weit besseres Düngungsmittel, als der gröbere Mist ist, weil jene Flüssigkeiten mehr Salz, als dieser enthalten. In England, wo die Landwirthschaft ihrer höchsten Vollkommenheit nahe ist, sammelt man die Jauche in Cisternen, führt sie in Fässern auf das Feld und zwingt damit besonders den kalten, thonigen Boden zur größten Fruchtbarkeit; bei uns läßt sie der Bauer vertrocknen oder

unbenutzt ablaufen, und richtet sich bei der Düngung noch nicht genug nach der Beschaffenheit des Bodens. Das vierte und in der That wichtigere Hinderniß hat ein Ungenannter in dem üblichen Zehendverpachtungs-Systeme entdeckt, und darüber so gründliche und durchdachte Bemerkungen im Oktoberstück der Fränkischen Provinzialblätter vom Jahr 1803 bekannt gemacht, daß mir nichts übrig bleibt, als sie recht sehr der Beherzigung zu empfehlen.

Jährlich werden im Fürstenthum nach einer Zählung von 1795. 210252 Morgen angebaut, den Morgen zu 360 □ Ruthen gerechnet. Allein damals waren die Rittergüter und die neueingetauschten Distrikte noch nicht mitgerechnet. Es möchte daher im hiesigen Fürstenthume beinahe die Hälfte des Areals als Ackerland anzunehmen seyn. Durchgängig ist fast die Dreifelderwirthschaft üblich, d. h. der ganze Ackerdistrikt jeder Gemeine wird in drei Felder getheilt, davon das eine für die Winter- das andre für die Sommerfrüchte bestimmt ist, und das dritte gebracht wird. Das angebaute Ackerland nennt man den Flur. Das ganze Feld, welches in diesem Jahr in der Brache war, wird das folgende mit Winterfrüchten besäet, welches Winterfrüchte getragen

hat,

hat, wird für Sommerfrüchte benuzt, und welches mit Sommerfrüchten bebaut war, wird gebracht. Auf diese Weise wird jeder Acker, welcher im geschlossenen Ackerdistrikte liegt, in der Regel nur zwei Jahre gebaut, und im dritten kommt er in die Brache. Davon sind aber alle Aecker, welche nicht in demselben liegen, ausgeschlossen und können nach Gutbefinden des Eigenthümers gebracht werden oder nicht. Die Ursachen sind theils in dem Vorurtheil der hiesigen Landleute zu suchen, daß die Aecker ausruhen müßten, theils im Mangel an Huthen, besonders für Schweine und Schafe, der wenigstens in einigen Gegenden sehr sichtbar ist. Außer der Menge der Feldgüter, dem Mangel an Dünger und dem Vorurtheil gegen Stallfütterung möchte indeß vorzüglich der Umstand die Aufhebung der Brache im hiesigen Fürstenthum erschweren, daß auf den Schäfereien einiger Gemeinen das Recht haftet, das Brachfeld anderer behüthen zu dürfen. Die Sommergetraidarten säet der hiesige Landmann im März und April; die Wintergetraidarten aber 8 Tage vor oder nach Michaelis. Im Durchschnitt wird hier zu Land ein Morgen Waizenfeld mit 4 Mez, 12 Maß und 2 Achtel; ein Morgen Roggenfeld mit 4 Mez und 13 Maß; ein Morgen Dinkelfeld mit 11 Mez, 9 Maß, 2 1/2

Achtel;

Achtel; ein Morgen Gerstenfeld mit 6 Mez, 1 Maß und 2 Achtel und ein Morgen Haferfeld mit 9 Mez und 9 Maß besäet. Nur herrscht auch dabey fast allgemein das Vorurtheil, daß man den guten Boden stark, den leichten schwächer besäen müsse, weil der erste mehr Pflanzen als der lezte ernähren könne. Die darüber gegebenen Belehrungen des thätigen und geschikten Oekonomie-Kommissär Cranz in Crailsheim verdienen daher allerdings in Aufmerksamkeit genommen zu werden. Das Säen geschieht in mehreren Gegenden auf hohen und schmalen Beeten, und oft ziemlich weiten Furchen, damit, nach der Aussage des Landmanns, im Frühling das Schneewasser leicht abläuft, und die Erde nicht von der Saat weggeschwemmt wird. Es mag seyn, daß aus diesem und noch einem andern Grunde die 10 bis 20 Schuh breiten Beete, wie sie im Uffenheimer und auch in einigen Gegenden des Crailsheimer und Wassertrüdinger Kreises sind, nicht allgemein eingeführt werden können; aber gewiß könnten sie noch in mehreren Gegenden, wo der Boden gleich stark und eben ist, als sie bis jezt noch nicht sind, angewendet werden. Denn es ist einleuchtend, wie viel mehr Land durch dieses Zusammenpflügen gewonnen und die Fruchtbarkeit befördert würde. Im Sandlande sind allerdigs nur

die

die hohen und schmalen Ackerbeete räthlich. Zur Feldarbeit bedient man sich hier zweierlei Pflüge, eines größern, Setzpflug genannt, zum Umreissen des Erdreichs, und eines kleinen, des Steichpflugs, womit der gesäete Same eingeackert wird. Die Egge, oder auch nur der Zergatter muß dienen, um das Feld klar zu machen. Die reifen Früchte werden mit der Sichel geschnitten, nur im Nothfall gemäht, und, wenn sie abgedorrt sind, in Garben gebunden. Gedroschen werden die Früchte auf leimernen, nur bei sehr wenigen Landleuten auf gebreterten Tennen, auf denen sich gleichwohl die Früchte leichter ausdreschen lassen, und dann meistens durch Getraidmühlen gereiniget, selten gewurft. Das Dreschen geschieht durchgängig mit Flegeln. Die erfundenen Dreschmaschinen kennt der hiesige Landwirth nicht. Bei dem Dreschen befolgt er einen gewissen Rhythmus und sein Witz hat den, nach der Anzahl der Drescher verschiedenen Laut, in Reime gebracht.

Was nun den Getraidbau betrifft, so war er von jeher eine der vorzüglichsten Nahrungsquellen im Fürstenthum Ansbach, und man pflegte es wegen seines Ueberflusses nebst Wirzburg mit Recht die Kornkammer von Franken zu nennen. Indeß hat dieser Hauptzweig der Landwirthschaft nur erst seit zehn Jahren, theils durch die freiere Aus-

fuhr und die hohen Preise im Auslande, theils durch die wohlthätige, von Umständen begünstigte Verminderung der Frohndienste und durch die noch fortdauernde Aufhebung der Gemeinheiten, besonders gewonnen. Man wird hier aber nicht sowohl eine nähere Aufzählung der verschiedenen Arten des Getraidbaues in einzelnen Kreisen des Fürstenthums, als vielmehr eine Bestimmung des jährlichen Getraidertrags des Landes erwarten, und diese will ich auch mittheilen, so genau ich sie zu geben vermag.

Einem gut eingerichteten und polizirten Staat muß es allerdings von der größten Wichtigkeit seyn, eine zuverläßige Kenntniß desselben und der Konsumtion zu haben, um bei mehreren Vorfällen darnach sichere Maßregeln treffen zu können. Wie in allen Preußischen Staaten, so mußten daher auch in den fränkischen Fürstenthümern auf Königlichen Befehl vom Jahre 1797 Erndtetabellen verfertigt werden. Allein der Landmann, dem es bei uns, wie überall, noch sehr an Aufmerksamkeit gebrach, hatte nicht nur nirgends seine jährliche Aussaat angemerkt, sondern ließ sich auch, der aufrichtigsten Versicherungen ohngeachtet, nicht überzeugen, daß man dabei keine Vermehrung seiner Abgaben beabsichtige. Er gab da-

her seine Aussaat so gering und seinen Bedarf so hoch an, daß das Land nicht nur in einigen Getraidarten beinahe Mangel hatte, sondern daß ihm nach Abzug der neuen Aussaat und der Gült nur sehr wenig zum Verkauf übrig blieb. Die indeß fortgesezten Bemühungen in Anfertigung jener Tabellen, und die thätige Mitwirkung der Beamten und Kreisdirektorien brachte sie im vergangenen Jahre der Vollkommenheit schon sehr nahe. Mit Uebergehung der Erndtetabellen von den vorigen Jahren liefere ich daher hier die Resultate der Erndtetabelle vom Jahre 1803, um das Produktionsquantum der vorzüglichsten Getraidarten im Fürstenthum Ansbach kennbar zu machen. Nur muß ich die Bemerkung noch beifügen, daß dieses Jahr ein an Körnern kaum mittelmäßiges, an Garben fast durchaus geringes Erndtejahr gewesen ist.

Nach den Angaben der Landleute und den darüber gefertigten Tabellen wurden 198,045 31/48 Morgen besäet. Aber schon meine obige Bemerkung kann lehren, daß diese Angaben bei weitem zu niedrig gewesen sind. Die Stadt Ansbach besäete 516 1/2 Morgen, der Ansbacher Kreis 42,849 3/4; der Crailsheimer 30,683 3/4; der Gunzenhäuser 28,819; der Schwabacher 28,491; der Uffenheimer 25,681 7/8; der Wassertrüdinger

ger 26,315 1/4 und der Distrikt der Fürther Polizei = Kommission 2683 Morgen blos mit Kern, Waizen, Roggen, Dinkel, Gerste und Hafer.

1) Kern u. Waizen wurden von			19,403	Mrg.	gewonnen	31,049 5/6	Cmr.
2) Roggen von	=	=	83,911 4/48	—	—	104,399 13/16	—
3) Dinkel von	=	=	25,298 7/24	—	—	43,279 21/32	—
4) Gerste von	=	=	24,489 5/24	—	—	26,456 27/32	—
5) Hafer von	=	=	44,943 5/48	—	—	56,030 7/32	—
Es wurden also gewonnen von			198,045 31/44	Morgen		261,215 27/32	Cmr.

Der

Der stärkste Waizenbau war im Wassertrüdinger, der geringste im Crailsheimer Kreise; der stärkste Dinkelbau im Crailsheimer, der geringste im Schwabacher Kreise; am meisten Roggen wurde im Schwabacher und Ansbacher, am wenigsten im Wassertrüdinger Kreise; am meisten Gerste im Gunzenhäuser und Wassertrüdinger, am wenigsten im Crailsheimer, und endlich am meisten Hafer im Crailsheimer, am wenigsten im Schwabacher Kreise gebaut. Außer jenem Quantum betrugen die Zehenden der Grundherrschaften 11,707 Simmer von diesen Getraidarten, und die Königlichen Zehenden 7811 1/2 Simmer, und somit war der Ertrag der vorjährigen Ernde 280,734 1/4 Simmer. Um jedoch auch die noch obwaltenden offenbar unächten Angaben der Landleute zu decken, wurde der Ertrag jener Getraidarten um ein Sechstheil erhöht, wodurch ein Zuwachs von 43,535 1/8 Simmer entstand, und die Totalsumme des Erndte-Ertrags auf 324,269 3/4 Simmer kam. Wie wenig man sich auch mit dieser Erhöhung geirrt hatte, bewieß die Probe, die damit angestellt wurde, daß die Ertragskörner auf ein gemeines Jahr ausgemittelt, und die wirkliche Erndte nach der Tabelle gegen die Aussaat verglichen wurde. Denn die ganze Differenz war nur 1884 11/16 Simmer mehr, als die Summe

nach

nach den Angaben der Unterthanen betrug; was zugleich das angenehme Resultat gab, daß sich die Angaben der Unterthanen der Wahrheit immer mehr nähern. So erfreulich es seyn mußte, bei einem nicht einmal mittelmäßigen Jahr ein solches Produktions-Quantum gewahr zu werden; so war es doch vorauszusehn, daß einem so äußerst bevölkerten Lande nach Abzug der nöthigen Bedürfnisse kaum noch Ueberfluß bleiben könne. Die genau angestellte Berechnung bestätigte dies auch vollkommen. Denn da der Bedarf für die neue Aussaat 59,930 1/4 Simmer ist, und die Volksmenge, mit 4 Mez Kern und Waizen und 10 Mez Roggen für den Menschen zu Brod und Mehlspeisen; die Pferde, mit 1 Simmer, 29 Mez 7 Achtel für das Pferd an Hafer und etwas Dinkel; die Mastochsen und Kühe, mit 7 Mez, 15 Maß 7 1/2 Achtel für das Stück an Roggen, etwas Dinkel, Gerste und Hafer; die Schweine, mit 7 Mez, 17 Maß und 6 Achtel an Roggen, etwas Dinkel, Gerste und Hafer; ferner die Bierbrauereien an Waizen und Gerste, die Branteweinbrennereien an Waizen, Roggen und etwas Gerste, und endlich die Haarpuderfabriken an Waizen und Dinkel:

Waizen,	Roggen,	Dinkel,	Gerste,	Hafer,
57728 1/4.	160610 1/2.	9785 1/2.	30832 3/4.	38287.

zusammen 297244 Simmer konsumiren; so ist, mit dem obigen Bedarf für die Aussaat, die Summe des jährlichen Bedürfnisses dieser Getraidarten 354174 Simmer. Es ergab sich demnach für das vorige Jahr ein Mangel an Produktions-Quantum von 29,904 1/2 Simmer, und zwar an Kern und Waizen 26449 5/12, an Roggen von 56,160 5/12 und an Gerste von 3443 2/12 Simmer; dagegen hatte an Dinkel 35,452 2/12 und an Hafer 20696 4/12 Simmer das Land Ueberfluß. Indeß waren nicht nur 51301 Simmer vorjähriger Ueberfluß vorhanden, sondern man durfte auch annehmen, daß der Landmann bei den so hohen Getraidpreisen einer- und andrerseits bei der guten Kartoffelerndte mit dem Verbrauch des Getraides sehr sparsam seyn werde, so daß, ohne eignen Mangel befürchten zu dürfen, durch auswärtigen Absatz noch Summen Geldes in Umlauf gebracht werden konnten.

Ich gehe zu den niedern Getraidarten über. Die Aussaat der Hülsenfrüchte in diesem Fürstenthum ist jährlich ohngefähr:

Erbsen,	Linsen,	Wicken,	Hirse,
Sr. Mz. Ms.	Sr. Mz. Ms.	Sr. Mz. Ms.	Sr. Mz. Ms.
1051, 23, 7.	286, 17, 8.	970, 14, —	98, 11, 16.

Der

Der stärkste Erbsenbau ist im Wassertrüdinger, der geringste im Schwabacher Kreise; der stärkste Linsenbau im Uffenheimer, der geringste im Schwabacher Kreise; der stärkste Wikenbau ebenfalls im Uffenheimer, der geringste im Ansbacher Kreise; der stärkste Hirsebau endlich im Schwabacher, der geringste im Uffenheimer Kreise. In diesen beiden Kreisen werden auch jährlich 2 bis 3 Simmer Buchwaizen oder Heidekorn, und etwas wenig Manna oder Schwaden gebaut, was aber in den Tabellen gar nicht in Anschlag gebracht worden ist. Diese Angaben, auch wenn man einen Achttheil zusetzen wollte, geben dennoch sogleich zu erkennen, daß die Hülsenfrüchte nicht zum Verkauf, sondern bis jezt nur zur Nothdurft des Landes gebaut werden.

Bedeutender ist der jährliche Kartoffelbau. Man nennt hier die Kartoffeln gewöhnlich Erdbirn oder Erdäpfel, nach der Verschiedenheit ihrer länglichen oder runden Gestalt. Sehr vortheilhaft ist es, daß die sogenannten welschen Erdbirn, die leicht ausarten und weder Vieh noch Menschen nützlich sind, immer mehr verdrängt werden. Nach den Tabellen ist die jährliche Aussaat 9662 Simmer, 15 Mz., 6 Ms., und der stärkste Bau dieser Frucht im Ansbacher, der geringste

im Uffenheimer Kreise. Bei der zehnfachen Vervielfältigung, wie sie hier zu Lande nach den bewährtesten Erfahrungen Statt findet, werden also jährlich ohngefähr 96660 Simmer gebaut. Die Kartoffeln vertreten bei der ärmern Volksklasse die Stelle des Brods und werden zur Fütterung des Viehs gebraucht. Auch bedient man sich ihrer statt des Gemüses und des Salats; aber dennoch weiß man sie noch nicht so mannigfaltig, als in anderen Ländern zu nützen.

Der Weinbau ist nur im Uffenheimer Kreise, als der eigentlichen Frankengegend, beträchtlich. Es werden daselbst über 400 Morgen damit bepflanzt. Doch werden auch um Fürth 7 3/4 Morgen und im Ansbacher Kreise 3 1/2 Morgen als Weinland benutzt.

Krapp oder Färberröthe wurde bisher fast einzig im Ansbacher Kreise und namentlich zu Kloster Heilsbronn gebaut, und jährlich 246 kleine Steine gewonnen. Doch wird dieser seit einigen Jahren auch im Schwabacher und Wassertrüdinger Kreise getrieben, weswegen sich der ganze jährliche Gewinn gerade jezt nicht bestimmt von mir angeben läßt.

Der Hopfenbau ist nicht blos in einzelnen, sondern in allen Kreisen des Fürstenthums verbreitet; am stärksten ist er aber im Schwabacher Kreise und besonders im Städtchen Langenzenn. Auch an Güte übertrifft der Langenzenner Hopfen allen inländischen, kömmt dem jezt auch einheimischen Spalter gleich und gibt dem Böhmischen wenig nach. Es wird von dem jährlich im Land erbauten kaum der vierte Theil verbraucht; das übrige wird ins Ausland verkauft, dagegen, aus nachtheiligem Vorurtheil gegen das heimische Gut, auch fremder ins Land eingeführt. Doch kann man sicher annehmen, daß nach Abzug der inländischen Konsumtion die Hälfte zur Ausfuhr übrig bleibt.

Mit Tabak werden jährlich ohngefähr 3094 Morgen bepflanzt, und davon 12867 Ctr. gewonnen. Der stärkste Bau dieses jezt fast unentbehrlichen Krauts ist im Schwabacher Kreise, wo mit Inbegriff Fürths 12486 Centner erworben werden. Das übrige wird im Gunzenhäuser, Ansbacher und nur ein bis zwei Ctr. im Crailsheimer Kreise, im Uffenheimer aber gar nichts hervorgebracht. Er wird zwar auch im Lande verarbeitet; aber damit noch nicht das so allgemeine Bedürfniß gänzlich ersezt. Sollten daher nicht da, wo

der

der Boden nicht vortheilhafter benuzt werden kann, die Brachäcker noch häufiger zu diesem Bau angewendet werden, besonders weil die Pflege, die er erfordert, für sie so wohlthätig ist, und diese zu den besten Waizenfeldern umschaft?

Der Seidenbau wurde zwar schon von mehreren Jahren her, besonders im Uffenheimer Kreise und namentlich in dem jezt Baierischen Städtchen Prichsenstadt getrieben; aber, wie es scheint, mit wenig Erfolg. Ohngeachtet der Besitzer der Plantage manche Aufmunterung erhielt; so war der Gewinn 1798 doch nur ein Pfund reiner und ein Pfund Floretseide. Mit günstigern Aussichten scheint sich ein Anderer im Städtchen Roth im Gunzenhäuser Kreise diesem Geschäfte gewidmet zu haben. Im Jahre 1798 gewann er schon 14 Pfund Floretseide, und besizt gegenwärtig eine Plantage von einigen hundert Maulbeerbäumen; auch erhielt er zur fernern Betreibung eine besondere Aufmunterung.

Wo ein Land so viel Quellen eröffnet, um seine Bewohner, wenn sie nur thätig seyn wollen, nicht blos vor Mangel zu schützen, sondern sie auch mit Ueberfluß zu segnen, da darf man sich nicht wundern, wenn einige davon nur wenig benuzt werden; aber bedauern muß man es

doch,

doch, daß blos Unverstand und Vorurtheil es sind, welche die Benutzung derselben hindern. Dies scheint mir besonders der Fall mit dem Flachs- Obst- und Gartenbau zu seyn, so sehr auch die gegenwärtige Regierung für ihren Betrieb besorgt ist. Ich kenne kein Land, dem es weniger verzeihlich ist, an Produkten dieser Art noch Mangel zu haben, da es alle Aufforderungen besizt, damit andere Länder zu versehn. Die Landleute haben sich aber über den Flachsbau noch keine vernünftige Belehrung erworben; ihre Versuche gelingen also selten nach Wunsch. Daher werden gewöhnlich alle Aufmunterungen mit der Entschuldigung abgewiesen: daß dieser Bau hier zu Land nicht gerathe. Zu ihrer bekannten üblen Behandlungsart kommt noch der Umstand, daß der Landmann nicht einmal die Natur des Bodens hinlänglich kennt, der diesem Baue günstig ist, und mit dem Kauf des Rigaer Leinsamens gewöhnlich sehr hintergangen wird, den er gar nicht zu kaufen nöthig hätte, wenn er seinen Leinsamen 5—6 Jahre liegen ließe, ehe er ihn aussäet. Darf man sich noch wundern, wenn er nicht geräth? Es wird daher in diesem Fürstenthume nicht mehr gebaut, als der Landmann gerade für seine Bedürfnisse nöthig hat. Der Diener und Handwerker muß ihn bis auf wenige Ctr.

aus fremden Ländern beziehen. Der ganze jährliche Gewinn ist im Fürstenthum nicht mehr als 27262 kleine Steine Flachs und 26546 Steine Werg, den Hanf mitgerechnet, der fast ausschließlich im Crailsheimer Kreise gebaut wird.

Immer ist es doch eine tröstliche Erscheinung, daß der Flachsbau seit einigen Jahren in Aufnahme kommt, da der Obstbau seit 20 Jahren im Verfall ist. Die strengen Winter im achziger Decennium haben viele Bäume durch Frost vernichtet, und, weil die Eigenthümer die Früchte der neuen Pflanzungen nicht zu erleben glaubten, so hielten es auch die meisten nicht der Mühe werth, Ergänzungen zu machen. Es gewährt daher eine unangenehme Empfindung, so viele Gemeinhuthen, Rangen und Grasflecken, die in anderen Ländern mit den nutzbarsten Fruchtbäumen besezt sind, allenthalben, der Verordnung vom 7ten April 1797 ohngeachtet, und selbst die schönsten Obstgärten wie ausgestorben zu sehn. Beinahe allein die eigentliche Frankengegend im Uffenheimer Kreise zeichnet sich hier durch den häufigen Bau, besonders von vortrefflichem Steinobst aus. Auch die Baumzucht läßt man sich nur erst seit den Aufmunterungen der jetzigen Regierung angelegen seyn; bezieht aber doch noch immer viele Stämme

aus

aus dem Bambergischen, so oft auch schon die Erfahrung gelehrt hat, daß diese wegen ihrer oft sorglosen Erziehung in wenigen Jahren absterben, oder sehr spät und schlechte Früchte bringen. Hätten hier nicht besonders Schulmeister und Prediger auf dem Lande die beste Gelegenheit, sich und dem Vaterlande nützlich zu werden, und ihre überflüssige Zeit nach der allerhöchsten Aufforderung von 1793 zweckmäßig anzuwenden?

Das Grünzeug oder die Gemüser werden hier ebenfalls noch nicht für den Bedarf hinreichend gebaut, doch bei weitem nicht in der Quantität, wie vormals, aus dem Nürnbergischen erkauft. Auch diese ausfließende Summe wird leicht erspart werden, wenn die Liebe für Küchengartenbau, wie seit einigen Jahren, zunimmt. Vor allem muß man aber auch von dem Wahn abstehen, daß der Boden nicht tauglich sey. Wenn das Klima einem Gewächs nicht hinderlich ist; jener läßt sich für jedes bereiten. Der eigentliche Bauer mag in meinem Vaterlande immer den Obst- und Gartenbau vernachläßigen, er hat andre Mittel genug, wohlhabend zu werden. Aber der unbemittelte und verdienstlose Bürger, besonders in den Städten, dünkt mir, fände an dem Obst- und Gartenbau ein treffliches Mittel, sich nützlich zu beschäftigen

und

und vor Mangel zu schützen. Und wie könnte das Misverhältniß, das bei uns in Ansehung der Wohlhabenheit des Bauers vor der des Bürgers schon anfängt, lästig zu werden, besser als dadurch beseitiget werden, daß der Bauer genöthiget würde, mehrere Bedürfnisse von dem Bürger zu beziehen?

Holz ist noch immer ein sehr gesegnetes Erzeugniß des Fürstenthums Ansbach, und wird es bei der sehr eifrigen und weisen Forstökonomie der gegenwärtigen Regierung, des vermehrten Bedürfnisses ohngeachtet, zum Glücke des Landes bleiben. Das ganze Verdienst der markgräflichen Regierung um diesen wichtigen Zweig der Staatswirthschaft schränkte sich auf eine im eigentlichen Sinne lästige Holzerspahrung ein, wodurch aber bei weitem nicht erworben wurde, was man durch die Unregelmäßigkeit in Absicht auf Besamung, Anpflanzung, Bewirthschaftung und Beholzung, besonders in Gemeinwaldungen versäumte oder verdarb. Da aber die Forstvermessung noch nicht geendigt ist, so kann ich die Morgenanzahl der Waldungen nicht bestimmt angeben. Man ist der Meinung, daß die herrschaftlichen, Gemein- und Privatwaldungen zusammen ohngefähr 100,000 Morgen ausmachen; das nicht gerechnete Holz

der Rittergüter 45,000 Morgen betrage, und also das Holz bei uns 1/5 der ganzen Fläche ausmache. In gutem Zustande befinden die Waldungen sich nur im Ansbacher, Crailsheimer und Wassertrüdinger Kreise; in den drei übrigen sind sie mittelmäßig oder schlecht. Die ganze Quantität, die daher zum Verkauf übrig bleibt, mag sich nach Abzug des Bedürfnisses an Bau- und Brennholz noch nicht höher als auf einige hundert Klafter belaufen. Au Kohlenbrennereien und Aschensiedereien fehlt es zwar nicht; aber sie sind nicht für einen Ausfuhrhandel beschäftiget.

Der Futterbau ist bei den guten Landwirthen besonders im Uffenheimer und Crailsheimer Kreise seit einigen Jahren in ziemlicher Aufnahme, was zur frohen Hoffnung berechtiget, daß die Viehzucht daselbst noch mehr verbreitet und verbessert werden wird. Denn Vermehrung der Viehzucht und des Düngers sind die Grundsteine einer guten Landwirthschaft. Es werden jährlich schon über 2000 Morgen mit Kleesamen im Lande besäet und überdieß wird noch ein Gemischtes von Wicken, Erbsen und Hafer zur Fütterung gebaut. Möchte doch der Futterbau auch in denjenigen Gegenden des Fürstenthums mehr betrieben werden, wo aus Mangel an Wiesen der Viehstand noch

sehr

sehr gering ist, da er ein so vorzügliches Mittel abgibt, diesen zu vermehren und den fehlenden Dünger zur bessern Benutzung der vielen Felder zu erhalten! Andere Futterkräuter baut der Landmann bei uns nicht, und scheint sie auch entbehren zu können, wenn er seine Wiesen und den Kleebau zu verbessern sich angelegen seyn läßt. Denn jene, in angenehmen Thälern liegend und durch viele Quellen und Bäche mit dem nöthigen Safte befeuchtet, tragen fast immer reiches und gutes Futter. Solche Auen in Thälern werden Grund- oder Bachwiesen genannt; die an oder auf den Höhen gelegenen aber Hochwiesen. Viele solche Wiesen könnten jedes Jahr dreimal abgemäht oder eingeärndet werden, wenn sich sämtliche Eigenthümer darüber verständigen würden; zweimähig sind sie jezt alle. Gute Landwirthe lassen sie im späten Herbst, und auch zu Anfang des Frühlings mit Dünger bestreuen, und ihn so lange liegen, bis die Erde die befruchtende Kraft eingezogen hat. Die besten und futterreichsten Wiesen enthält das Fürstenthum längst der Altmühl, Wörniz, Zenn, Rezat und Bibert. Es mögen mit den Gärten und Huthen ohngefähr 72000 Morgen anzunehmen seyn, und also 1/6 des Ganzen betragen. Daher ließe sich vielleicht schon jezt die Stallfütterung im Kleinen einfüh-

einführen, bis endlich die Stoppelhuth angienge. Dann könnte sich das Vieh auf der Weide doch sättigen, wäre nicht mehr von Stechfliegen so sehr geplagt, würde keine Milch verschleudert, und kein Dünger vertragen. Wenigstens kann ich diejenigen Gründe, welche zwei vaterländische Oekonomen gegen die Stallfütterung in den fränkischen Fürstenthümern vorgetragen haben, blos scheinbar finden. Sobald die Sache aus dem richtigen Gesichtspunkt betrachtet wird, dürfte man für die Stallfütterung im Kleinen stimmen müssen. Sollten aber auch einige Beispiele vorzüglicher Landwirthe von dem einleuchtend großen Nutzen der Stallfütterung nicht dazu bewegen können; so dürfte wenigstens für die meisten Dorfgemeinen die Weisung nicht überflüssig seyn, sich die Verbesserung ihrer noch vorhandenen Huthwasen angelegen seyn zu lassen, die noch immer kein Bäumchen beschattet, keine Quelle befeuchtet, die Steppen gleichen, wo jedes aufkeimende Gräschen entweder unter dem Fußtritte des beständig weidenden Viehs, oder von der Hitze der Sonnenstrahlen erstirbt.

Sechster Abschnitt.

Produktion aus dem Thierreich.

Die Viehzucht war von vielen Jahren her im Fürstenthum Ansbach bei weitem bedeutender und blühender als der Getraidbau, und ist dies ganz besonders durch die Liebhaberey und Bemühung des lezten Markgrafen geworden. Um die Pferdezucht in Aufnahme zu bringen, ließ Alexander Beschälstationen und Fohlenhöfe anlegen, und die Veredlung der inländischen Pferde durch Englische und Holsteiner Hengste befördern. Damit aber auch die veredelte Raçe einheimisch würde, mußten die schönsten Pferde aus derselben bezeichnet, und durften ohne höhere Genehmigung nicht außer Landes verkauft werden. Auch die beiden nicht unbeträchtlichen Roßmärkte, die jährlich in Ansbach angeordnet wurden, trugen viel dazu bei, die inländische Pferdezucht zu verbreiten und zu verbessern. Indeß liebt der Landmann fast ausschließend starke, grobgliedrige und für die Feldarbeit brauchbare Pferde. Daher die Pferdezucht jezt mehr für das Bedürfniß, als zum Gewinn getrieben wird. Der Pferdestand war nach den Tabellen vom Jahre 1798 ohngefähr 13334 Stück; im Jahre 1802 zählte man schon 15102

und voriges Jahr 15852. Am stärksten ist dieser im Schwabacher und Ansbacher Kreise.

So wie die Pferdezucht, so erhielt auch die Rindviehzucht ihre Veredlung unter Alexander, durch seine vortrefliche Schweizer-Meierei zu Triesdorf, und die daraus entsprungenen starken Heerdochsen. Das Rindvieh im Lande ist daher fast durchgängig von Schweizerart, mehrentheils schäckig oder rothbraun, sehr stark und dauerhaft. Vergnügen macht es auf den Huthen große Heerden weiden zu sehn, die mit ihren anhangenden Glocken ein ländliches Geläute geben. Nach den darüber gefertigten Tabellen vom Jahre 1798 ist der Rindviehstand im Lande 40747 Ochsen, 49626 Kühe, 42261 Jungvieh und 20463 Kälber, worunter im Durchschnitt jährlich 12000 bis 14000 Stück Mastvieh sind, und die größte Rindviehzucht im Crailsheimer und Ansbacher Kreise. Zwar hat dieser vor einigen Jahren durch die verheerende Viehseuche sehr gelitten; ist aber gegenwärtig wieder völlig ergänzt.

Die Verbesserung der Schafzucht hat man sich nicht minder unter der Regierung des lezten Markgrafen sehr angelegen seyn lassen. Man ließ im Jahr 1789 eine Anzahl ächtspanischer Merino-Widder und Mutterschafe unmittelbar aus Spa-

nien kommen, welcher unterwegs noch eine Anzahl Rousillonscher Mutterschafe beigesellt wurde. Die spanischen Merino-Widder wurden seitdem alle Jahre an Unterthanen und Gemeinen, welche sich zur Spanischen Schafzucht freiwillig verstanden, zur Belegung ihrer grobwolligen deutschen Mutterschafe geliehen. Dadurch gerieth die Verbesserung der inländischen Schafzucht auch anfangs so wohl, daß nach einigen Jahren schon in mehreren Gegenden derselben veredeltes Schafvieh angetroffen wurde, dessen Wolle theils der ächtspanischen nicht weit mehr nachstand, theils ihr durch die alljährliche Fortsetzung mit spanischen Widdern immer näher zu kommen hoffen ließ. Um dieses gemeinnützige Vorhaben noch sicherer zu erreichen, wurde zur Erhaltung des ächtspanischen Merino-Schafstandes für Königliche Rechnung eine ächtspanische Merino-Widderheerde zu Neuses bei Ansbach, und eine Merino-Mutter- und Lämmerheerde auf dem Rothenhof im Baireuthischen Fürstenthum errichtet. Ueberhaupt war dieses spanische Schäferei-Institut anfangs unmittelbar dem Geheimen Landes-Ministerium untergeben, und die Inspektion dem jetzigen Kriegs- und Domainenrath Lehner übertragen. Allein mehrere eingetretene Umstände, welche die Absicht einer allgemeinen Veredlung der inländischen Schafzucht

nicht

nicht begünstigten, scheinen veranlaßt zu haben, daß dieses herrschaftliche spanische Schäferei-Institut verkauft wurde. Man behielt sich jedoch von den Käufern ausdrüklich bevor, daß theils die spanischen Widder, wie vorher, zur Begattungszeit 10 Jahre lang an inländische Schafbesitzer jährlich unentgeltlich, und zwar von jedem Käufer 5 Stücke ausgeliehen werden, theils diese zu verleihenden Widder von ächtspanischer Raçe, und zu dem Zwecke, wozu sie verliehen, vollkommen tüchtig, auch als solche von der jährlich zur Revision angeordneten Kommission anerkannt sind. Der ganze Schafstand im Fürstenthum Ansbach ist 5299 Hammel, 11560 Schafe und 7811 Lämmer. Davon werden 8310 große Steine Wolle gewonnen.

Nicht so günstig stand es in diesem von jeher mit der Schweinzucht, ohngeachtet man auch schon diese unter der markgräflichen Regierung durch mehrere Verordnungen und Ermunterungsmittel emporzubringen bemüht war. Unwissenheit und Trägheit waren auch hier wieder die sichtbarsten Hindernisse, die erst durch Noth und glückliche Versuche Einzelner mußten bekämpft werden; aber immer noch nicht überwunden sind. Daher beträgt die ganze Summe der Schweine im Lande nur

161374 Stück, und es ist begreiflich, warum, bei der so starken Konsumtion des Schweinefleisches, viel Geld besonders nach Baiern und Böhmen für fremde Schweine ausfließt.

Die landwirthschaftliche Federviehzucht ist im Ganzen für Eßartikel, für den Feder- und Flaumen-Bedarf im Lande noch nicht hinreichend. Zwar gedeihen Enten, Gänse und gewöhnliche Hühner vortrefflich; aber ihre Zucht scheint den anderwärts hinlänglich beschäftigten Landleuten nicht einträglich genug zu seyn, und den Städtebewohnern es dazu an Gelegenheit zu fehlen.

Bey der Bienenzucht sind die vielen, auch erneuerten Verordnungen zu ihrer Aufnahme nicht ohne Erfolg geblieben; aber dennoch ist sie gegenwärtig sehr unbedeutend, oder vielmehr im Verfall. Die Ursachen hievon mögen theils in der Ungünstigkeit der Lage und dem Mangel an Kräutern und Bäumen, deren Blüthen den Bienen zur Nahrung dienen, theils vorzüglich in der Künstlichkeit der Behandlung liegen, die der Natur dieser Thiere gänzlich zuwider ist.

Die Fischerei war sonst in den meisten Kreisen des Landes bis zum Ausfuhrhandel gediehen,

hen, hat aber seit zehn Jahren, weil wegen des hochgestiegenen Getraidpreises sehr viele Teiche in Felder verwandelt worden sind, an Ergiebigkeit verloren. Doch liefern die noch vorhandenen Teiche und besonders die vielen fischreichen Flüsse noch Fische genug, besonders Karpfen, Aale, Ruppen, Grundeln, Weißfische allerlei Art, Barben, Krebse u. s. w., um dieses Bedürfniß nicht durch Einfuhr befriedigen zu dürfen; besonders da die Konsumtion dieses Artikels nicht sehr groß ist.

An Wildpret war sonst das Fürstenthum sehr reich, doch nur an solchem, das mehr zur Speise diente, als des Leders und Pelzwerks wegen nüzlich ist. Die höhere Dienerschaft wurde nicht nur damit besoldet, sondern es blieb nach Abzug des Bedürfnisses noch zum ausländischen Verkauf übrig. Unter Friedrich Wilhelm II. wurde aber zur Erleichterung des Feldbaues, gegen eine unbedeutende Abgabe an Geld vom Morgen, das schwarze und große rothe Wildpret ganz ausgerottet. Mit jagdbarem Federvieh war das Fürstenthum ohnehin von jeher aus Mangel an Gebirgen, Seen und dichten Forsten sehr mittelmäßig versorgt.

Siebenter Abschnitt.

Stadtwirthschaft,

oder

von den Fabriken und Manufakturen.

Der Kunstfleiß hat sich wahrscheinlich schon während des Mittelalters von Nürnberg aus in das Fürstenthum Ansbach verbreitet, und noch mehr durch die, am Ende des siebzehnten Jahrhunderts erfolgte Aufnahme der französischen Flüchtlinge an Umfang gewonnen. Denn schon vor hundert Jahren gab es Gold, Silber, Kattun und Barchent, wie auch Tuch, Tabak und Strümpf-Manufakturen in Schwabach, eine Porzellan-Fabrik in Ansbach, eine Leder- und Spiegel-Fabrik in Flachslanden und dem an Baiern gekommenen Pfarrdorfe Solnhofen. Doch blieb jener Kunstfleiß bis zur Regierung des lezten Markgrafen noch immer sehr beschränkt, und dieser ruhmwürdige Fürst war es erst, der durch Anlegung nüzlicher Fabriken, durch beträchtliche Vorschüsse ohne Zinsen und Geschenke an Geld, durch Handels- und Abgabe-Freiheiten, durch Prämien und Aufmunterungen mancher Art so sehr sorgte, daß bei seiner Resignation die Fabrikation nicht nur die mei-

sten

sten inländischen, sondern auch eine Menge ausländischer Naturerzeugnisse verarbeitete; nicht nur die nothwendigsten Bedürfnisse befriedigte, sondern sich auch mit einem ansehnlichen Ausfuhrhandel beschäftigte, und überhaupt die Stadtwirthschaft in bester Aufnahme war.

Es war aber leicht vorauszusehn, was diese durch die Vereinigung des Fürstenthums mit Preussen gewinnen würde, da einem Staate, der seine größten Hülfsquellen in der Natur des eignen Bodens und der Benützung der eignen Produkte suchen muß, der Flor der Stadtwirthschaft seiner neuen Provinz nicht gleichgültig seyn konnte. Die Preussische Regierung betrachtete es auch gleich Anfangs als eine wichtige Angelegenheit, den Fabrikenstand genau kennen zu lernen, um Hindernisse entfernen und Mittel zur Beförderung desselben anwenden zu können. In dieser Absicht wurde durch ein Landes-Direktorial-Ausschreiben vom 7ten Februar 1792 sämtlichen Aemtern aufgetragen, von den, zu ihren Amtsbezirken gehörigen, Manufakturen und Fabriken getreulich anzuzeigen: 1) die Anzahl derselben; 2) die Namen ihrer Besitzer; 3) die Anzahl der Gesellen und übrigen Hülfsarbeiter; 4) den Werth der erzeugten Fabrikate; 5) den Werth der zu verarbeitenden Materialien und 6) die Hindernisse, die der National-Industrie

strie entgegenstehen. Darauf müssen ferner die monatlichen historischen Berichte von den Stadt-Magisträten Rücksicht nehmen, d. h. den Abgang und Zuwachs der Fabrikanten an gangbaren Stühlen und Metiers, die Menge der angefertigten und debitirten Waaren, die Zu- und Abnahme des Debits in und außerhalb Landes, das Verhältniß der Absatzpreise, das Steigen und Fallen der Fabrikmaterialien, deren wachsende oder sinkende Produktion, den Erfolg der Hauptmessen und Märkte in- und außerhalb Landes für die inländischen Fabriken, und die Veränderungs-Ursachen genau bemerken. Besonders nahm die Regierung darauf Bedacht, 1) die Gerbereien durch erhöhten Essitoaccis, durch Aufkauf und Ausfuhrverbote der Rindshäute und Schaffelle, der Lohrinde und gemahlener Lohe, durch die Verordnungen vom 26. Januar 1797, vom 24. Februar 1797, vom 26. Februar 1798 und vom 23. März 1798; 2) die Hutfabrikation durch Verbote des unerlaubten Aufkaufens und Ausführens der Haasenbälge nach den Verordnungen vom 7. December 1798 und vom 10. Januar 1802, und 3) der Wollmanufakturen durch Ausfuhrverbote der Raufwolle und aller bewollten Schaffelle nach einem Ausschreiben vom 10. December 1792 in bessere Aufnahme zu bringen.

doch

Doch war sie damit noch nicht zufrieden, sondern ließ auch keine Gelegenheit unbenuzt, den Kunstfleiß durch Ankauf von Maschinen zu unterstützen, die Anlegung neuer Fabriken zu begünstigen und Versuche durch Belohnungen aufzumuntern. Auch ist es nicht Uebertreibung, sondern Thatsache, daß die Preußische Regierung seit 12 Jahren nahe an 100000 Gulden zur Beförderung des Fabrikenwesens im Fürstenthum verwendet hat. Endlich wurde noch eine eigne Fabriken-Inspektion in der Person des thätigen und kenntnißreichen Herrn Kriegsraths von Marquard angestellt, dessen gründliche und interessante Untersuchungen über die inländische Fabrikation mir aber noch nicht zu Theil geworden sind. Ich kann also nur frühere, aber gleichfalls authentische Nachrichten mittheilen; und da die einzelnen Fabrikationsgewerbe nach ihren allgemeinen Verhältnissen und bürgerlichen Rechten zu klassificiren, aus besonderen Gründen keine Anwendung findet, so lege ich wieder die Eintheilung des Landes nach den sechs Kreisen zum Grunde:

Ansbacher Kreis.

a) Ansbach. In dieser Provinzial-Hauptstadt sind folgende Fabriken, Manufakturen und fabrikmäßige Handwerker:

1) Die

1) Die Halbseiden- und Baumwollen-Manufaktur des Kriegs- und Domainen-Raths Lehner. Sie hat das Privilegium, alle Gattungen geblümten und ungeblümten Piques, Nanking, Walles, Siamoises, Mousselin, Schnupf- und Halstücher, Barchent, dann andere halbseidene und baumwollene, oder auch halbseidene mit Leinen vermischte, oder baumwollene mit Leinen durchschossene fabrikmäßige Waaren zu verfertigen. Ihre Waaren finden im Ausland einen guten Absatz, und werden weit versendet.

2) Die feine spanische Wollen-Manufaktur Ebendesselben. Sie wurde anfangs nur zum Versuch getrieben, und man fertigte aus der ächtspanischen Wolle sowohl, als aus der bei deutschem Schafvieh veredelten feinen Wolle feine Tücher von allen Farben und Sorten, die an Güte und schöner Appretur einen hohen Grad von Vollkommenheit erlangt haben.

3) Die Seipelsche und Schillersche Tabak-Fabrik. Diese bedeutende Fabrik wurde erst seit einigen Jahren mit höherer Unterstützung errichtet, um die inländischen Blätter im Lande selbst zu verarbeiten. Sie hat bis jezt

guten

guten Fortgang, beschäftiget über 30 Menschen und liefert gute Waaren. Mehr läßt sich von ihr und den Lehnerischen Manufakturen nicht angeben, da sie erst seit wenigen Jahren errichtet, und in die Fabriken-Tabellen noch nicht eingetragen waren.

4) Die Bleiweis-Fabrik erwartet einen Besitzer, von dem sie mit neuer Thätigkeit betrieben werden wird.

5) Die Puderquasten-Manufaktur des verstorbenen Hofmann. Sie beschäftiget 3 Menschen, welche ehemals für 634 fl. rohe Materialien verarbeiteten, davon aber nur für 134 fl. aus dem Lande bezogen wurden, und lieferte 1000 Dutzend Quasten. Der Verschluß ist blos ins Ausland.

6) Die Fayence-Fabrik des bereits verstorbenen Kommerzien-Kommissärs Popp. Sie beschäftigt 7—10 Menschen, verarbeitet für 440 fl. Materialien, die sie aber alle aus dem Auslande bezieht. Zwei Drittheile ihrer Fabrikate werden ins Ausland verkauft.

7) Die Tuchmacherzunft besteht aus 11 zweimännischen und 5 einmännischen, hat 30 Gesellen und überhaupt 436 Arbeiter. Sie verarbeitet 25 Ctnr. inländische und 85

Ctnr.

Ctnr. ausländische Wolle, überhaupt für 8,522 fl. rohe Materialien, und fabrizirt 426 Stück Tücher, zu 25 Ellen das Stück. Der Verschluß ist meistens im Lande.

8) Die Zeuchmacherzunft besteht aus 10 Meistern, 13 Gesellen und in allen 113 Arbeiter. Sie verarbeitet 100 Ctr. Wolle, davon sie die Hälfte vom Lande bezieht und liefert jährlich 1200 Stücke zu 30 Ellen. Die Hälfte ihrer Fabrikate geht ins Ausland.

9) Der fabrikenmäßige Leinweber gibt es in Ansbach 4, die auf 9 Stühlen mit 30 Arbeitern 10 Ctnr. leinenes Garn und Baumwolle verarbeiten und überhaupt für 1000 fl. Materialien verbrauchen, davon für 700 fl. aus dem Lande bezogen werden. Ihr Verschluß ist größtentheils im Lande selbst.

10) Die Strumpfwirkerzunft besteht aus 7 Meistern und 7 Gesellen, welche auf 10 Stühlen 50 Centner Landwolle und etwas Baumwolle und Seide verarbeiten und überhaupt für 3375 fl. Materialien verbrauchen, davon für 3000 fl. inländische sind. Sie verfertigen 700 Dutzend Paar Strümpfe, davon sich ihr Verschluß größtentheils auf's Fürstenthum selbst beschränkt.

11) Die Strumpfstrickerzunft besteht aus 5 Meistern und 3 Gesellen, überhaupt aus 13 Gehülfen. Sie verarbeiten 15 Ctnr. Wolle und brauchen für 945 fl. Materialien, davon sie nicht gar die Hälfte aus dem Lande selbst beziehen. Von ihren 350 Dutzend Paar Strümpfen ist der Verschluß fast gänzlich ins Ausland.

12) Die Huthmacherzunft hat 9 Meister und 3 Gesellen. Sie verarbeiten 18 Ctnr. Wolle und 2000 Stück Haasenbälge, welche Materialien an Werth 2,260 fl. ihnen das Land liefert. Von ihren 300 Dutzend Hüthen verkaufen sie sehr wenig ins Ausland, wohin doch wegen der Güte der Waare ein größerer Absatz zu wünschen wäre.

b. Bruckberg. Die feine Porzellan-Fabrik daselbst wurde 1762 errichtet, und den Arbeitern das dasige ehemals Markgräfliche Lustschloß eingeräumt; hat aber seit dem lezten Türkenkrieg so ungünstige Zufälle erlitten, daß sie jezt nicht mehr als 30 Menschen Arbeit gibt. Sie wird auf Königliche Rechnung betrieben.

c. Kloster Heilsbronn. Außer dem schon oben erwähnten Krappbau findet sich daselbst ein fabrikmäßiger Tuchmacher, welcher mit seinen unbestimm-

bestimmten Gehülfen 8 Ctnr. ausländische Schafwolle verarbeitet, und zwei Drittheile seiner Fabrikate ins Ausland absezt.

d. Leutershausen. Die Harrasgarn-Manufaktur des Joh. Leonh. Vogel daselbst beschäftiget 2 Gesellen und 30 Spinnerinnen, verarbeitet 11 Ctnr. Garn und sezt neun Theile ihrer Fabrikate ins Ausland ab.

e. Merkendorf. Es sind daselbst zwei fabrikmäßige Strumpfwirker, die mit 8 Gehülfen für 800 fl. böhmische Wolle verarbeiten, und beinahe die Hälfte ihrer Fabrikate ins Ausland verkaufen.

f. Weihenzell. Die Papiermühle des Joh. Mich. Bierdimpfel beschäftigt nur 7 Menschen und verarbeitet an 1000 fl. Materialien; könnte aber leicht noch einmal so stark betrieben werden. Von dem gefertigten Papier verschließt sie den vierten Theil ins Ausland, die übrigen drei Theile werden im Lande abgesezt.

Crailsheimer Kreis.

a. Crailsheim. In dieser Stadt sind folgende vorhanden:

1) Die Zitz- und Kattun-Manufaktur des Joh. Mich. Most. Sie besteht aus

15 Weberstühlen, verarbeitet an ausländischen Materialien 30 Ctnr. Baumwolle, ernährt 15 Personen im Hause und 50 Spinner meist im Ellwangischen. Von ihren Fabrikaten gehen jährlich zwei Drittheile ins Ausland.

2) Die Manchester-Fabrik des Joh. Christ. Schmidt. Sie verarbeitet 5 Ctnr. Baumwolle und 8 Ctnr. Flachs, hat 10 Weberstühle im Gange, gibt 7 Personen und 44 Spinnerinnen Arbeit und liefert zwei Drittheile ihrer Fabrikate ins Ausland.

3) Die Schierleinische Baumwollenspinnerei mit Maschinen verarbeitet 40 Ctr. Baumwolle, und gibt 30 Personen Arbeit. Der Verschluß ist blos ins Ausland.

4) Die Schäferische Fayence-Fabrik unterhält 22 Personen und sezt über 4000 fl. ihrer Waaren blos ins Ausland ab.

5) Die Sulzesche Stärk- und Puderfabrik verarbeitet bei 100 Smr. Kern inländisches Material, verschließt 156 Ctnr. feine Stärke, davon zwei Drittheile ins Ausland verkauft werden.

6) Uebrigens hat Crailsheim mehrere Webermeister, welche mit Fertigung baumwollener

lener gestreifter Tücher Gewerbe treiben; jährlich 80 Etnr. Baumwolle auf 24 Stühlen verarbeiten und von ihren 48000 Sacktüchern die meisten im Auslande absetzen; Strumpfwirker und Strumpfstricker, die jährlich 40 Menschen beschäftigen; Weißgerber, die für gearbeitete Felle nur allein aus dem Auslande 8000 fl. beziehen; Rothgerber, die ebenfallfalls ein Drittheil ihrer gegerbten Häute ins Ausland verkaufen.

b. Feuchtwang hat zwar keine Fabriken, aber an fabrikmäßigen Arbeitern 3 Tuchmacher, 6 Zeuchmacher, 3 Huthmacher, 2 Weißgerber, 4 Rothgerber und einen künstlichen Damast- Barchent- und Mousslinweber, die für ihre Fabrikate nur aus dem Auslande über 12000 fl. beziehen.

Gunzenhäuser Kreis.

a. Gunzenhausen. Diese Stadt hat ebenfalls keine Fabriken und Manufakturen, aber die vorzüglichsten Rothgerbereien im Fürstenthum. Es sind deren 9, und sie beziehen für ein Drittheil ihrer Fabrikate nur allein aus dem Ausland über 8000 fl.

b. Roth.

b. Roth. Desto gesegneter ist dieses Städtchen an Fabriken und Manufakturen.

Es hat folgende:

1) Die Lyonische Tressen-Manufaktur des Joh. Ph. Stieber. Sie verarbeitet jährlich auf 28 Stühlen mit 32 Arbeitern für 6900 fl. rohe Materialien, davon sie das meiste aus dem Lande bezieht, und sezt ihre Tressen alle ins Ausland ab.

2) Die Lyonische Tressen-Manufaktur des Simon Graf verarbeitet auf 38 Stühlen mit 43 Arbeitern für 5000 fl. Materialien, davon sie nur für 1000 fl. aus dem Lande bezieht. Ihre Seidenarbeiten und Lyonische Tressen werden fast alle ins Ausland versendet.

3) Die Lyonische Tressen-Manufaktur des Paulus Monat verarbeitet mit 16 Arbeitern auf 16 Stühlen für 2900 Materialien, davon die Hälfte inländisch ist. Ihre Fabrikate verkauft sie sämtlich ins Ausland.

4) Die Lyonische Tressen-Manufaktur des Joh. Phil. Brandes verarbeitet auf 14 Stühlen mit 14 Arbeiten für 1200 fl. Materialien, davon für 1900 fl. inländisch sind. Ihr Absatz ist einzig ins Ausland.

5) Die

5) Die Lyonische Tressen-Manufaktur des Joh. Fr. Kurz verarbeitet auf 11 Stühlen mit 10 Personen für 700 fl. Materialien, davon die Hälfte aus dem Lande bezogen wird. Ihre Fabrikate werden sämtlich ins Ausland verschlossen.

6) Die Lyonische Tressen-Manufaktur des Tob. Kurz verarbeitet auf 15 Stühlen mit 14 Personen für 1000 fl. Materialien, davon zwei Drittheile inländisch sind und verschließt ihre Fabrikate sämtlich ins Ausland.

7) Die Lyonische Tressen-Manufaktur des Joh. Schweiger verarbeitet mit 10 Personen auf 11 Stühlen für 800 fl. Materialien, davon 3/4 inländisch sind. Der Verschluß ist ganz ins Ausland.

8) Außer diesen 7 Manufakturen sind noch 6 einzelne Tressenmachermeister vorhanden, die für ihre Fabrikate über 3000 fl. nur allein aus dem Auslande beziehen.

9) Die Lyonische Drath-Fabrik des Ph. Fr. Stieber verarbeitet mit 282 Personen auf 34 Plättmühlen für 48,000 fl. Materialien, davon sie ein Viertheil aus dem Lande bezieht. Zwei Drittheile ihrer Fabrikate gehen ins Ausland. Ins Kleine treibt dieses

Ge-

Geschäft noch ein Anderer mit 8 Arbeitern, und bezieht jährlich für seine Waaren über 3000 fl. aus dem Auslande.

10) Das Kupferhammerwerk des Kommerzien-Raths Joh. Bernh. Hüttlinger zu Schwabach verarbeitet mit 5 Gesellen für 14,218 fl. Materialien an Kupfer und Kohlen, davon es ein Drittheil aus dem Lande bezieht, und von seinen 313 Centnern Kupfer über die Hälfte ins Ausland verschließt.

11) Die Eisen- und Stahldrath-Fabrik Ebendesselben verfertigt mit einem Meister, 12 Gesellen und 16 anderen Arbeitern jährlich 400 Centner Eisendrath. Sie verschließt über ein Drittheil ihrer Fabrikate ins Ausland.

12) Drei Eisenhammer von einzelnen Meistern verarbeiten jährlich mit Gehülfen für 2450 fl. rohe Materialien, wovon sie aber nur für 200 fl. aus dem Lande beziehen. Ueber drei Viertheile ihrer Fabrikate gehen ins Ausland.

13) Die Spiegelglas-Fabrik verarbeitet mit 20 Arbeitern jährlich für 3600 fl. rohes Spiegelglas, das aus dem Auslande einge-

Bayerische
Staatsbibliothek
München

bracht wird. Ihr polirtes Spiegelglas wird ebenfalls ins Ausland verschlossen.

14) Die Nadelfabrik des Johann Matth. Schweigert verarbeitet mit 13 Arbeitern 20 Ctnr. Stahldrath, den sie fast ganz aus dem Lande bezieht. An Nadeln verkauft sie jährlich über 2000 fl. ins Ausland.

15) Hieher gehören noch die 13 Tabakmacher, welche für ihren theils in Rollen, theils in Päkchen fabrizirten Tabak über 6000 fl. aus dem Auslande beziehen.

c. Eckersmühle. Der Kupferhammer des Joh. Mich. Burger beschäftigt 7 Arbeiter, die jährlich für 1000 fl. inländische Materialien verarbeiten, und fast für 2000 fl. nur ins Ausland verschließen.

d. Friedrichsgemünd. Die Papiermühle des Joh. Heinr. Wilken hat 11 Arbeiter, die jährlich 1760 fl. rohe Materialien verarbeiten, davon fast zwei Drittheile aus dem Lande bezogen werden. Von ihren 250 Ballen Papier gehen über 2000 fl. an Werth von der feinsten Sorte ins Ausland.

e. Georgens-Gemünd. Die Vogtherrsche Papiermühle daselbst hat 13 Arbeiter,

die

die für 2790 fl. Materialien verbrauchen, wovon nicht gar die Hälfte aus dem Lande bezogen wird. Von ihren 300 Ballen Papier werden drei Viertheile ins Ausland abgesezt.

Schwabacher Kreis.

a. Schwabach. Diese Stadt hat folgende Fabriken und Manufakturen:

1) Die feine Ziz- und Kattun-Manufaktur der Stiernerischen Wittwe und Dargler. Der lezt regierende Markgraf trug zu ihrer Begründung mehr als 40000 fl. bei, und von dem 1796 verstorbenen Kommerzienrath Stierner erhielt sie ihren hohen Grad der Vollkommenheit. Außer drei Hauptgebäuden und einem Wirthshaus, hat sie noch viele Nebengebäude, welche vor dem Mönchsthor gleichsam eine kleine Vorstadt bilden. Diese Fabrik fabrizirte 1792 ohngefähr 8000 Stück Kattun, brauchte dazu 250 Ctnr. Baumwolle, beschäftigte 20 Webermeister und überhaupt 620 Menschen. Ihre Fabrikate gehen ins Ausland.

2) Die feine Gold- und Silbertressen-Fabrik des Joh. Fr. Berger und Sohn beschäftigt 18 Personen und verarbeitet jähr-

lich für 15,578 fl. rohe Materialien, die sie aber alle aus dem Auslande bezieht. Ihre Fabrikate gehen bis auf 1100 fl. an Werth ebenfalls ins Ausland.

3) Die Lyonische Drathfabrik Ebendesselben beschäftigt 57 Arbeiter, verbraucht jährlich 300 Centner Kupfer und 178 Mk. Silber und verkauft über 19,000 fl. Waare ins Ausland.

4) Die Lyonische Drathfabrik des Dav. Fr. Beckh beschäftigt gegen 100 Personen, braucht jährlich 400 Ctnr. Kupfer und 375 Mk. fein Silber ausländische Materialien. Ihre Fabrikate gehen ebenfalls ins Ausland.

5) Die Kattun-Papier-Fabrik des Joh. Christ. Schleich beschäftigt 15 Personen, verarbeitet 200 Ballen Papier und sendet von ihren Fabrikaten die Hälfte ins Ausland.

6) Die Siegelwachs-Fabrik des Seb. Schalkhäußer beschäftigt 5 Personen, verarbeitet für 1100 fl. Materialien, davon sie nur 100 fl. an Werth aus dem Lande bezieht. Ihre Fabrikate gehen über die Hälfte ins Ausland.

7) Die Siegelwachsfabrik des Joh. Mich. Schlözer beschäftigt 5 Personen, verarbeitet

beitet 3541 fl. ausländischer Materialien und verkauft ihre Fabrikate ins Ausland.

8) Sieben Tabakfabriken verarbeiten für ohngefähr 18,000 fl. inländischen Tabak und versenden ihre Fabrikate ins Ausland.

9) Achtzehn Bortenwirker, davon aber nur 6 fürs Ausland arbeiten und für 1600 fl. inländischen Lyonischen Drath verbrauchen.

10) Fünf Lyonische Drathzieher, welche mit 45 Gehülfen für 11,925 fl. inländische Materialien verbrauchen und ihre Fabrikate ins Ausland versenden.

11) Sieben und vierzig Nadelfabrikanten, die mit 94 Gesellen und 120 Façonmeistern überhaupt 1125 Gehülfen haben. Sie verarbeiten für 30,825 fl. Materialien, davon sie ein Drittheil aus dem Lande beziehen, und liefern 142,957,000 runde und Schneidnadeln, und 380,000 Strumpfwirkernadeln fast gänzlich fürs Ausland.

12) Fünf und dreißig Strumpfwirker-Fabrikanten verarbeiten auf 406 Stühlen mit 126 Gesellen, 38 Jungen und 180 Façon- oder Gemeinmeistern 600 Ctnr. ausländische Wolle und Baumwolle. Von ihren

20,000

20,000 Dutzend Strümpfen verschließen sie fast alles ins Ausland.

13) Außer diesen sind noch 3 Drechsler mit 17 Gehülfen, 9 Flaschner mit 5 Gesellen, 1 Goldschläger mit 2 Gesellen, 1 Kammmacher, 1 Gürtler, 1 Lanzettenmacher, 1 Maultrommelmacher, 1 Papiermacher, 14 Seifensieder, 2 Tabakschneider und 1 Wachstuchmacher vorhanden, welche zusammen, außer ihrem Absatz im Lande, vom Ausland über 87,000 fl. für ihre Fabrikate beziehen.

14) Kürzlich hat Schwabach auch eine Brillenglasschleiferei, eine privilegirte Lichter- und Seifenfabrik, eine künstliche Bleiche, von deren Fortgang aber noch nichts bekannt ist, und durch Königliche Unterstützung einen geschikten Feilenhauer erhalten.

b.) Königshammer. Die Papiermühle des Joh. Christ. Knötel daselbst hat 18 Arbeiter, die für 3,100 fl. rohe Materialien, davon aber nur ein Drittheil inländisch ist, verarbeiten. Von ihren 400 Ballen Papier sezt sie allein für 6000 fl. ins Ausland ab.

c. Schwand. 1) Die Volckertsche Papiermühle hat 10 Arbeiter, die für 3300 fl. Materialien gebrauchen, davon die Hälfte aus

dem

dem Lande bezogen wird. Von 270 Ballen Papier werden für 6000 fl. ins Ausland versendet.

2) Die Papiermühle des Joh. Fr. Quinat verarbeitet mit 20 Gehülfen für 5000 fl. rohe Materialien, davon sie nur etwas über den vierten Theil aus dem Lande bezieht. Von ihren 300 Ballen Papier werden an Werth über 7000 fl. ins Ausland abgesezt.

d. Kornburg. Die drei Tabakfabriken daselbst, welche mit 19 Arbeitern 216 Ctnr. Tabak fertigen, und ihre Fabrikate größtentheils ins Ausland absezten.

e. Rednitzhembach. Die Tabakfabrik daselbst fertiget mit 15 Arbeitern 450 Ctnr. Tabak, und bezieht dafür über 2000 fl. größtentheils aus dem Auslande.

f. Burgthann. 1) Die Papiermühle des kunstverständigen Joh. Mich. Loschge fabrizirt mit 5 Arbeitern 195 Ballen fein und schlecht Papier, wozu die Hälfte ihrer Materialien inländische sind. Ihr Verschluß ist ins Ausland.

2) Die Papiermühle des Joh. Ge. Luber daselbst verarbeitet für 1400 fl. rohe, blos inländische Materialien, und fertiget 140 Ballen Papier und 60 Ctnr. Pappendekkel, welche Fabrikate ebenfalls blos ins Ausland gehen.

g. Lan=

g. Langenzenn. Die Bandmanufaktur Bühlers ist erst seit wenigen Jahren errichtet, beschäftigt aber schon auf 10 Stühlen ohngefähr 20 Menschen. Ihr Verschluß ist theils auf den inländischen Messen, theils ins Ausland.

2) Die Strumpfwirkerzunft daselbst besteht aus 18 Meistern, die mit ihren Gesellen auf 41 Stühlen an 4000 fl. meist ausländische Materialien verarbeiten, und ihre Fabrikate an Erlanger oder Frankfurter Kaufleute verkaufen.

h. Neuses. Die Spiegelglasfabrik des Steph. Volkert besteht aus 8 Arbeitern, die für 2630 fl. Meterialien verbrauchen, davon nur für 60 fl. inländische sind. Für ihre 1872 Stück Spiegel bezieht sie allein aus dem Auslande über 4000 fl.

i) Bach. Die Spiegel- und Polier-Fabrik daselbst hat 13 Gesellen, und überhaupt 31 Arbeiter, die für 18000 fl. blos ausländische Materialien verarbeiten, und ihre Fabrikate ebenfalls alle ins Ausland absetzen.

k. Weinzierlein. Die Spiegelglas- und Polierfabrik daselbst unterhält 5 Gesellen und überhaupt 25 Arbeiter, und verarbeitet ohngefähr für 10,400 fl. rohe, blos ausländische Materia-

lien,

lien, so wie sie ihre Fabrikate gleichfalls dahin abgiebt.

Der eximirte Marktflecken Fürth.

Dieser industriöse Ort verdient hier in Verbindung mit den dazu gehörigen Orten besonders erwähnt zu werden.

1) Die Baumwollenstrumpfmacherzunft daselbst. Sie besteht aus 5 Meistern, welche mit 149 Gesellen auf 241 Stühlen jährlich 1226 Ctnr. blos ausländische Baumwolle verarbeiten, und ihre Fabrikate gleichfalls ins Ausland absetzen.

2) Vier Siegellak-Manufakturisten verbrauchen mit 5 Gesellen für 3250 fl. blos ausländische rohe Materialien, und verschließen ihre Fabrikate fast sämmtlich wieder ins Ausland.

3) Vier Tabakspinnerei-Manufakturen verarbeiten mit 137 Gesellen 1060 fl. Materialien, die aber alle aus dem Lande bezogen werden, und verkaufen dagegen ihre Fabrikate alle ins Ausland.

4) Zwölf Dosen-Manufakturisten verarbeiten für 2042 fl. rohe Materialien, dar-

unter nicht gar die Hälfte inländisch ist, und verschließen etwas über zwei Drittheile ins Ausland.

5) Die Schleif- und Polierglasfabrik daselbst ernährt 120 Menschen, und verarbeitet für 14,700 fl. blos ausländische rohe Materialien. Von ihren verfertigten 101920 Stücken verschickt sie etwas über die Hälfte ins Ausland.

6) Vier Buchbinder-Galanterie-Arbeiter verbrauchen mit 5 Gesellen für 1800 fl. inländische Materialien und verkaufen die Hälfte ihrer Fabrikate, Etuis, Brieftaschen u. s. w. ins Ausland.

7) Zwei Silber-Kupfer- und Zinnfolienmacher verarbeiten für 300 fl. inländische Materialien, und verschließen ihre Fabrikate sämtlich ins Ausland.

8) Fünf Kattun-Gold- und gefärbte Papiermacher verarbeiten für 3600 fl. Materialien und verbrauchen dazu ein Viertheil aus dem Lande. Ihre Fabrikate setzen sie zur Hälfte ins Ausland ab.

9) Drei und siebenzig Schreiner, welche für Kaufleute arbeiten und als Manufakturisten

risten zu betrachten sind, verbrauchen für 21,900 fl. Materialien, davon zwei Drittheile inländisch sind und versenden ihre Fabrikate alle ins Ausland.

10) Dreißig Gold- oder Metallschläger verarbeiten für 20,847 fl. blos ausländische Materialien, und setzen ein Drittheil ihrer Fabrikate wieder ins Ausland ab.

11) Fünf Bleistiftschneider verarbeiten für 1740 fl. blos ausländische Materialien, und beziehen den Gewinn ihrer Arbeit ebenfalls aus dem Ausland.

12) Fünf Brillenmacher verbrauchen mit 41 Gesellen für 5334 fl. Materialien, welche sie blos aus dem Auslande beziehen; verkaufen aber auch bis auf den siebenten Theil ihre Fabrikate dahin.

13) Sechs Schneppermacher verbrauchen für ohngefähr 800 fl. Materialien, wovon nur ein Drittheil inländisch ist, und verschließen ihre Fabrikate sämtlich ins Ausland.

14) Neun fabrikmäßige Riemer verarbeiten für 4359 fl. größtentheils inländische Materialien, und versenden über 2000 Dutzend Brieftaschen ins Ausland.

15) Acht

15) Acht Schnallenmacher verbrauchen mit 8 Gesellen für 2700 fl. Materialien, davon nur ein Drittheil einheimisch ist; setzen aber drei Viertheile ihrer Fabrikate ins Ausland ab.

16) Drei und zwanzig Feldspiegelmacher verarbeiten mit 33 Gesellen für 26,120 fl. Materialien, davon nur ein Drittheil inländisch ist. Von ihren Fabrikaten beziehen sie 48000 fl. nur allein aus dem Auslande.

17) Sieben Posementirer verarbeiten mit 8 Gesellen für 4845 fl. inländische Materialien. Sie verkaufen von ihren Fabrikaten über 12000 fl. allein ins Ausland.

18) Ein und achtzig Drechsler= als Messing= Bein= Horn= und Holzdrechsler, verarbeiten mit 80 Gehülfen für 26,906 fl. Materialien, davon aber nur ein Sechstheil aus dem Lande ist. Für ihre Fabrikate lösen sie über 59000 fl. blos im Auslande.

19) Drei und zwanzig Gürtler und Zinngießer verarbeiten mit 39 Gehülfen für 18975 fl. an Messing, Blei und Steften, davon nur ein Sechstheil inländisch ist. Ihre Fabrikate werden dagegen sämtlich ins Ausland verkauft.

20) Zwei Würfelmacher verarbeiten für 450 fl. blos ausländische Materialien, und setzen ihre Fabrikate ebenfalls wieder ins Ausland ab.

21) Zwei Zirkel= und ein Zeuchschmidt verarbeiten mit 5 Gesellen für 800 fl. blos ausländische Materialien, und setzen etwas weniger als die Hälfte ihrer Fabrikate ebenfalls ins Ausland ab.

22) Fünf fabrikmäßige Schlosser verarbeiten für 970 fl. größtentheils einheimische Materialien, und verschließen ihre Fabrikate sämtlich ins Ausland.

23) Acht fabrikmäßige Flaschner verarbeiten für 3526 fl. inländische Materialien, und versenden ihre Fabrikate blos ins Ausland.

24) Hierher gehören noch die 20 fabrikmäßigen Uhrmacher, die Reichische Dantes= und die in einer Vorstadt Nürnbergs etablirte Backofensche Spielkartenfabrik, davon in den Tabellen keine Erwähnung geschieht.

Uffenheimer Kreis.

Dieser Kreis hat im eigentlichen Sinne gar keine Fabriken und Manufakturen, sondern nur einige fabrikmäßige Professionisten.

a. Uf=

a. Uffenheim. Daselbst sind 6 Rothgerber, die mit 9 Gesellen und Hülfsarbeitern jährlich für 12125 fl. rohe Materialien verarbeiten, davon sie über die Hälfte aus dem Lande beziehen. Von ihren Fabrikaten setzen sie etwas weniger als die Hälfte ins Ausland ab. Einer unter ihnen hat kürzlich sehr glückliche Versuche mit der Chaptalischen Methode gemacht. Die 10 fabrikmäßigen Zeuchmacher daselbst sind in den Tabellen übersehen worden.

b. Creglingen hat 2 Essigsiedereien, welche über 2000 fl. Essig sieden und davon die Hälfte ins Ausland verkaufen.

c. Steft. 1) Die Strumpfwirker-Manufaktur daselbst besteht aus 8 Meistern, 14 Gesellen und 60 Spinnern, welche für 41721 fl. rohe Materialien verarbeiten, davon kaum ein Viertheil inländisch ist. Ihre Fabrikate werden dagegen auch alle ins Ausland verkauft.

2) Ein fabrikmäßiger Leinweber verarbeitet mit 3 Gesellen und 52 Gehülfen für 1757 fl. Materialien, davon kaum der vierte Theil inländisch ist. Für seine Fabrikate bezieht er aber 2000 fl. aus dem Auslande.

3) Eine Weinessigsiederei, welche für ihren Verschluß ins Ausland jährlich 100 fl. bezieht.

Wasser-

Wassertrüdinger Kreis.

a. Wassertrüdingen. Die Zeuchmacherzunft daselbst besteht aus 22 Meistern und ohngefähr 160 Arbeitern, welche, ihrer mißlichen Lage seit einigen Jahren ohngeachtet, für 3000 fl. rohe Materialien verarbeiten, davon aber nur der sechste Theil inländisch ist. Sie setzen ihre Fabrikate lediglich ins Ausland ab.

2) Die Tuchmacherzunft daselbst verbraucht jährlich mit 14 Gesellen und 184 Gehülfen auf 34 Stühlen für 7932 fl. Materialien und sezt von ihren Fabrikaten für mehr als 8000 fl. nur ins Ausland ab.

3) Auch besteht daselbst seit einigen Jahren eine Bleiche, deren gegenwärtiger Besitzer sie in sehr gute Aufnahme zu bringen wußte, und damit auch eine künstliche Bleiche nach der Chaptalischen Methode verbunden hat.

b. Treuchtlingen. Die Lyonische Tressen- und Bandmanufaktur des Joh. Heinrich Kreichauf verbraucht jährlich 26200 fl. Materialien, die bis auf weniges alle inländisch sind. Den Erlös für ihre 25—27 Ctnr. bezieht sie dagegen ganz aus dem Auslande.

2) Die

2) Die Lyonische Tressen- und Bandfabrik des Joh. Casp. Auernheimer verarbeitet für 6095 fl. Materialien, davon nicht ganz zwei Drittheile einheimisch sind. Ihre 9 — 10 Ctnr. verkauft sie lediglich ins Ausland.

c. Wolfsbronn. Die Papiermühle des Heinrich Volkert daselbst verarbeitet für 2320 fl. rohe Materialien, davon sie über zwei Drittheile aus dem Lande selbst bezieht. Von ihren Fabrikaten wird kaum ein Drittheil ins Ausland abgesezt.

Dies war der Fabrikenbestand im Fürstenthum Ansbach vom Jahr 1792 mit Ergänzung und Berichtigung dessen, was mir davon seit dieser Zeit bekannt geworden ist. Das Fürstenthum hatte also bei 150 Fabriken und Manufakturen, beschäftigte damit 15000 Menschen und zog jährlich über 700,000 fl. aktiven Gewinn. Dieser Kunstfleiß ist aber freilich seit dieser Zeit, wie in ganz Deutschland durch den Krieg sowohl, der vorzüglich diejenigen Länder, wohin bisher die inländischen Fabrikanten viel Waaren verschlossen hatten, betroffen hat, als durch Stockung des Handels und die Ueberschwemmung mit Englischen Fabrikaten ziemlich gehemmt worden, und wird es auch bis zum hergestellten allgemei-

gemeinen Frieden in Europa noch bleiben. Vorzüglich aber mußten dies jedoch die Strumpf= Zeuch= und Tuchmacher empfinden. Indeß hat das Fürstenthum durch Dinkelsbühl, und mehr noch durch Weissenburg an Fabriken und Manufakturen neuen Zuwachs erhalten, und bessere Zeiten werden dem theils gelähmten Kunstfleiße wieder das vorige Leben ertheilen. Könnte dann das Fabrikenwesen dieses Landes noch höhern Schwungs, eines größern Umfangs fähig seyn, so dürfte dieses vorzüglich mit durch Errichtung einiger Magazine von rohen, den Arbeitern wohlfeil zu überlassenden Materialien, durch Errichtung einer eigenen Kunstschule zur Verfeinerung der Gewerbe und durch einige neue Anlagen geschehen. Und wer wird an dem Eifer der Regierung zweifeln, daß diese oder noch zweckmäßigere Vorschläge realisirt werden?

Achter Abschnitt.

Handel, dessen Hindernisse und Beförderungsmittel.

Das größte Problem für den vaterländischen Statistiker war unter der Markgräflichen Regierung: in welchem Verhältniß der Aktivhandel mit dem Passivhandel im Fürstenthum Ansbach stehe. Er konnte dieses um so weniger lösen, als ihm keine richtige Aus- und Einfuhrregister zu Gebote standen, und dergleichen, wegen der so sehr mit fremden Herrschaften gemischten und zerstückelten Lage des Landes, damals fast unmöglich schienen. Dies, und weil man den Handel nur für ein sehr unbedeutendes Mittel für die Staatskultur hielt, mochten die beiden Ursachen gewesen seyn, warum man sich mit jenem, in der That um so weniger gleichgültigen Gegenstand, dem Zustande des Handels mit dem Verschluß inländischer Erzeugnisse ins Ausland sowohl, als mit der Einfuhr ausländischer Produkte ins Fürstenthum ernstlich bekümmerte, als von ihm größtentheils das Wohl des Fabrikenwesens und des Nahrungsstandes mit abhängt. Der Preußischen Regierung gebührt auch hier das Lob, in dem oben angeführten Landes-Direktorial-Ausschrei-

schreiben von 1792 zugleich auf den Zustand des Handels Rücksicht genommen zu haben, und den besonderen einsichtsvollen Bemühungen des Kriegs- und Domainenraths Lehner verdanken wir es, eine ziemlich detaillirte Uebersicht des inländischen Fabriken- und Handelsstandes zu besitzen.

Längst wußte man zwar, und es mußte jedem aufmerksamen Beobachter sogleich in die Augen fallen, daß des Fürstenthums vormals geringer Einfluß auf Deutschland den Handel nicht nur wenig begünstige, sondern daß ihm auch die große Verschiedenheit des inländischen Maßes und Gewichts, und die unangenehmen Territorial-Verhältnisse offenbare Hindernisse entgegenstellen. Diese wurden zwar in dem Augenblick entfernt, als die jetzige Regierung ihre geschmählerten Rechte in volle Wirksamkeit zu bringen bemüht war; die übrigen Hindernisse sind aber von der Art, daß sie entweder gar nicht, oder nur langsam können gehoben werden. Ein anderes glaubte man erst bei der Verfertigung der Aus- und Einfuhr-Register durch die Klagen der inländischen Krämer und Kaufleute über die Hausirer und wucherlichen Aufkäufer kennen zu lernen, und versäumte daher nicht, diese Beschränkung des inländischen Verkehrs dadurch abzuschaffen,

daß allen fremden Kaufleuten bei Konfiskation ihrer Waaren das Hausiren verboten wurde. Die Verordnung vom 19. Nov. 1798, und vorzüglich das Kammerrescript vom 9ten October und vom März 1799 geben hierüber nähere Aufklärung. Ich muß daher jezt die Anzahl der inländischen Krämer und Kaufleute ebenfalls nach den sechs Kreisen anführen.

Ansbacher Kreis.

Es sind in diesem mit Inbegriff der Stadt Ansbach 112, welche 52,680 fl. an inländischen und 263,831 fl. an ausländischen Waaren verschließen, und davon für 237,151 fl. im Lande und 79,360 fl. Waaren ins Ausland absetzen.

Crailsheimer Kreis.

Dieser enthält 76 Krämer und Kaufleute, die von inländischen Waaren für 19,914 fl. und von ausländischen für 64,319 fl. verschließen, und davon im Lande für 63,805 fl. und ins Ausland für 20428 fl. absetzen.

Gunzenhäuser Kreis.

In diesem gibt es 75 Krämer und Kaufleute, die von inländischen Waaren für 12,736 fl. und

von ausländischen für 42,364 1/2 fl. verschließen, und davon im Lande für 42762 1/2 fl. und ins Ausland für 12337 1/2 fl. absetzen.

Schwabacher Kreis mit Inbegriff Fürths.

In diesem sind 277 Krämer und Kaufleute vorhanden, welche von inländischen Waaren für 419,250 fl., von ausländischen für 3,120,052 1/2 fl. verschließen, und davon im Lande für 411,466 fl. und im Auslande für 3,127,837 fl. verkaufen. Fürth macht überhaupt die ausgebreitetesten Geschäfte im Lande nach Italien, Spanien, Portugall, Frankreich, Pohlen und Amerika; hat starken Wechsel- und Juwelenhandel.

Uffenheimer Kreis.

Dieser hat 77 Krämer und Kaufleute, die von inländischen Waaren für 38,004 3/4 fl. und von ausländischen 120,834 1/4 fl. verschließen, und davon im Lande für 39,763 1/2 fl. und ins Ausland für 119,075 1/2 fl. absetzen.

Wassertrüdinger Kreis.

In diesem sind 47 Krämer und Kaufleute, die von inländischen Waaren für 9747 fl. und von auslän=

ausländischen für 32,404 fl. verschließen, und davon im Lande für 18,973 1/2 fl. und ins Ausland für 23177 1/2 fl. verkaufen.

Man sieht schon aus dieser Angabe, daß der inländische Handel nicht dem Lande zum Vortheil gereicht, und folgende Resultate werden hiervon noch mehr Ueberzeugung geben.

Der Verschluß beträgt also:

1) von inländischen Waaren	552,332 1/4 fl.
2) von ausländischen	3,643,804 3/4 fl.

Davon wird abgesezt:

1) im Lande selbst	813,921 1/2 fl.
2) verführt ins Ausland	3,382,215 1/2 fl.
Zusammen	4,196,137 fl.

Hiebei ist freilich dasjenige nicht in Anschlag gebracht, was die Handelsleute und ihre Gehülfen gewonnen und verdient haben; was aber auch nicht zur Handels=Bilanze gerechnet werden kann.

Ausgabe für die vom Ausland eingebrachten Waaren	3,643,804 3/4 fl.
Einnahme für die ins Ausland verschickten Waaren	3,382,215 1/2 fl.
Ist also der jährl. Passiv=Verlust des Landes im Handel	261,589 1/4 fl.

Hier=

Hiermit ist also das Problem gelöst, und die Bemerkung um so weniger auffallend, daß der Passivhandel den Aktivhandel übersteigt, da man sie in allen deutschen Provinzen, einige Reichsstädte ausgenommen, zu machen Gelegenheit hat. Aber wenige von diesen dürften über eine solche Entdeckung so beruhigt seyn können, als es das Fürstenthum Ansbach zu seyn Ursache hat. Denn dieser Verlust wird nicht blos durch den Gewinn seiner Fabriken und Manufakturen gedekt, und doch davon noch über 500,000 fl. erübrigt, sondern es hat an seinem Getraidbau und besonders seiner Viehzucht noch weit sicherere Quellen des National-Reichthums. Um diesen daher genau zu bestimmen, wäre noch der Gewinn für die Ausfuhr seines Getraid- und Viehüberflusses zu berechnen; aber man wird leicht die Gründe aufzufinden wissen, warum ich dem Leser dieses Geschäft selbst überlasse, und nur noch das Wichtigste von dem Exporthandel berichte.

Außer auf den inländischen Getraidmärkten zu Ansbach, Crailsheim, Fürth, Schwabach und Steft, wird besonders Korn, Dinkel, Waizen und Hafer zu Ochsenfurth, Mkt. Breit und Nürnberg an fremde Käufer abgesezt. Mit dem Kern- oder sogenannten Mundmehl wird nach

Schwaben und Sachsen starker Handel getrieben. Weine werden in das Eichstädtische, Thüringische und Sächsische; Hopfen in das Schwäbische und Elsäßische; Tabaksblätter nach Bremen, Holland und Hamburg; Salpeter in das Oestreichische verkauft. Mit Holz, Brettern und Kohlen wird zu Crailsheim, Burgthann und Roth Handel in die benachbarten Länder getrieben. Der Pferdehandel ist am stärksten im Kreise Ansbach, und auf jedem der beiden jährlichen Roßmärkte werden im Durchschnitt 700 Stück verkauft, die an Geldeswerth 75000 fl. betragen. Fette Ochsen und Hammel werden besonders durch die Künzelsauer Metzger nach Straßburg und Frankreich getrieben. Auch auf den nicht unbedeutenden Viehmärkten zu Ansbach, Crailsheim und Uffenheim wird durch Juden und fremde Aufkäufer viel Vieh ins Ausland verführt, so wie mit rohen Häuten, deren das Land nicht bedarf, nach den Niederlanden gehandelt. Wolle wird auf den inländischen Wollenmärkten abgesezt, und Schweine werden auf den Gunzenhäuser Schweinemärkten verkauft, mit welchen beiden Artikeln das Land jedoch keinen Exporthandel treibt, sondern daran selbst noch Mangel leidet.

Zu den vorzüglichsten Beförderungsmitteln des Handels in einem Lande gehören schiffbare

Flüsse,

Flüsse, und die Benützung der Ströme durch Kunst, um mehrere Flüsse und Provinzen in Verbindung zu bringen. Allein hieran leidet das Fürstenthum Ansbach gänzlichen Mangel, und in dieser Rüksicht ist seine kommerzielle Lage nicht sehr zu preisen. Nur der einzige schiffbare Main begränzt es, und macht Markt Steft zu einem Verbindungsort des Rhein- und Donauhandels. Man hat deswegen schon unter der vorigen Regierung mehrere Anstalten getroffen, die Lage dieses Orts zum Handel noch mehr zu benützen, die dennoch von keinem sichtbaren Erfolge waren. Was aber in dieser Rücksicht unter der vorigen Regierung nicht nach Wunsch gedeihen wollte, könnte vielleicht unter dem Einfluße der gegenwärtigen bewerkstelligt werden, so wie der Plan Karls des Großen, nach dem Urtheile der Sachkenner, noch nicht unter die Unmöglichkeiten zu zählen ist. Schon dieser große Geist faßte nemlich den für das Vaterland so wohlthätigen Gedanken, durch einen Kanal zwischen der Altmühl und Rezat, die Donau mit dem Rhein zu verbinden. Die Altmühl entspringt, wie man weiß, an der Gränze des Rothenburgischen Distrikts bei dem Weiler Hornau ganz auf Königlichem Gebiete, und durchläuft das Fürstenthum Ansbach von Nordwest nach Südwest in großen, schlangenförmigen Krümmungen. Sie

ist am Ursprunge ganz unbedeutend, wächst aber durch viele eingeleitete Quellen und Mühlbäche, wird besonders durch die bei Ohrnbau hinzukommende Wieset schon zu einem nicht unwichtigen Flusse bis zur mittlern Breite von 50 rhnl. Werkfuß und 2—3 Fuß tief, von wo aus sie bis zum Dorfe Graben noch um 10 Fuß erweitert wird. Das Urbette des Flusses ist vom Ursprung an bis nach Dietfurth im Pappenheimischen größtentheils thonartig, aber äußerst vernachläßigt; kann jedoch leicht tiefer gemacht und ausgedeicht werden. So lange dieser Fluß, von Ohrnbau hinabwärts gerechnet, seine Normalbreite hat, ist derselbe bei mittlerer Höhe selten unter 2—3 Fuß tief; an Orten hingegen, wo die Breite ungewöhnlich groß ist, öfter nur 12—18 Zoll tief. Nur von Hornau, als dem Ursprunge, bis zum Dorfe Trommetsheim nimmt die Altmühl schon beiläufig 57 Millionen □ Ruthen oder 10 deutsche □ Meilen, alles Regen= und Schneewasser auf, was nicht von der Erde eingesogen, durch Graben, Teiche und s. w. zurükgehalten, oder durch die Atmosphäre in Dünste aufgelöst wird. Diese, im Verhältniß der geringen Breite und des wenigen Gefälls, verbunden mit der schlangenförmigen Lage, so beträchtliche Fläche ist auch als die Hauptursache der häufigen Ueberschwemmungen, welchen die Altmühl=

mühlgegend ausgesezt ist, zu betrachten. Denn aus einer genauen Berechnung ergibt sich, daß, wenn die Oberfläche nur einigermaßen mit Wasser gesättiget ist, und ein nur kurze Zeit anhaltender Regen, wobei etwa im Ganzen nur ein halber Zoll Wasser fällt, entsteht, die Altmühl in einigen Tagen bis auf 3 Fuß unter Wasser steht; daher ähnliche Ueberschwemmungen, außer dem Frühjahr und Herbst, auch in der Mitte Juny nicht seltne Erscheinungen sind. Indeß ist dieser Umstand zur Ausführung der Verbindung der Altmühl mit der Rezat von großer Wichtigkeit, indem dadurch nicht nur die Kanäle mit Wasser versehen, sondern nöthigen Falls auch große Wasserbehältnisse angefüllt werden können, wodurch bei gehöriger Vorsicht auch in den trockensten Zeiten das Wasser erhalten wird. Schon von Gunzenhausen bis zum Dorfe Graben könnte daher die Altmühl, wenn das Bette gehörig gereinigt, die allzugroßen Krümmungen durchschnitten, und die Ufer hin und wieder etwas erhöht würden, mit flachen Fahrzeugen von 16 Fuß Breite und 60 Fuß lang ohne alle Schwierigkeit befahren werden. Von dem Dorfe Graben bis nahe an Dietfurth im Pappenheimischen ist dies auch der Fall. Von hieran wird aber der Grund schon enger, das Bette steiniger und der Fluß durch große Gefälle

geschwinder, welches bis Kehlheim, dem Orte der Vereinigung der Altmühl mit der Donau, fortdauert, von woaus zurük bis zum Dorfe Graben die Schiffbarmachung ebenfalls keinen Zweifel leidet, so wie dieses vielleicht schon von seiner Einmündung an zu bewerkstelligen seyn dürfte. Die Geschichte sezt das Unternehmen Karls des Großen, die Altmühl mit der Rezat zu verbinden, in das Jahr 793, wovon die Gegend zwischen den Dörfern Graben und Dettenheim noch unwiderlegbare Beweise, welche ein Zeitraum von mehr als 1000 Jahren nicht zu vernichten vermocht hat, liefert. Die beträchtlichen Durchstiche und das aus solchen weggeräumte Erdreich oberhalb dem Dorfe Graben zeigen zu deutlich, daß dies kein Werk der Natur, sondern von Menschenhänden angelegt ist. Diese Rudera sind noch unter dem Namen fossa Carolina bekannt. Sie fangen am Dorfe Graben an, und endigen sich am Wege zwischen Dettenheim und Grunhardt. Die ganze Länge beträgt 360 rhnl. Ruthen, die Breite hingegen nur 80 Fuß, nicht aber 2—300, wie einige vaterländische Schriftsteller irrig angeben. Nach diesen Umständen ist wohl nicht anders zu vermuthen, als daß es die Absicht wirklich war, den Kanal längs der Schwäbischen Rezat weiter fortzuführen, und dadurch die beabsichtigte Ver-

bindung beider Flüsse zu bewerkstelligen. Was aber eigentlich die Ursache war, warum dieses Werk nicht zu Stande gekommen ist, wird jezt wohl schwerlich mit Zuverläßigkeit ausgemittelt werden können. Das Wahrscheinlichste ist wohl, daß theils der vom Theoderich im Jahr 793 erlittene Verlust an der Weser, theils die bald darauf 794 erfolgte Empörung der Sachsen, wodurch die Aufmerksamkeit Karls des Großen mehr auf andere Gegenstände geleitet worden seyn mochte, am meisten dazu beigetragen haben, jenes große Vorhaben unausgeführt zu lassen. Immerhin würden durch Vollendung desselben zwei Weltmeere mit großen Flüssen in Verbindung gebracht, und die Folgen für den Europäischen Handel, und durch größeres Verkehr auch für Deutschland unabsehbar seyn.

Nicht minder gehören gute Dammstraßen und wohleingerichtete Posten zu den Reise- und Transport-Anstalten, welche den Handel befördern. Markgraf Alexander, der wohlthätige Anstalten schäzte und beförderte, folgte auch hierin bald den ruhmwürdigen Fürsten des Auslandes nach, daß er die natürlichen und grundlosen Landwege in künstliche verwandeln ließ. Er verwendete vom Jahr 1762 bis 1781 mehr als 80000 fl. auf ihre Anlegung, woher es kommt,

daß

daß jezt das Fürstenthum so gut chaussirte Landstraßen von Ansbach nach Frankfurth und nach Nürnberg, und von da wieder über Neustadt nach Frankfurth, wie von Ansbach gegen Stuttgard und Straßburg hat, als die inländischen Materialien es nur immer erlauben. Auch unter gegenwärtiger Regierung wird auf die Erhaltung derselben alle Sorgfalt gewendet, und Bedacht genommen, daß sie, wo es noch fehlt, mit Pappeln, Fruchtbäumen und Weiden, wie mit Meilensteinen versehen werden. Sollte aber nicht der Wunsch sehr verzeihlich seyn, daß dergleichen Landstraßen auch durch den Wassertrüdinger und Gunzenhäuser Kreis, wenn es anders ihre Lage erlaubt, geführt würden, um den Handel nicht blos mit Schwaben, sondern mit dem südlichen Deutschland überhaupt mehr zu erleichtern?

Die Posten, die im Lande vorhanden sind, sind noch Taxische Posten; aber seit der Preussischen Regierung der Landespolizei unterworfen. Die Unbequemlichkeiten, welche aus der Konkurrenz derselben mit den Territorialposten in Deutschland entstehen, sind zu bekannt, als daß ich darüber auch meine Klagen mittheilen sollte, ob sie gleich kaum irgend wofühlbarer und empfindlicher, als für die Einwohner dieses Fürstenthums

seyn

seyn können; was eine natürliche Folge seiner Umgebungen ist. Indeß kann man den inländischen Posten das Lob nicht verweigern, welches den Taxischen Posten wegen Güte der Pferde, Behendigkeit des Fahrens und der Höflichkeit der Postillions im Allgemeinen zukommt. Vorzüglich gereicht ihnen noch dies sehr zur Empfehlung, daß sie auf dem Lande in der Regel die besten Gasthöfe sind, wo Reisende bequem übernachten können und schnell und gut bedient werden. Es sind, außer der erst vor zwei Jahren in Ansbach errichteten Post, die jede Woche zweimal über Leipzig nach Berlin geht, im Lande 15, deren Course man in dem Addreßbuch von 1801 finden kann.

Den Betrag der Dinge nach ihrer Größe und Menge zu bestimmen, dazu dient Maß und Gewicht; den Werth derselben zu schätzen geschieht nach der Münze. Je einfacher und gleichförmiger diese sind, desto sicherer und kürzer sind die Geschäfte des Handels. Ich muß mich daher hier noch etwas auch über diese Gegenstände verbreiten. So wie in jeder deutschen Provinz und fast in jeder Stadt Deutschlands eine große Verschiedenheit des Maßes und Gewichts, des patriotischen Versuchs Kaisers Karl des Vten ohngeachtet, schon damals Gleichförmigkeit in dieser wichtigen

tigen Sache herzustellen, herrscht; so findet man auch im Fürstenthum Ansbach bei 25 verschiedene Ellen, fast 30 verschiedene trockne und 40 verschiedene flüssige Maße, auch acht verschiedene Arten von Gewicht. So wird, z. B., die glatte Frucht, worunter man Korn, Waizen, Kern, Erbsen, Linsen und Wicken versteht, und rauhe Frucht, d. h. Dinkel, Gerste und Hafer in Ansbach, Windsbach, Gunzenhausen, Schwabach und Cadolzburg nach Simmer, Metze und Maß, oder nach Simmer und Karr; in Leutershausen dagegen, Crailsheim, Feuchtwang, Uffenheim, Mainbernheim, Wassertrüdingen und Heidenheim nach Malter und Metze, oder Malter und Viertel oder Mäß gemessen. Es kann daher hier nur von den herrschaftlichen Maßen die Rede seyn. Diese sind schon nach einer vom Markgrafen Georg Friedrich 1550 erlassenen Verordnung genau bestimmt, und darin auch die Verhältnisse aller damals, im hiesigen Fürstenthum und dem Baireuthischen Unterlande vorhandenen, verschiedenen Maße angegeben worden. Bei dieser Verordnung würde, bei eingeführten neuen herrschaftlichen Maßen, die Nürnberger Schenkmaß, welche der 68ste Theil des dortigen Aicheimers ist, zur Einheit angenommen und bestimmt, daß das neue Korn Simmer 16 Metz; die Metze hingegen

gen 19 1/2 Schenkmaße halten soll, so daß 312 derselben einen Simmer ausmachen. Dagegen sollte in rauher Frucht der Simmer 32 Metzen, die Metze aber 18 Schenkmaße, mithin der Simmer 576 Schenkmaße enthalten. Maße daher nach diesem Gehalt, und nicht die Nürnberger Schenkmaße, sind es, die jezt noch auf den Amtskästen des hiesigen Fürstenthums unter dem Namen herrschaftlicher Maße gebraucht werden, nur mit dem Unterschiede, daß seit 1740 die Kornmetze nicht mehr in 19 1/2, sondern in 16 Theile oder Maße getheilt werden sollte, wodurch jedoch der Gehalt der Metze unverändert blieb; die Maße hingegen größer wurden. Diese Eintheilung verfügte die damalige Regierung ersten Senats als oberste Polizeibehörde bei Gelegenheit des in Ansbach eingeführten Schrannenzwangs, in der Absicht, um mit den Nürnberger Maßen eine Gleichheit herzustellen, die nichts destoweniger nach wie vor verschieden blieben und es bleiben mußten, weil die Maße vorher verschieden waren, und durch die willkührliche Eintheilung der Metze an dem Gehalt nichts verändert wurde. Das damalige Geheime Raths-Kollegium schien jedoch die Wichtigkeit zu fühlen, welche die genaue Kenntniß der üblichen Maße für den innern und äußern Handel hat, und verfügte daher: wegen Behin-

derung, welche die Ungleichheit der Metzen überall der Einrichtung der Kornschrannen geben möchte, auf deren Gleichstellung in Ansbach und auf dem Lande möglichst zu denken und zu deren Realisirung sowohl, als auch zur Verfassung eines dem Publikum sehr nöthigen und nüzlichen Getraidraitungsprojekts Vorschläge zu verfertigen und zu übergeben. Indeß scheint dieses Vorhaben ohne Erfolg gewesen zu seyn. Man nahm vielmehr, ohne irgend eine weitere Vergleichung und Untersuchung, als richtig an: daß das herrschaftliche Maß in glatter und rauher Frucht dem Nürnberger gleich sey, stüzte sich sogar hierauf in dem Ausschreiben vom 28. Nov. 1740, worin man das Nürnbergische das altherkömmliche, alleinige herrschaftliche in glatt und rauher Frucht nannte, und befahl noch überdies, daß zu Ansbach und den benachbarten Orten und Mühlen vom 1. Januar 1741 das Nürnberger Maß in glatter und rauher Frucht eingeführt werden sollte. Durch dieses Ausschreiben wurde auch die oben erwähnte Abänderung in den Maßen der Kornmetze, wie das Abaichen in den drei Aemtern zu Ansbach wirklich veranlaßt, und auf dem hiesigen Rathhause für die Gebühr von 30 kr. für die Metze vorgenommen. Dabei bediente man sich aber keiner angeblichen Normal- oder Muttermetze

meze von dem Amtskasten, weil man als ausgemacht voraussezte, daß kein Unterschied hierbei statt finde. Diese selbst von Hirsch und Heuber fortgepflanzte irrige Meinung von der Gleichheit des Ansbacher herrschaftlichen Simmers mit dem Nürnberger in glatter und rauher Frucht sowohl, als die bei der Kornmeze andere Eintheilung, wodurch die Maße größer wurden, mußten allerdings viel Verwirrung und Unrichtigkeiten bei den Reduktionen und Vergleichungen verursachen. Um daher in einer so wichtigen Sache künftig allen übeln Folgen vorzubeugen, beschloß die gegenwärtige preiswürdige Regierung eine genaue Untersuchung des Gehalts der im Fürstenthum Ansbach gebräuchlichen Frucht- und anderer Maße veranstalten zu lassen. Alles lag an der richtigen Ausmittelung des Nürnberger Schenkmaßes, und hierzu wurde dem Kriegsrath Yelin von dem ersten Kammer-Senat der Auftrag ertheilt, dessen er sich auch mit Sorgfalt und Geschicklichkeit entledigte. Ich benutze also hier seine Resultate mit den Berichtigungen, mit welchen sie der geheime Ober-Baurath Eytelwein in der monatlichen Korrespondenz des Herrn von Zach öffentlich bekannt gemacht hat. Er fand den Original-Eimer von gegossenem Metall mit der Jahrszahl 1386 zu Nürnberg sehr gut konser-

virt vor. Nach genauer Ausmessung enthält derselbe 3714,538 Pariser Duodecimal-Kubikzoll; die Schenkmaß also, als der 68ste Theil, 54,626 Pariser Duodezimal-Kubikzoll. Mit diesem Inhalte stimmt auch das in Ansbach vorhandene alte Fruchtmaß, welches jezt noch bei der Abaichung der Korn- und Hafermaße gebraucht wird, aufs genauste zusammen. Dieser Umstand, so wie die Aehnlichkeit der Form mit der Nürnberger Schenkmaß, ließen daher nicht ohne Grund vermuthen, daß sie 1550 zum hiesigen Normalmaß gefertigt worden sey. Der Gehalt des Ansbacher herrschaftlichen Fruchtmaßes konnte nunmehr genau bestimmt werden.

In glatter Frucht,

womit Korn und Waizen u. s. w. gemessen wird, ist ein Ansbacher Simmer 16 Mez, 256 Maß; also enthält

1) Der Ansbacher Simmer 17043 Pariser Kubikzoll;

2) Die Ansbacher Metze 1065,2 Pariser Kubikzoll;

3) Die neuere Maß 66,57 Pariser Kubikzoll,

und nach Berliner Maß macht der Ansbacher Simmer 6 Scheffel, 2 Mez, 3 7/20 Mäßchen.

In

In rauher Frucht,

womit Gerste, Hafer und Dinkel gemessen wird, ist ein Ansbacher Simmer 32 Mez, 576 Maß; also enthält

1) der Ansbacher Simmer 31464 Pariser Kubikzoll;

2) die Ansbacher Metze 983,3 Pariser Kubikzoll;

3) die Ansbacher Maß 54,626 Pariser Kubikzoll,

und im Berliner Maß macht der Ansbacher Simmer rauher Frucht 11 Scheffel, 6 Mz. 1 7/8 Mäßchen; 13 Korn-Simmer = 24 Hafer-Simmer, 47 Berl. Scheffel = 536 Hafer-Simmer beinahe, 62 Berl. Scheffel = 383 Korn-Simmer beinahe.

Flüssigkeitsmaße.

Ein Ansbacher Eimer ist 66 Maß, 132 Seidel, 264 Schoppen.

a) Der Eimer ist 4511 Par. Kubikzoll.

b) Die Maß oder 1/66 Eimer 68,348 Pariser Kubikzoll.

c) Das Seidel 34,17 Par. Kubikzoll.

d) Der Schoppen 17,09 Par. Kubikzoll.

Längenmaße.

Von 144000 Theilen des Pied du Roi hält:

1) Der Ansbacher Werkfuß 132,92 Par. Linien.

2) Die Ansbacher Elle 276,78 Par. Linien.

Der

Der Ansbacher herrschaftliche Werkfuß wurde folglich bisher 92/100 Par. Linien zu klein angegeben.

Holzmaß.

Die Klafter Scheitholz soll, nach dem im Druck erschienenen Ausschreiben vom 7. März und 11. April 1687, nicht über 5 1/2 Schuh hoch und weit, das Holz aber 3 1/2 Schuh lang seyn, worunter Ansbacher Schuh zu verstehen sind. Eine Ansbacher Klafter Holz enthält daher 105 7/8 dergleichen Kubikschuh. Dieses Maß besteht auch jezt noch im ganzen Ansbacher Fürstenthum in unmittelbar Königlichen Forsteien; in Forsteien dagegen, die auswärtigen Behörden gehören, sind andre Maße üblich. Auch das Ansbacher Stadtmaß ist dem herrschaftlichen gleich, oder ist vielmehr das herrschaftliche, ob jenes gleich irrigerweise für größer gehalten wird.

Handelsgewicht.

Das Ansbacher Handelsgewicht ist dem Nürnberger gleich, wovon das Handelspfund 32 Loth, das Loth zu 4 Quintchen 10680 Ase des Holländischen Troys-Gewichts schwer ist; oder 17 Unzen 1 3/4 Drachma, 3 1/2 Gran oder 8208 1/2 Gr. Nürnberger Medizinal-Gewichts.

Medi-

Medizinalgewicht.

Das Ansbacher ist ebenfalls dem Nürnberger gleich, indem nemlich das Pfund aus 12 Unzen, die Unze aus 8 Drachmen, die Drachme aus 3 Skrupeln und der Skrupel aus 60 Granen besteht; das Pfund aber 7438 Ase des Holländischen Troys-Gewicht hat.

Der Münzfuß ist noch immer der sogenannte 24 fl. Fuß, der von dem 20 fl. Fuß bekanntlich nur dem äußern Zahlwerth nach verschieden, und in mehreren Kreisen Deutschlands verbreitet ist. Gewisse kleine Artikel werden auch nach guten Batzen, worunter man den Geldwerth von 5 Kreuzern versteht, behandelt. Ueberhaupt sind von den bekanntesten deutschen Münzsorten folgende im Lande gangbar.

1) Pfennige, gemeine, zu Silber gewürdiget gleich 1 As.
2) Kreuzer gleich vier leichten oder 3 1/5 gemeinen Pfennigen, so daß 60 auf einen Gulden und 90 auf einen Thaler gerechnet werden.
3) Kaisergroschen gleich 12 Pfennigen oder 20 auf einen Gulden, und 30 auf einen Thaler.
4) Zwei-, Vier- und Achtgroschenstücke.

5) Hal-

5) Halbe Gulden oder 1 Mark.

6) Ein Viertel Konventionsthaler zu 36 kr. ein halber zu 1 fl. 12 kr. und ganze zu 2 fl. 24 kr.

7) Ein Viertel Kronenthaler zu 40 1/2 kr.; ein halber zu 1 fl. 21 kr. und ganze zu 2 fl. 42 kr.

8) Halbe Laubthaler zu 1 fl. 22 1/2 kr. und ganze zu 2 fl. 45 kr.

Seit der Preußischen Regierung ist auch die Preussische Münze, der Thaler zu 1 fl. 45 kr., das Eindrittel- oder Achtgroschenstück zu 35 kr., das Viergroschenstück zu 17 1/2 kr., und das Zweigroschenstück zu 8 3/4 kr. eingeführt. Buch und Rechnung werden daher auch nach Thalern, Groschen und Pfennigen, am häufigsten aber noch immer nach Gulden, Kreuzern und Pfennigen geführt. Die Masse des baaren Geldes im Fürstenthum wage ich nicht zu bestimmen; aber leicht wird man aus den vorigen Abschnitten abnehmen können, daß es zu den geldreichen Ländern Deutschlands gehört.

Neunter

Neunter Abschnitt.

Staatseinkünfte.

Der Gegenstand, worüber ich mich jezt verbreite, ist so schwierig, daß nur die angestrengtesten Nachforschungen und Untersuchungen mich zu einem Ziele führen, an welchem ich ihn nicht unter die schwachen Partieen meiner Schrift, gleich den übrigen Statistikern, zählen darf. Man bemerke noch, daß, wenn ich auch von den meisten Einkünften des Fürstenthums Ansbach genau unterrichtet wäre, es doch mehr als Unbescheidenheit seyn würde, sie ohne höhere Erlaubniß bekannt zu machen. So sehr ich also überzeugt bin, daß die zuverläßige Bestimmung der Einkünfte eines Staats den wesentlichsten Theil der Darstellung seiner physischen Macht, und gleichsam das Resultat derselben ausmacht; so muß ich doch auch dieses mehr den eigenen Muthmaßungen der Leser überlassen, zufrieden, die vorzüglichsten Quellen theils anzeigen, theils beschreiben zu können. Weiß man, wie ergiebig ein Land ist, was nach dieser Lage gefordert wird und wie die Einkünfte angewendet werden; so kann man bei dem Mangel einer völligen Gewißheit der Staatseinkünfte einigermaßen beruhiget seyn. Ohne daher bei der

Beschrei-

Beschreibung der in diesem Fürstenthum üblichen Geldzinsen, Gülten, Handlöhner, Nachsteuern, Zehnden, der Einkünfte von Domainengüthern und Forsten und der auch in anderen Staaten üblichen Polizei-Abgaben als Wach- und Laternengelder u. s. w. zu verweilen, gebe ich ohne Verzug so umständliche Nachricht, 1) über die Steuern, 2) das Umgeld, 3) die Zölle und 4) die Sporteln, als ich mir bei einer nicht geringen Anstrengung zu verschaffen vermochte.

Vor dem 30jährigen Kriege gab es, außer den Städtesteuern und der Reichssteuer unter dem Namen des gemeinen Pfennigs, eine Art von Vermögenssteuer. Denn die Steuern wurden nach dem wahren Werthe der Güther, welchen jedoch jeder Unterthan selbst eidlich angeben durfte, ausgeschrieben. Zu den steuerbaren Objekten gehörte auch die fahrende Habe, als Wein, Früchte, baares Geld. Die Bezahlung geschah nicht nach bestimmten Terminen, sondern nach Bedürfniß, und wurde nach den Umständen verschiedentlich erhöht. Es mußte nemlich jeder von 100 fl. Vermögen 1 fl. Steuer, von 50 fl. einen halben Gulden, von 25 fl. 15 kr., und wer weniger hatte, auch 15 kr. entrichten. Allein bei Errichtung des

Land-

Landausschusses zu militärischen Diensten wurde 1606 auf 100 fl. Vermögen noch 30 kr. Steuer angelegt, welche wenige Jahre darauf, um bei einer eilenden Kriegshülfe nicht von Geld entblößt zu seyn, auf einen Gulden erhöht wurde. Im Jahr 1620 wurden sogar Quartalsteuern zu 4 guten Batzen oder 30 kr. von Hundert im Fürstenthum Ansbach eingeführt, welche aber im Verfolg des 30jährigen Kriegs bei der Sequestration des Fürstenthums und dem Ruin der meisten Unterthanen nur in sehr geringer Summe eingebracht werden konnte. Dies war daher unter dem Markgrafen Albrecht nicht anders zu erwarten, welcher auch schon 1639 monatliche Steuern zu 4—12 guten Batzen vom Hundert Steuervermögen ausschreiben ließ. Eben deswegen scheint man auf dem Landtag 1641 erkannt zu haben, daß die unter guten Zeitumständen gemachten Vermögens-Anlagen nicht mehr anwendbar wären, sondern daß die Güther bis auf den damaligen Werth herabgeschäzt werden mußten. Nach dem westphälischen Frieden fieng man indeß in dem Verhältniß, in welchem sich die Umstände der Unterthanen verbesserten, wieder an, die geringen Steueranlagen zu erhöhen. Auf diese Weise wurde der Steuerertrag in kurzer Zeit beträchtlich vermehrt, aber doch bald auch wieder so vermindert, daß

man

man zu außerordentlichen Anlagen seine Zuflucht nehmen mußte. Vom Jahr 1746 bis 1781 bestanden daher immer 3 Thaler quartaliter zur ordentlichen, und 2 Thaler zur außerordentlichen Steuer. Als man aber 1782 durch die Englischen Subsidiengelder die Finanzen verbessert sah, so wurden die Steuern auf 6 fl. herabgesezt; eine Wohlthat, die der, über den Menschenhandel unwillige, Unterthan schlecht erkannte. So dauerte diese Steuer von jährlich 24 fl. Masse fort. Man nennt sie die Landschaftliche Steuer, zu der man aber außer dieser Grundsteuer noch die Gewerb- und Schutzverwandten-Steuer, so wie die Erbschafts- und die, doch nur bei einigen Aemtern eingeführten, Pupillen- und Brauerei-Steuern rechnete.

Neben dieser landschaftlichen Steuer bestand im hiesigen Fürstenthum auch eine sogenannte Kammer-Steuer. Sie wurde entweder von ehemaligen Domainen, oder von akquirirten Besitzungen, welche erst in neueren Zeiten dem hiesigen Fürstenthum einverleibt worden sind, bezogen. Es gehörten dazu noch die Kammerquartal- oder Kammeraccis-Steuern. Beide, die landschaftliche und die Kammersteuer, blieben unter der neuen Regierung unverändert. Es ließ

sich

sich aber leicht voraussehen, daß, bei der Vervollkommnung und Erweiterung der inländischen Industrie, bei dem durch vermehrte Konsumtion erhöhten Geldwerth der Produkte auf der einen, und den vermehrten Bedürfnissen des Staats auf der andern Seite neue Anlagen unter derselben statt finden würden. Dieß waren bis jezt 1) die Servis-Abgabe, 2) die Fourage-Beiträge, 3) die Wildpret-Entschädigungs-Abgabe, 4) das erhöhte Stempelpapier und die Spielkarten-Abgaben. Die Servis-Abgabe ist nach dem gedrukten Reglement vom 31sten Oktober 1796 diejenige Geldabgabe, welche zur Vergütung der Natural-Quartiere für das im Fürstenthum stehende Militär, zum Unterhalte der Wachhäuser, Kasernen, Lazarethe und zu anderen Garnisons-Unkosten vom ganzen Lande aufgebracht wird. Sie wird 1) von dem Grund- und Erwerbsvermögen, und 2) von den Geldbesoldungen der weltlichen Dienerschaft erhoben. Der Servis im ersten Fall richtet sich nach dem Steuerfuß, und davon sind befreit: 1) die Neubauenden wegen der ihnen zugestandenen Steuerbefreiung und Baugnade, so lange solche fortdauert, uud in sofern sie in der Folge noch bewilligt wird; 2) die mit Unglücksfällen betroffenen Guthsbesitzer, welchen auf 3, 4 und mehrere Jahre ihre Steuer erlassen

lassen worden ist. Im zweiten Falle müssen alle Civilbediente von ihren fixirten Geldbesoldungen Eins von 100 Servisbeitrag bezahlen. Davon sind jedoch befreit die im wirklichen Militärdienste stehenden Personen, die Professoren, Kirchen- und Schulbediente.

Unter Fourage-Beiträgen versteht man denjenigen Geldzuschuß, welcher zur Verpflegung der im Fürstenthum befindlichen Kavalleriepferde erforderlich ist. Sie müssen zu Folge des hierüber vorhandenen Fourage-Reglements vom 31. Okt. 1796 nach dem Steuerfuß in eben der Art, wie die Servisabgaben, entrichtet werden. Die Natural-Lieferung geschieht indeß theils aus den Landes-Magazinen zu sehr mäßigen Preisen, theils durch Entrepreneurs; oder der Aufkauf wird selbst von der Königlichen Kammer besorgt. Auch wird noch dadurch zur Erleichterung der Unterthanen mitgewirkt, daß die in der Absicht errichtete Hauptfourage-Kasse zur Bestreitung des Ganzen aus den Landeskassen etatsmäßige Rationsgelder erhält. Die Wildpret-Entschädigungs-Abgabe ist diejenige Geldabgabe, welche jeder Unterthan von seinen liegenden Güthern für die Ausrottung des Hochwilds und zur Erhaltung der Forstbedienten zahlen muß. Sie beträgt 1—3 kr. vom Morgen,

je

je nachdem verschiedene Distrikte weniger oder mehr dem Wildschaden ausgesezt waren. Im strengsten Sinne kann sie also nicht Steuer genannt werden.

Einen bedeutenden Zuwachs hat die Steuereinnahme unter der Preußischen Regierung besonders auch dadurch erhalten, daß von den sogenannten mittelbaren Unterthanen jezt die Steuern bezogen werden. Nach der Besitzergreifung der landesherrlichen Gerechtsame mußten nemlich die Besitzungen und bisherigen Abgaben der såmtlichen Mediat-Unterthanen rescherschirt und Verzeichnisse hierůber eingesendet werden. Denjenigen Gutsbesitzern und Patrimonialgerichten, welche sich nach dem Patent vom 12. Juny 1796 die Schriftsåssigkeit erworben haben, wurde jedoch die Reschersche selbst ůberlassen, und in Absicht der reichsståndischen Nachbarn, welche nicht huldigten, wurde sie den unmittelbaren Beamten ůbertragen. Doch wurden die Mediat-Unterthanen durch das Ministerial-Publikandum vom 25. July 1796 von allen Kriegs- Weg- und Rekrutensteuern sogleich freigesprochen; hingegen die ordentlichen und außerordentlichen Steuern, welche von den Mediat-Unterthanen vor dem Jahr 1792 bezahlt worden sind, wiewohl bis jezt nur interimistisch bezogen, bis sie

den Immediat-Unterthanen durch eine allgemeine Einschätzung gleichgestellt werden können. Seit dieser Zeit werden die landschaftliche und die Kammersteuer auch die Immediat-Steuer zum Unterschied von derjenigen genannt, welche von den mittelbaren Unterthanen erhoben wird, und beide betragen über 300000 Gulden.

Unter Umgeld, oder wie es richtiger heißen sollte, Ungeld wird diejenige außerordentliche Abgabe verstanden, womit ein Landesherr seine Unterthanen außer den ordentlichen Steuern in Ansehung des Getraids, Getränks und anderer Handelsartikel zu belegen berechtiget ist. Es ist also keine grundherrliche, sondern eine landesherrliche Abgabe, und in dieser Eigenschaft läßt sie uns schon die älteste Geschichte des Vaterlands erblikken. Denn im Jahr 1388 ertheilte Kaiser Wenzel dem Burggrafen Friedrich das Privilegium: „das die Burggrafen von allen ihren Landen, Gerichten und Gebieten in ihren Staaten, Märkten und Dörfern ein Umgeld nennen und aufheben mügen, als das unser und des Reichs bürger zu Nürnberg von unser Lande zu dieser Zeit in der Stat Nürnberg nennen und aufheben.“ Dieses wurde zeitig genug an Städten und Aemtern vollzogen; aber eben so bald

auch

auch den Städten die Einbringung des Ungelds, gegen ein jährlich an die herrschaftlichen Kassen zu entrichtendes Aversional-Quantum, überlassen. Nicht minder scheint die Einführung des Ungelds bis 1534 ohne vorhergegangene Bewilligung der Landstände geschehen zu seyn. Erst als in diesem Jahr unter Markgrafen Georg die Abtragung der 300,000 fl. Landesschulden einen Landtag zu Cadolzburg nöthig machte, bemerkt man die Zuziehung der Landesstände in der Art, daß sie nach dem Landesabschiede dem Markgrafen ein weiteres Ungeld auf 10 Jahre, nemlich 1 alten Pfennig von jeder Maß Wein und 1 alten Heller von jeder Maß Bier bewilligten. Es wurden zugleich verpflichtete Ungelder angeordnet, und der Grund zur nachmaligen Ungeldsverrechnung gelegt. Höchst nachtheilig war es aber, daß die Schenkstätte, welche von fremden Herren zu Lehen rührten, ganz ausgeschlossen, an den Schenkstätten der Adelichen sogar ein Ungeldsbezug zu einem Drittheil des Ganzen zugestanden wurde, obgleich Beispiele ähnlicher Art in der vaterländischen Geschichte nicht selten sind. Nichts destoweniger machten wenige Jahre darauf mehrere adeliche Gutsbesitzer Schwierigkeiten, ihre Unterthanen damit belegen zu lassen, mehr um eine Gelegenheit zu haben, bald dem Beispiele der Ritterschaft zu folgen, die sich

 damals

damals gerade von dem landständischen Verband losgerissen hatte, und eine Vergünstigung, undankbar genug, zu ihrem noch größern Vortheil zu benutzen. Diese Trennung der Ritterschaft hatte auch die Folge, daß auf einem, im Jahre 1541 gehaltenen, Landtage das Ungeld verdoppelt werden mußte, wobei die Ritterschaft nicht nur von aller Verbindlichkeit dazu losgelassen, sondern auch Ausnahmen verstattet wurden, die den, nach den damaligen Zeiten allerdings hohen, Ertrag des Ungelds eben so sehr vermindern, als die Verfassung desselben verwirren mußten. Indeß wurde dieses verdoppelte Ungeld mit Ausnahme der Ritterschaft von den Landständen 1560 sogar auf 12 Jahre weiter bewilliget, so laut auch an mehreren Orten die Klagen der Unterthanen über den Druck desselben waren, der allerdings auch aus dem Grunde um so fühlbarer seyn mußte, als bei der starken Vermischung die Mediat-Unterthanen davon gänzlich befreit waren. So dauerte dieser Zustand der Dinge bis zum Jahr 1608; aber die Staatsschulden waren nicht getilgt, die Staatsbedürfnisse vielmehr durch die überall ausgebrochenen Kriegsunruhen vermehrt. Es wurden also in diesem Jahre die Landstände zu einem neuen Landtage zusammenberufen. Man fieng mit Beschwerden über die drückenden Lasten, die wucher-

lichen

lichen Juden, das überhäufte Wildpret und das gedoppelte Ungeld an. Die meisten wurden auch gegen ein Geschenk von 60,000 fl. gemindert, nur nicht die über das Ungeld, sondern vielmehr beschlossen, daß das bis dorthin bestandene Ungeld an die Kassen überlassen werde. So wurde es also eine Revenüe der Kammer und ihrer Administration übergeben. Man hätte erwarten sollen, daß von jezt an dieser wichtige Finanzzweig bessere Pflege, mehr Einheit und Ordnung erhalten würde; aber dazu fehlte es an einem allgemeinen Regulativ, und selbst die besten Verordnungen von den Jahren 1643 und 1674 verfehlten ihren Zweck durch die vielen Ausnahmen und Observanzen. Besonders zielten diese darauf ab, das genannte Ungeld aufzuheben, das durch die Verschiedenheit des inländischen Maßes, durch die Trägheit der Beamten und durch das eigene Verschulden der Regierung sich entwickelt und immer mehr verbreitet hatte. Daher wurde die Verfassung des Ungelds, das sich nicht mehr auf Wein und Bier einschränkte, sondern auch auf Branntewein, Meth und Aepfel- und Birnmost ausdehnte, vielmehr immer verwickelter, und hatte sich bis zum Anfange der Preußischen Regierung folgendermaßen gestaltet:

 1) Die

1) Die deutschen Weine wurden nach den verschiedenen Sätzen von 20 kr. bis 2 fl. 40 kr. für den Eimer verungeldet. Für die Bouteille ausländischer Weine mußte man 2 1/2 bis 3 kr. Reifungeld entrichten. Nur die eigentlichen Frankengegenden waren von allem Reif- und Konsumtions-Ungelde befreit, und zahlten dafür geringe genannte Gelder, oder etwas Gewisses überhaupt.

2) Das Bierungeld für inländisches Bier wurde nach Eimer und Malz, und dieses nach dem Maß erhoben. Es fanden sich über 10 Sätze von 2 1/2 bis 33 kr. von dem Eimer. Von dem, aus dem Ausland eingeführten, Bier wurde jedoch nicht immer das doppelte Ungeld, von dem ausgeführten Bier aber selten etwas erhoben.

3) Für einen Branntweinkessel mußte man 20 kr. bis 6 fl. zahlen. Die Konsumtion des inländischen Branntweins wurde selten verungeldet. Von dem eingeführten Branntewein wurde bloß Zoll erhoben.

4) Von Meth wurde der Eimer mit 1 fl. 15 kr. verungeldet.

5) Der Eimer Aepfel- oder Birnmost wurde mit 10 bis 15 kr. bezahlt.

Diese

Diese Unregelmäßigkeit und Verwirrung des Ungeldwesens wurde, nach den mühsamsten Untersuchungen und den gründlichsten Auseinandersetzungen seiner verschiedenen Modifikationen von dem jetzigen Geheimen Ober-Finanzrath Freiherrn von Altenstein, endlich unter der Preußischen Regierung aufgehoben, und Einheit und Ordnung hergestellt. Nach einem Edikt vom 10. May 1799 und dem Publikandum vom 26. July desselben Jahrs wurden nemlich zur bessern Verpflegung der diensthuenden Unteroffiziere und Soldaten in den Fränkischen Fürstenthümern alle bisherige Zoll-Impost- und Ungeldsausnahmen und Freiheiten von auswärts eingehenden Sachen und Waaren gänzlich aufgehoben, das Ungeld als landesherrliche Abgabe auch auf die Unterthanen der Insassen ausgedehnt und folgendermaßen regulirt:

1) Von allen deutschen Weinen, ingleichen vom rothen Ofner, Melnecker und Tyroler Wein müssen 5 fl. für den Eimer entrichtet werden. Ausgenommen sind jedoch von diesem erhöhten Ungeld in den Aemtern, wo Wein gebaut wird, eigen erbaute Weine, welche wie bisher von der Ungelds-Entrichtung frei blieben. Auch dürfen die in diesen Aemtern erkauften geringen Sorten Franken- Tauber- und Kocherwein, davon der

Eimer

Eimer nicht über 11 fl. werth ist, nur 1 fl. 30 kr. zahlen. Von allen Französischen, Ungarischen, Italienischen, Spanischen und andern Weinen müssen 10 fl. vom Eimer, und eben so viel von allen feinen ausländischen Liqueurs entrichtet werden.

2) Jeder Sud Bier zu 40 Eimern muß mit 18 fl. verungeldet werden.

3) Von allem aus- und inländischen Schnupftabak muß für den Ctr. 6 fl., und von allem ausländischen Rauchtabak für den Ctnr. 5 fl. entrichtet werden. Der im Lande fabrizirte Rauchtabak bleibt wie bisher von dieser Abgabe frei. Das Nähere über die Erhebung des Tabaks-Imposts und des Tabaks-Konzessionsgeldes bestimmt ein eigenes Edikt, das unter dem 6ten März 1800 erschienen ist.

Das Zollwesen im Fürstenthum Ansbach gründet sich im Ganzen noch auf die Zollordnung von 1759; doch sind seit der Preußischen Regierung schon neue Zolltariffe und Instruktionen für die Zöllner erschienen, wodurch dieser wichtige Finanzzweig mehr Sicherheit erhalten hat. Auch das Weggeld wurde erhöht und erweitert. Indeß reicht es noch keineswegs hin, die jährlichen Kosten

sten zur Erhaltung und Verbesserung der chaussirten Landstraßen zu bestreiten; es muß vielmehr jährlich noch eine namhafte Summe zugeschossen werden. Nicht minder haben die Eingangszölle oder diejenigen, welche von verschiedenen ausländischen Gegenständen des Luxus und der fremden Fabrikate erhoben werden, zum Besten der inländischen Fabrikation eine verhältnißmäßige Erhöhung erhalten. Noch fehlt es aber bei der größten Verschiedenheit in den einzelnen Zolldistrikten an einem allgemeinen Tariff, und da bereits hieran gearbeitet wird, so müssen bis nach dessen Erscheinung bestimmtere Nachrichten verschoben werden. Uebrigens tragen die Zölle jährlich im Fürthum Ansbach über 100000 fl., was ich zur einstweiligen Nachricht nicht verschweigen darf.

Hierher gehören auch die Sporteln, wiewohl sie nicht eigentlich zu den Abgaben gerechnet werden können. Noch weniger konnten sie unter der Markgräflichen Regierung unter diese Rubrik gebracht werden, da sie einen großen Theil der Besoldung der Dienerschaft ausmachten. Weil aber unter der Preußischen Regierung die Civildiener auf fixe Besoldung gesezt, und die Sporteln für Königliche Rechnung bezogen werden; so muß ich hierüber noch das Wissenswürdigste mittheilen. Nach der

unter dem 1. August 1796 erschienenen interimistischen Sporteltaxe bestehen nun die Sporteln, oder die in Prozessen oder sonstigen Angelegenheiten aufgelaufenen Kosten, 1) in den Gebühren im ordinären Prozeß; 2) in den Gebühren in Wechsel- und Exekutionsprozessen; 3) in den Gebühren in Konkurs- und Liquidationsprozessen; 4) in den Gebühren, die nur in einigen Prozessen und bei besonderen Umständen und Gelegenheiten vorkommen; 5) in den Gebühren bei fiskalischen Untersuchungen; 6) in den Gebühren in Kriminalsachen; 7) in den Gerichtsgebühren; 8) in den Gebühren in Lehenssachen; 9) in den Gebühren in Vormundschaftssachen; 10) in den Gebühren in Konsistorialsachen; 11) in den Gebühren in Hypothekensachen, und endlich 12) in den Gebühren bei den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Ansetzung der Gebühren richtet sich im Allgemeinen nach dem Objekte, welches dem Kapital, nicht den Zinsen und Kosten nach unter eine der fünf Kolonnen gebracht wird: von 17 1/2 fl. bis 87 1/2 fl.; von 87 1/2 fl. bis 200 fl.; von 200 bis 400, von 400 bis 1000, von 1000 fl. und darüber. Von allen Sporteln sind frei, 1) der Fiskus in allen Sachen, in welchen er als Parthei auftritt, und jeder, dem Jura fisci ertheilt sind; 2) die Landesärarien- und Invaliden-Anstalten

staltent

stalten; 3) die Regimentskassen und Salarienkassen in Konkursen, wenn ihre Forderungen aus Prozessen herrühren, welche zur Zeit der Konkurseröffnung noch nicht abgethan waren; 4) Unteroffiziere, Soldaten und deren Ehefrauen; 5) Unterthanen, die Bauernhöfe besitzen, wenn der Prozeß diese Güther betrifft, zur Hälfte; 6) diejenigen, welche sich vorschriftmäßig zum Armenrechte qualifizirt haben; 7) Pupillen, wenn die Revenüen ihres Vermögens nicht einmal zu ihrer Erziehung hinreichen.

Wie hoch belaufen sich also die jährlichen Einkünfte des Fürstenthums Ansbach? Wenn ja auf diese Frage geantwortet werden soll; so erwähne ich, daß man die jährlichen Einkünfte desselben unter der Markgräflichen Regierung auf etwas mehr als eine Million Gulden berechnete, und den jährlichen Ertrag, nach Abzug aller Staatsausgaben und mit Einschluß der 329 fl. für einen Römermonat, zu 400000 fl. ansezte. Unter der jetzigen Regierung dürften sich freilich die Staats-Einkünfte über 1,225,000 fl. belaufen, und nach Abzug der verminderten Staatsausgaben ein grösseres Sümmchen übrig bleiben, wiewohl der noch lebende Markgraf Alexander eine jährliche Appanage von 305000 fl. nach dem Abschluße bezieht.

zieht. Doch wo es dem Statistiker an sichern Nachrichten gebricht, geziemt es ihm nicht, an deren Stelle Muthmaßungen zu setzen. Ich will daher diesen Abschnitt mit einer Berechnung über das National-Vermögen überhaupt beschließen, die sich auf zuverläßige Resultate gründet.

1) Wir wissen, daß die Arealfläche des Fürstenthums 722,215 Morgen beträgt; daß das Holz 1/5 der ganzen Fläche, das Ackerland beinahe die Hälfte, Wiesen, Gärten und Huthen 1/10 ausmachen. Für Flüsse und Teiche mögen 1/60, für Flächeninhalt der Orte gleichfalls 1/60 und für das unkultivirte Land höchstens 1/6 anzunehmen seyn. Denkt man sich die 11,111 Morgen Land einer Quadratmeile nach obigen Verhältnissen vertheilt, so besteht eine Quadratmeile hier zu Land aus

2224	Morgen	Land,
5555	=	Ackerland,
1112	=	Wiesen und Gärten,
185	=	Flüssen und Teichen,
185	=	Flächeninhalt der Orte,
1850	=	unkultivirtem Lande,
11,111.		

2) Die

2) Die Quadratmeile enthält, wie ich im ersten Abschnitte bemerkt habe, in runder Zahl 600 Feuerstellen. Hätten diese in gleichem Verhältniße daran Antheil, so käme auf jede Besitzung nach möglichster Ausgleichung in rundem Zahlen etwa

1 Morg.	für Haus, Hof und Garten beim Haus,	
3 1/2	Morgen	Wald,
9	=	Acker,
2	=	Wiesen,
3	=	unkultivirtes Land.
18 1/2	Morgen.	

Denn idealisch kann alles Land, unter die Feuerstellen vertheilt, angenommen werden. Was davon gleichwohl der König und Edelmann besizt, komponirt sich durch das, was so viele Feuerstellen weniger als 18 1/2 Morgen haben. Auch wird unten für die landesherrlichen und gutsherrlichen Abgaben ein besonderer Abzug gemacht.

3) Im Mittelpreis ist hier anzunehmen

400 fl.	die Feuerstelle,
245 fl.	die 3 1/2 Morgen Wald,
2700 fl.	die 9 Morgen Aecker,
800 fl.	die 2 Morgen Wiesen.
175 fl.	das Inventar des Bauers. Dem gezählten Viehstande nach ist auf eine Feuerstelle zu rechnen 1/5 Pferd, 1 1/2 Schaf, 1 Schwein und 2 Stück Rindvieh, zu Geld etwa 115 fl., und 60 fl. für Schiff und Geschirr.
4320 fl.	Dieses ist also im Durchschnitt das

Grund=

Grundvermögen eines Ansbacher Besitzers. Das Grundvermögen einer ganzen Quadratmeile beläuft sich hiernach auf 2,592,000 fl., oder um runde Summen zu behalten, auf 2,600,000 fl., und das National-Grundvermögen des ganzen Fürstenthums zu 65 Quadratmeilen angenommen, evaluirt sich zu

169,600,000 fl.

4) Nimmt man dieses National-Grundvermögen als ein Kapital an, daß die höchstmöglichste Rente von 5 Prozent abwirft, so beträgt die National-Revenüe des ganzen Fürstenthums aus dessen Grundeigenthum

8,450,000 fl.

Hiervon 2,450,000 fl. für die Domainen-Revenüe des Landesherrn und der Gutsherren abgezogen, bleiben reine National-Revenüen

6,000,000 fl.

6) Vertheilt man aber diese 6 Millionen Grundertrag unter die 245,000 Menschen ohne Militär, so kommt auf einen Kopf nur 24 fl.; auf eine Familie von 6 Gliedern also 144 fl. jährliche Revenüe. Da aber eine Familie von 6 Personen, wie das Verhältniß hier zu Lande angenommen werden darf, 250 fl. braucht, so hat jede Familie

milie noch ein Defizit von 106 fl. Was ihr an der Produktion abgeht, das muß sie sich durch die Fabrikation, Arbeitslohn, Veredlung der Produkte ersetzen.

7) Auf jede Familie also 106 fl. Fabrikation gerechnet, welche sie nothwendig der Produktion zusetzen muß, wenn sie leben will, ergibt sich aus 40,000 Feuerstellen ein jährlicher Fabrikationsgewinn von

4,640,000 fl.

oder in runder Zahl von 5 Millionen. Diese 6 Millionen Produktion und 5 Millionen Fabrikation machen jährlich

11 Millionen

reines National-Einkommen. Davon sind die direkten Abgaben mit 2,450,000 fl. bereits bezahlt. Für die indirekten mag auch noch eine Million abgezogen werden, bleiben demnach ganz rein 10 Millionen, und kommen auf jede Familie frei von allen weitern Grundabgaben, Steuern und Accisen 250 fl. Der politische Arithmetiker wird diese Resultate leicht noch vermehren können; für meinen Zweck sind sie hinreichend.

Zehnter

Zehnter Abschnitt.

Von der Polizei-Verfassung.

Die Polizei, ein so wichtiger Zweig der Staatsverwaltung, verbreitet sich theils über allgemeine und besondere Sicherheit, theils über die Bevölkerung, Gesundheit und den Unterhalt der Bürger in Städten und der Einwohner auf dem Lande. Schon unter der Markgräflichen Regierung wurde, was die Sicherheits-Polizei betrifft, ein sehr glücklicher Anfang gemacht, wie uns die darüber erlassenen Verordnungen lehren, welche die Hirsch- und Heuberischen Realindexe enthalten. Das Bedürfniß schien, wie in anderen Ländern, der Lehrmeister gewesen zu seyn. Mit den übrigen Zweigen der Polizei schränkte man sich aber fast einzig auf die Residenz Ansbach ein, vermuthlich unter der Voraussetzung, daß die übrigen Städte und Flecken des Fürstenthums bald nachfolgen würden. Allein theils standen Lokalverhältnisse einem solchen Beispiel entgegen, theils war die Natur der Sache zur Nachfolge nicht sehr einladend. Die Landespolizei blieb daher fast ganz außer dem Wirkungskreise der damaligen Regierung, und wurde erst unter der gegenwärtigen ein wichtiger Gegenstand der Sorgfalt,

wie

wie überhaupt die Polizei allgemein verbreitet. Denn einem richtigen Grundsatze gemäß sind selbst alle Eximirte in den Städten nicht nur gleich den wirklichen Bürgern, den Polizeibehörden unterworfen, sondern die Polizeigewalt erstreckt sich auch auf alle Besitzungen, Güter, Hintersassen und Grundstücke, welche innerhalb den vermarkten Distrikten des Fürstenthums liegen. Die Polizei gehört übrigens jezt in den Städten zum Ressort der Magisträte, welche, die Hauptstadt Ansbach und Fürth ausgenommen, unter den Kreisdirektorien stehen; auf dem platten Lande aber zum Ressort der ebenfalls diesen untergebenen Kammer-Aemter.

Ich kann mich aber hier nur mit der Polizei-Verfassung des Fürstenthums im Allgemeinen beschäftigen, und nicht zugleich die Einschränkung und Erweiterung derselben nach den örtlichen Verhältnissen in den einzelnen Städten anführen. Noch weniger würde es nützen, die in der hiesigen Intelligenz-Zeitung seit 1792 publizirten Verordnungen vollständig vorzulegen. Da diese jedoch beinahe die einzigen Quellen sind, aus welchen der Geist derselben erkannt werden kann, so müssen sie hier wenigstens namhaft gemacht werden. Die erste Bedingung zur Erhaltung der allgemeinen Sicherheit ist

Kennt-

Kenntniß aller einwandernden Fremden. Es liegt daher allen Polizeibehörden ob, theils von allen Einpassirenden genaue Nachricht zu erhalten, theils die Vagabunden sogleich von den Gränzen zurückweisen zu lassen. Ebendeßwegen ist nicht nur allen Hausbesitzern bei Strafe zur Pflicht gemacht, von Jedermann, den sie auf kürzere oder längere Zeit in die Miethe nehmen, wie von allen Fremden, welche sie beherbergen, sondern sämtlichen Gasthöfen und anderen Wirthshäusern aufgegeben worden, von allen bei ihnen abtretenden Reisenden bei Jenen sogleich schriftliche Anzeige zu machen. Nicht einmal den Gastwirthen auf den Dörfern ist es erlaubt, ohne Paß und Anzeige an die Dorfsvorgesetzten, unbekannte oder verdächtige Fremde zu beherbergen, sondern die angestellten Kreisausreuter müssen auch auf dem Lande fleißig patrouilliren, nach den Pässen fragen, und, wie die Thorwächter in den Städten, gemeine Leute ohne Pässe zurückweisen. Die Wirthshäuser und andere Versammlungsplätze des gemeinen Mannes müssen zur bestimmten Zeit des Nachts geschlossen, in den Städten, wie auf dem Lande, stille Nachtwachen angeordnet, und erforderlichen Falls grössere oder kleinere Streifen mit und ohne militärische Unterstützung unternommen werden. Nur Inländern dürfen zu ihren vorhabenden Reisen von

den

den Unterbehörden Pässe ertheilt werden; fremde Durchreisende können diese allein von der Kriegs- und Domainen-Kammer erhalten. Darauf zwekken die Verordnungen vom 9. July 1796, vom 8. Februar 1797, 18. Februar 1798, 14. August 1799, 27. December 1799 und vom 15. Oktober 1801 ab. Noch sind Verordnungen vom 20. Oktober 1798 und 20. December 1798 vorhanden, wodurch alle geheime Gesellschaften, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden können, jedoch mit bedingter Ausnahme der Freimaurerlogen, verboten sind, und wornach die Tumulte verhütet, wie ihre Urheber und Theilnehmer bestraft werden sollen.

Privatsicherheit beruht vorzüglich auf Entfernung alles desjenigen, was dem Vermögen, Leben und Eigenthum jedes Einzelnen nachtheilig seyn könnte. Aus diesem Grunde sind schon seit 1733 mehrere Verordnungen bekannt, nach welchen der, dem Privatvermögen der Einwohner nachtheilige, Luxus bei Hochzeiten, Kindtaufen, Leichen und Trauer beschränkt werden soll. Eine nähere Bestimmung haben diese zum Theil durch das, auch im hiesigen Fürstenthum publizirte, Trauer-Reglement, Berlin den 7. Oktober 1797, und durch das Publikandum

vom 10. Nov. 1797 erhalten. Den Verboten aller Hazardspiele und alles Einsetzens in auswärtige, vom Staate nicht besonders genehmigte Lotterien, wie der, nach einem Patent vom 19. May 1800 eingeführten, in ihrer Art einzigen Hypotheken-Verfassung liegt gleichfalls diese wohlthätige Absicht zum Grunde. Was die Erhaltung des Lebens jedes Einzelnen betrifft, so ist durch mehrere Verordnungen das ungebührliche schnelle Reiten und Fahren auf Straßen und öffentlichen Plätzen, das Ausstellen der Blumentöpfe ohne gehörige Befestigung u. s. w. geschärftest verboten, und die Sorge für hinlängliche Beleuchtung in Städten den Polizei-Magisträten ernstlich empfohlen. Es macht daher Vergnügen, in der Mitte der Straßen sogar schon einiger Landstädte nicht nur hängende Laternen mit mehreren Reverberirlampen zu finden, sondern auch Stock- oder Hauslaternen in den Nebenstraßen und Vorstädten angebracht zu sehn. Freilich läßt aus Mangel an Fonds und Unterstützung zur Anschaffung eines hinreichenden Oelbedarfs und mehrerer solcher viereckiger Laternen von Blech und Glasfenstern, davon jede etliche 20 fl. kostet, die Beleuchtung in den Landstädten noch manchen Wunsch übrig, und konnte erst in der hiesigen Hauptstadt durch Vermehrung

der Laternenbeiträge zu nöthiger Vollkommenheit gebracht werden. Daher gehören noch die oftmals wiederholten Befehle zur Umzäunung aller gefährlichen Oeffnungen in Scheunen, Häusern und auf öffentlichen Plätzen, wie die Verbote, geladene Schießgewehre ohne Noth in den Häusern zu haben. Das gefährlichste und schnellwirkendste Uebel ist indeß die Feuersgefahr. Um diese zu verhindern oder sich dagegen zu verwahren, ist gleichfalls unter der Markgräflichen Regierung, theils durch die allgemeine Feuerordnung vom 25. Sept. 1760 und die dadurch veranlaßte Anschaffung der nöthigen Feuerspritzen, Handspritzen, Feuerleitern, Wassereimern, Feuerhaken und Wasserkufen in den Städten und Flecken, theils durch die besondern Verbote des feuergefährlichen Schiessens in der Neujahrsnacht, bei Hochzeiten und Kindtaufen, des Brennens der Kienspäne in Scheunen, Ställen u. s. w., des Tabakrauchens auf öffentlicher Straße, der Dächer von Stroh an Häusern und Scheunen gesorgt worden. Der wohlthätige Erfolg dieser rühmlichen Sorgfalt war aber auch, daß sehr selten beträchtliche Brände ausgekommen sind. Doch hat die Preußische Regierung durch die Vorschrift für Handwerker und Professionisten, welche im Feuer arbeiten, nach der Verordnung vom

29. Juny 1796, für den vorsichtigen Transport des Schießpulvers nach der Verordnung vom 24. July 1799 und vorzüglich durch die jährlich vorzunehmende Feuerbesichtigung, um die brandgefährlichen Bauarten abzuschaffen, brandgefährliche Orte nicht mit brennbaren Materialien anhäufen zu lassen und die Hausbesitzer in der erforderlichen Aufmerksamkeit auf Feuer und Licht zu erhalten, diese noch allgemeiner und wohlthätiger verbreitet. Dies erhellt auch nicht nur daraus, daß, nach einem Kammerreskript vom 31sten May 1798 alle Hausbesitzer in die 1770 errichtete, gegen die Armuth besorglicher Feuersgefahren schützende Brand-Assekurations-Gesellschaft sich zu jeder Zeit, doch immer mit dem 1sten Februar eines Jahrs, einschätzen lassen dürfen, sondern vorzüglich aus dem Privatbau-Retablissementswesen, wodurch sowohl Baulustige unterstüzt, als zugleich für die Sicherheit und Bequemlichkeit der neuen Gebäude gesorgt wird.

Für die Bevölkerung und Vermehrung der Einwohner läßt sich erst von der jetzigen Regierung sehr viel erwarten. Die Erziehung der Waisen und Findelkinder ist zu einer wichtigen Angelegenheit des Staats gemacht, das Heirathen erleichtert, die Behandlung außer der Ehe geschwän-

schwängerter Personen auf menschlichere Grundsätze zurückgeführt worden. Neue Ansiedler erhalten auf alle Weise Vorschub, und wahrscheinlich wird auch der Zunftzwang vermindert werden. Um also dafür die zweckdienlichsten Mittel nicht zu versäumen, müssen die Magisträte jährlich Tabellen nicht nur über alle an= und abgezogene Bürger und deren Gewerbe, und über alle angesezte oder dimittirte Ausländer des Soldatenstandes, sondern auch Listen von den inländischen Soldaten, die sich häuslich niedergelassen haben, liefern. Darauf zielen zugleich die Populations= und Mortalitätslisten ab, welche alle Geistliche an ihre Dekanate und diese nach dem General=Zusammentrag an das Konsistorium einschicken müssen. Man lese die Verordnungen vom 29sten März 1797, vom 25sten Februar 1798, vom 15ten Juny 1798 und vom 10ten August 1796.

Die Bevölkerung kann jedoch nicht vollkommen gedeihen, wenn sich die Einwohner in Absicht auf Gesundheit selbst überlassen bleiben. Diese ist aber der Gegenstand der medizinischen Polizei, welche jezt von der kürzlich errichteten Medizinal=Deputation verwaltet wird. Es kommt bei der Gesundheit theils auf die Anwendung der Beförderungsmittel, als gesunde Luft, gesunde

Woh=

Wohnung und gute Lebensmittel, theils auf die Enthaltung von allen schädlichen Genüßen u. s. w. an. Hierüber liegen deshalb die bestimmtesten Verordnungen, sowohl von der ehemaligen als jetzigen, Regierung vor. Um gesunde Luft zu erhalten, dürfen schon seit 1776 keine Tode mehr in den Kirchen begraben, die Kirchhöfe müssen außerhalb den Städten und Dörfern angelegt, die Leichen so tief als möglich versenkt, und vor Verfluß von 3 Jahren dürfen in dasselbe Grab keine neue Leichen gegraben, auch keine Personen, welche an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, zur Schau ausgestellt werden. Kirchhöfe müssen zur Erhaltung reiner Luft mit Bäumen besezt, Städte von allem Unrath immer gesäubert, Moräste, Sümpfe und faule Wasser in der Nachbarschaft bewohnter Gegenden ausgetroknet, schmutzige und gestankerregende Gewerbe künftig ganz aus den Städten verwiesen, Schlachthäuser nur an den entferntesten Theilen der Stadt; Gefängnisse, Spitäler und Krankenhäuser nur an luftigen Plätzen angelegt werden. Zu Gebäuden sollen keine der Gesundheit schädlichen Materialien genommen, die Zimmer nicht zu niedrig gemacht, die heimlichen Gemächer nicht nachtheilig angelegt werden. Es ist bei ansehnlicher Strafe verboten, Wein, Bier und Brannteweinmit der Gesundheit

oft

oft schädlichen Zusätzen zu verfälschen, und Brod vom unreinen, verlegenen, dumpfen oder zu frischen Getraide zu backen. Die unvermutheten Visitationen, was sehr zu wünschen ist, sollen nicht fehlen. Weder krankes Vieh darf geschlachtet, noch ein anderes Fleisch als vom geschlachteten gesunden verkauft werden. Verpflichtete Viehschauer haben es zu verantworten. Kälber unter 14 Tagen und unter 30 Pfund am Gewichte zum Schlachten zu verkaufen, ist sogar bei 5 fl. Strafe untersagt. Es ist nicht erlaubt, bleierne Gefäße, oder blos kupferne, von denen sich der Grünspan bald ablöst, oder eiserne, die mit einem Zusatz von Blei verzinnt sind, zu gebrauchen, auch nicht Spielsachen zu färben, zu versilbern und zu vergolden, wofern es nicht mit unschädlichem Farbenstoffe und ächtem Blattgolde oder Silber geschieht. Eben so ist der Gebrauch der Kleidung, Betten und Hausgeräthe, deren sich Personen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet gewesen sind, nur unter der Bedingung der größten Vorsicht zugestanden. Den Quaksalbern aller Art ist ihr Handwerk gelegt, allen Olitätenkrämern der Verkauf von Arzneimitteln verboten, wegen des Verkaufs der Gifte die strengsten Verbote erlassen worden. Keine Medizinalpersonen, welche ihre Kunst nicht vorschriftsmäßig gelernt haben und ge-

setzlich

setzlich angenommen sind, keine auswärtige Aerzte und Wundärzte, keine Apotheker und Bader, wenn sie nicht die Prüfung bestanden haben, werden geduldet oder angenommen, keine Wundärzte dürfen innere Kuren übernehmen. Vorzüglich wurden unter der gegenwärtigen Regierung viele lang eingewurzelte Vorurtheile dadurch ausgerottet, daß man keine Gelegenheit vorbei läßt, in der, im ganzen Lande verbreiteten, Intelligenz-Zeitung die Einwohner über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit dieser oder jener Behandlungsart zu belehren, sie bei jeder herrschenden gefahrvollen Krankheit mit den nöthigen Verhaltungsregeln bekannt zu machen, vor dem Nachtheil dieser oder jener Gebräuche und Genüsse für Gesundheit und Leben zu warnen, die Vertilgung giftiger Pflanzen zu gebieten, zur Rettung Verunglükter und Scheintoder durch Belohnungen und im Vernachlässigungsfall durch Strafen zu ermuntern. Dies sagen, mit Zuziehung der Instruktion für die Kreisdirektoren und die Medizinaldeputation, die Verordnungen vom 13ten Juny 1798 und vom 16ten September 1800; vom 7ten und 17ten April 1798; vom 29sten Januar 1796, vom 2ten Februar 1800 und vom 19ten September 1798; vom 1sten Juny 1796 und 20sten Oktober 1797; vom 8ten November 1797, 28sten Januar 1795

und vom 6ten Juny 1798; endlich die Verordnungen vom 24sten December 1694, vom 5ten September 1801, vom 17ten Januar 1800, vom 7ten Januar 1796, 16ten Juny 1794, und vom 29sten August 1793 u. a. aus.

Was endlich den Unterhalt besonders armer und hülfsbedürftiger Einwohner und den Preis der nöthigen Lebensmittel betrift; so hat sich um diesen höchst schwierigen Zweig der Staatspolizei die jetzige Regierung gewiß unvergeßliche Verdienste erworben. Zwar waren schon vor derselben im Fürstenthum Ansbach mehr unbekannte als unbedeutende Anstalten zur Versorgung der Armen und Kranken, der Wittwen und Waisen vorhanden. Ansbach allein hatte ein reich dotirtes und sehr zwekmäßiges Hospital, ein Waisenhaus, ein Spinnhaus, zwei Lazarethe oder Siech- und Seelenhäuser, und viele milde Stiftungen. In Schwabach waren ein Zucht- und Arbeitshaus, ein Spital, Irrenhaus und Siechhaus anzutreffen. Selbst in den übrigen Landstädten fand man Spitäler und Lazarethe. Aller dieser wohlthätigen Anstalten kann sich das Fürstenthum noch erfreuen; aber seit der Preußischen Regierung sind sie theils unter bessere Auf-

sicht

sicht genommen, theils zwekmäßiger eingerichtet. Eine solche zwekmäßige Einrichtung hat vorzüglich das Ansbacher Waisenhaus kürzlich erhalten. Die Kinder wurden an rechtliche Eltern gegen Ersatz vertheilt, wodurch sie nicht nur nach ihrer künftigen Bestimmung weit zwekmäßiger erzogen werden können, sondern es auch dem Staate möglich ist, für mehrere Waisen zu sorgen. Das Waisenhaus wurde dafür mit Einziehung der beiden Lazarethe, (denn den Namen Krankenhäuser konnten sie auf keine Weise verdienen) in ein allgemeines Krankenhaus verwandelt, und bei seiner ohnehin schönen Bauart und vortreflichen Lage so zwekmäßig eingerichtet, daß es leicht die Stelle eines klinischen Instituts vertreten könnte, wenn ein solches in Ansbach Bedürfniß wäre. Mit dem Spinnhause wurde eine Privat-Armen- und Arbeits-Anstalt vereiniget. Allein die ausführliche Beschreibung dieser so wohlthätigen Institute eignet sich nicht für meinen Zweck. Die Straßenbettelei ist abgestellt; die Almosenvertheilung hat eine bessere Oekonomie erhalten; die Berliner Wittwenverpflegungs-Anstalt ist auch den Königl. Dienern in diesem Fürstenthume geöffnet worden. Eine weit größere Anstrengung kostete es freilich der Kriegs- und Domainen-Kammer ersten Senats, als ober-

ster

ster Polizeibehörde, die Güte der unentbehrlichsten Lebensmittel mit möglichster Wohlfeile zu Stande zu bringen, und unter Zeitumständen zu erhalten, welche so sehr den Wuchergeist und das heimliche Aufkaufen, wie die starke Konsumtion, aus leicht begreiflichem Mangel, sich Vorräthe anzuschaffen, beförderten. Aber dieser Hindernisse ohngeachtet ist es ihrem beharrlichen, höchstlöblichen Eifer gelungen, daß wir wenigstens Brod und Bier jezt in einer Güte genießen, wie wir sie niemals erhalten haben. Diese Wohlthat helfen nicht nur die, in allen Städten mit Rüksicht ihrer örtlichen Verhältnisse eingeführten, Brod= Fleisch= und Biertaxen, und einerseits die damit den Bäkkern, Metzgern und Brauern zugestandenen, nicht geringen Vortheile, andrerseits aber auch desto strengere Aufsicht und Ahndung ihrer Vergehungen, sondern auch die Anlegung der Wochenmärkte in mehreren Städten und überhaupt eine uneingeschränktere Konkurrenz bewirken. Freilich könnte in dieser Sache noch vieles verhütet, noch manches verbessert werden, wenn die Polizeipersonen überall theils eifriger wären, theils kräftiger wirken könnten. Um immer vorräthiges und wohlfeiles Salz, woran es dem Fürstenthume gänzlich fehlet, zu haben, sind längst Anstalten ge-

troffen,

troffen und Verordnungen erlassen worden, die diese wohlthätige Absicht nicht verfehlen werden. Warum wir aber bei häufiger Mastung und bei viel Wäldern wenig gutes und wohlfeiles Fleisch und Holz noch haben, dabei scheinen doch noch andere Absichten verborgen zu seyn, worüber ein Urtheil zu fällen Vorwitz seyn dürfte. Ich schließe daher diesen Abschnitt mit einigen patriotischen Wünschen.

Möchten bei diesen vielen vortrefflichen und wohlthätigen Verordnungen und Einrichtungen die Unterthanen immer willfährig und aufmerksam genug seyn, sie zu ihrem und des Ganzen Wohl genau zu befolgen! Möchten alle Polizeipersonen ihr Amt mit nie erkaltendem Eifer und ohne Rüksicht und Ansehen verwalten; aber auch vom Staate vorzüglich belohnt und gegen Anfeindungen geschüzt werden! Möchten sich aus den Landstädten die hin und wieder noch offenstehenden Miststätte bald wegbannen und ihre so schlechten Pflaster verbessern lassen! Möchten die Visitationen bei Bäckern und Brauern nicht versäumt, und bei Metzgern der Befehl nie vernachläßigt werden, Kälber nicht unter 14 Tagen und 30 Pfund an Gewichte zu schlachten! Möchten nicht

länger

långer viele Einwohner aus lächerlichen Vorurtheilen die Verweisung der Quaksalber, und aus irrigem Mitleide die Abstellung der Bettelei hintertreiben! Möchten die Privilegien eher vermindert, als vermehrt, und ein schikliches Gleichgewicht in den Gewerben hergestellt werden!

Eilfter

Eilfter Abschnitt.

Militärische Verfassung.

Vor der Einrichtung des stehenden Militärs vertrat im Fürstenthum Ansbach, wie im Obergebirgischen Fürstenthume die Stelle desselben der sogenannte Stadt- und Landausschuß. Er war zu einer ziemlichen Vollkommenheit und Regelmäßigkeit gediehen. Jeder angehende Bürger und Unterthan war zur Leistung der Kriegsdienste zu Fuß und zu Pferde auf eine gewisse Anzahl von Jahren verpflichtet. Daraus wurden eigene Kompagnien gebildet und auf Kosten der Landesherrschaft in Montur und Armatur unterhalten, welche bei Aufgeboten wirkliche Kriegsdienste leisten, und selbst dann noch bei Streitigkeiten mit Nachbarn, bei Streifen und Landes-Visitationen, bei Eskortirung und Transportirung gebraucht wurden, als schon das regulirte Militär gebildet war. Mit diesem verlor er aber auch, aus Mangel an Aufmerksamkeit und Betrieb nach, und nach seine Verfassung, und ist daher jezt, wenn nicht ganz aufgelößt, doch sehr vermindert worden.

Bei der Bildung des regulären Militärs trat aber auch die Nothwendigkeit der stärkern Rekrutirung

tirung ein. Die vorzüglichste, hierauf sich beziehende Markgräfliche Verordnung ist ein Strafverbot gegen alle, ohne landesherrliche Erlaubniß in auswärtige Lande entweichende, Söhne der Unterthanen, deren einst zu erwartendes Erbtheil dem Fiskus heimfallen sollte. Jedoch war dabei die Versicherung ertheilt, daß keine, zum Ackerbau oder sonstigen Gewerben unentbehrlichen, Söhne zum Militärdienste gezogen würden. Man könnte aber leicht erweisen, daß die Markgräflichen Gesetze über das Enrollementswesen noch sehr unbestimmt und mangelhaft, die Enrollementslisten, zwar schon seit 1751 bekannt und vielleicht noch früher aufgenommen, nicht nach fest bestimmten Zeiten, sondern nach Willkühr und auf jedesmaligen besondern landesherrlichen Befehl gefertiget, überhaupt das Markgräfliche Kanton= und Enrollementswesen auf keinen festen Grund errichtet, und das Recht der Musterung auf keine gleichförmige Grundsätze gegründet war, wenn hiezu eine dringende Veranlassung vorhanden wäre. Des Fürstenthums mit mehreren fremdherrschaftlichen Orten und Unterthanen damals vermischte Lage, das mehr darnach, als nach allgemeingültigen, rechtlichen Grundsätzen gebildete Staatssystem und andere leicht begreifliche Rücksichten mögen zu den Ursachen dieses Uebelstandes gehören.

Es wurde daher auch, gleich bei dem Königlichen Regierungsantritt in beiden Fürstenthümern, nach den vorliegenden ältern Verordnungen und namentlich nach dem Kantonreglement vom 12. Februar 1792 verfahren, wiewohl dieses bei der Konskription selbst, wegen der noch nicht erfolgten Herstellung der Landeshoheitsrechte, nicht durchaus in Anwendung gebracht werden konnte. Die eigentliche Konskription nach den Vorschriften der Königlichen Gesetze nahm erst dann ihren Anfang, als die, den dargestellten staatsrechtlichen Grundsätzen gemäße, Proklamation und Vindikation der, von einigen benachbarten Reichsständen und der Ritterschaft vorenthaltenen, landesherrlichen Gerechtsame erfolgt war. Mittlerweile wurden jedoch, auf den Grund des Kantonreglements vom 12. Februar 1792, mehrere Verhandlungen zum Entwurf eines der Verfassung dieser Fürstenthümer angemessenen Kantongesetzbuches gepflogen, bis endlich das unter dem 21. März 1796 erlassene, für die beiden fränkischen Fürstenthümer gültige, in Gesellschaft der an die Kollegien ergangenen Hofreskripte vom 20. Juny und 1. July publizirte und von allen Kanzeln seinem völligen Inhalt nach verlesene Kantonreglement wirklich erschien. Es wurden sogleich Kantonrevisions-Kommissarien aufgestellt, und, der Vorschrift dieses Gesetzes gemäß, die

allgemeine Konskription angefangen. Indeß konnte die gesetzliche Kraft dieses Reglements erst dann in volle Wirkung treten, als jene ganz beendiget war, die, wegen der damals reichsstädtischen und ritterschaftlichen, im Gebiete gelegenen Orte und Unterthanen, sich bis zu Anfang des Jahres 1797 verzögerte. Der Termin seiner gesetzlichen Kraft wurde deshalb auf den 13. März 1797 festgesezt. Auf diesem Ansbach-Baireuthischen Kantonreglement, nach den, wie bei allen Gesetzen, durch Zeit und Umstände veranlaßten Veränderungen und Zusätzen desselben, verbunden mit den schon bekannten Servisabgaben, den mit aller Schonung bezogenen Fouragebeiträgen und wenigen anderen Gegenständen beruht denn auch die militärische Verfassung im Fürstenthum Ansbach, deren nähere Auseinandersetzung und Bestimmung hier nicht gefordert werden kann. In allen übrigen Punkten ist sie von der in der ganzen Preußischen Monarchie nicht unterschieden.

Auch die Formirung des jezt vorhandenen Militärs wurde bei dem Antritte der Preußischen Regierung erst nach und nach vollendet. Denn das damalige Markgräfliche Militär bestand aus Infanterie, der Garde du corps, und einer Eskadron Husaren. Diese wurde sogleich aufgehoben,

und theils die Infanterie = die Musquetier = und Grenadierkompagnien, theils das 1793 neu errichtete Husarenbataillon damit ergänzt. Eine namhafte Summe der Baireuthischen Einländer wurde an das Regiment von Unruh abgegeben, und dafür einige hundert Polacken in das damalige hiesige Regiment von Reizenstein aufgenommen. Verschiedene noch Markgräfliche Offiziere wurden pensionirt, und aus anderen Preußischen Regimentern Offiziere angestellt, und so fort das Militär auf Preußischen Fuß errichtet. Endlich wurde, vermittelst einer Kabinetsordre vom 16. April 1797, wie dem Infanterieregiment von Unruh zu Baireuth das ganze Fürstenthum Baireuth, so dem hiesigen Regiment von Tauentzien zu Ansbach das ganze Fürstenthum Ansbach zum Kanton dergestalt angewiesen, daß aus dem ersten eine, aus dem lezten vier Eskadrons des Ansbachischen Husarenbataillons ergänzt werden sollen.

Das Ansbacher Infanterieregiment und diese vier Eskadrons sind nun mit bloßer Rücksicht auf das Fürstenthum Ansbach folgendermaßen vertheilt.

I.) Ansbacher Kreis. In der Stadt Ansbach garnisoniren 2 Musquetierbataillons vom Regiment von Tauentzien und eine Husareneskadron

dron unter dem Major Prinzen von Solms=Braunfels.

II.) Crailsheimer Kreis. In Crailsheim steht das dritte Musquetierbataillon des Regiments von Tauentzien, und in Feuchtwang eine Husareneskadron unter dem Obrist von Rosenbusch.

III.) Gunzenhäuser Kreis. In Gunzenhausen garnisonirt eine Husareneskadron unter dem Obristl. von Schauroth, und zu Wilzburg eine Artilleriekompagnie.

IV.) Schwabacher Kreis. In Langenzenn ist eine Provinzial=Invalidenkompagnie einquartirt, und ein Detaschement davon nach Fürth verlegt.

V.) Uffenheimer Kreis. In Uffenheim garnisonirt eine Husareneskadron unter dem Rittmeister von Hobe. Wie jedes Regiment oder Bataillon seine bestimmte Anzahl von Einländern und Ausländern hat, die zu seiner völligen Kriegsausrüstung erforderlich sind, welches der Stamm genannt wird; so ist dieser erst kürzlich in der Art verstärkt und festgesezt worden, daß beim Infanterieregiment zu Ansbach mit Einschluß der zwei Grenadierkompagnien, die zu Erlangen garnisoniren, 1409, beim dritten Musquetierbatail=

lon 304 und beim Husarenbataillon 475 Mann Einländer jederzeit vollzählig seyn sollen. Der Ausländer-Stamm des Regiments besteht in 570, und des Husarenbataillons in 275 Mann. Außerdem erfordert das Regiment bei eintretendem völligen Kriegsfuß 24 Zimmerleute und an Pack- und Regiments-Artillerieknechten müssen für dasselbe und das Husarenbataillon 214, für den Artillerie-Train und das Proviantwesen 244, in allen 458 Mann geliefert werden. Mit Frauen, Kindern, Knechten, Mägden und anderen zum Militär gehörigen Personen wird das ganze Militär des hiesigen Fürstenthums zu 4000 Menschen angenommen. Die Anzahl aller enrollirten, kantonpflichtmäßigen Mannspersonen desselben von 1—40 Jahren besteht aus 52909 Personen.

Die Inspektion und zwar über das Militär in beiden Fürstenthümern ist dem General von der Infanterie, dem regierenden Fürsten von Hohenlohe-Ingelfingen übertragen worden, der die jährlichen Musterungen abhält. Die Löhnung besteht theils aus den Löhnungsgeldern, welche von dem, bei jedem Regiment angestellten, Quartiermeister von der General-Kriegskasse auf weitere Rechnung bezogen und vertheilt wird, theils aus Natural-Brod- und Fouragelieferungen.

Ansbach,

Ansbach, Crailsheim und Langenzenn ausgenommen, die für die Infanterie eigene Kasernen haben, ist die Kavallerie in den Städten bei den Bürgern einquartirt. Diese Natural-Einquartirung, wie die Aushebung der jungen Mannschaft geschieht aber mit so viel Behutsamkeit und nöthiger Rücksicht, daß hierüber selten mehr Klagen entstehen. Auch wird der, bei den jährlichen Revüen dem Landmanne zugefügte, Schaden stets sogleich und oft mit Vortheil vergütet. Die Garnisonseinrichtung ist vortreflich. Es sind nicht nur in jeder Garnison sehr zweckmäßig eingerichtete Lazarethe, sondern auch für jede Husaren-Eskadron ist noch überdies ein geräumiges Reithaus erbaut. Vor allen aber verdient die Fränkische Invalidenkasse Erwähnung, wie sich einer solchen schwerlich eine andere Preußische Provinz rühmen kann. Sie wurde vom lezten Markgrafen 1779 durch Einziehung des Vermögens aller in Amerika zurückgebliebenen Landeskinder begründet, und nunmehr zur größten Wohlthat als eine Fränkische Invalidenkasse für beide Fürstenthümer etablirt. Außer den jährlichen, von ihren gesammelten beträchtlichen Kapitalien abgeworfenen Zinsen bezieht sie alle Anfälle von Reluitionsgeldern, alle in Kantonsachen] angefallene Strafgelder, jedoch mit Ausnahme der von der Regierung gegen ausgetre-

tene Kantonisten erkannten Geldstrafen, welche die Summe von 5 Thalern nicht übersteigen, und endlich alle Vermögens-Konfiskate von Deserteurs der Fränkischen Regimenter mit Ausnahme derjenigen, welche aus anderen Provinzen gebürtig sind, die von Deserteurs, die zwar bei anderen Königlichen Regimentern gedient haben, aber in den Fränkischen Provinzen gebohren sind. Dafür hat sie sowohl die Bezahlung aller Invaliden der Fränkischen Regimenter ohne Rücksicht auf den Geburtsort, jedoch mit Ausnahme der aus anderen Königlichen Provinzen gebürtigen und dahin zurückkehrenden Soldaten und aller Invaliden von Regimentern anderer Königlichen Provinzen, die aus den Fränkischen Fürstenthümern gebürtig sind, und dahin zurückkehren, als auch die Unterstützung der Wittwen und Aeltern der in Amerika und in dem französischen Kriege gebliebenen Soldaten von dem Fränkischen Landesmilitär zu übernehmen. Es sind indeß für die, im Militärdienste alt und unvermögend gewordene, Leute noch andere Belohnungen bestimmt, welche theils in der Anstellung bei Invalidenkompagnien, Verpflegung in Invalidenhäusern, und in einem Gnadengehalte, theils sogar in Verleihung eines ihren Fähigkeiten angemessenen Civildienstes bestehen. Es liegen die bestimmtesten Verordnungen vor, welche bei Erle-

digung solcher Stellen die besondere Rücksicht auf Invaliden gebieten.

Uebrigens steht das Fränkische Militär in Rücksicht der Disciplin, der Verpflegung, der Justiz, des Kirchen- und Schulwesens unter eben den Behörden, als einer General-Inspektion, den einzelnen Departements des Oberkriegs-Kollegiums, dem General-Auditoriat u. s. w., wie die übrigen Regimenter der Preußischen Armee.

Zwölfter

Zwölfter Abschnitt.

Schul- und wissenschaftliche Verfassung.

Schon die beiden vorhergehenden Abschnitte, welche sich zuerst auf einige Gegenstände der gesetzgebenden Macht des Fürstenthums Ansbach verbreiteten, haben manche, seit der Preußischen Regierung erhaltene Vereinigungspunkte desselben mit dem Fürstenthume Baireuth angegeben. Zu diesem und den beiden folgenden Abschnitten sind sie nach den übrigen Bestandtheilen derselben nirgends mehr unterschieden. Ich muß also von jezt an mit meinen statistischen Nachrichten zugleich auf das Fürstenthum Baireuth Rücksicht nehmen. Die Natur hat beide Länder durch Verschiedenheit der Produkte getrennt; die Staatskunst durch Einheit der Gesetze vereiniget; indem ich den Weisungen beider folge, fürchte ich nicht, einen Vorwurf zu verdienen.

So wie in allen Gegenden Deutschlands die Morgenröthe der Aufklärung mit der Einführung des Protestantismus, einer vom Geiste des Widerstands gegen alle Unterdrückungen freier Ueberzeugung, beseelten und veredelten Religion anbrach, so verbreitete sie ihre milden, wiewohl

noch

noch schwachen Strahlen auch über die Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Baireuth. Die ruhmwürdigen Fürsten dieser Länder, überzeugt, wie sehr eine gründliche Kenntniß der Künste und Wissenschaften den Fortgang desselben erleichtern und befördern müsse, verbanden mit ihrem Eifer für die Ausbreitung der protestantischen Religion auch die Sorgfalt für die Erziehung, und verewigten sich durch die Stiftung mannigfaltiger Anstalten der Geisteskultur in den Annalen der vaterländischen Geschichte.

Markgraf Georg, mit dem Beinamen der Fromme, brach als Verbesserer der Liturgie und des Schulwesens eine Bahn, welche seine Nachfolger bei allem kriegerischen Geiste, dem sie huldigten, wie die gleichzeitigen Fürsten der Baireuthischen Lande, selten verlassen haben. Um der Unwissenheit und müssigen Lebensart der damaligen Kanonici am Ansbacher St. Gumbertsstifte zu steuern, ordnete er 1529 eine Stiftsschule an, in welcher vornemlich die hebräische, griechische und lateinische Sprache nebst der Theologie gelehrt, und so betrieben werden sollten, daß außer den Stiftspersonen zugleich die zum Dienste des Vaterlands heranwachsende Jugend und andere Lernbegierige an dem Unterrichte Theil nehmen könnten.

ten. Es wurden dabei die berühmten Männer Bernhardt Ziegler, damaliger Kanonikus und nachmaliger Professor der hebräischen Sprache zu Leipzigk; der große Humanist Vinzentius Obsopöus, und der nicht minder gelehrte Pistorius angestellt, und mehrmals der geschärfteste Befehl gegeben, „daß die trägen Kanonici und Vikarien die angeordneten Lektionen fleißig hören und nicht also müssig herumgehen und ihre Tage verzehren sollten." Von minderer Erheblichkeit, aber gleich löblicher Absicht war das Seminarium, das er zu Kloster Heilsbronn stiftete; „nicht daß die Studierende die Klostergelübde nach Mönchen Art beschwören, sondern damit sie, von der Welt gleichsam abgesondert, in stiller Einsamkeit ein gottseliges Leben führen, und sich in Künsten und Sprachen habilitiren sollten, damit sie künftig zu des Vaterlands Dienste mit Nutzen möchten gebraucht werden." Eben so war er auch gewillet, nützliche Anstalten zur Erlernung der Rechtsgelehrsamkeit und Arzneiwissenschaft in seinen Ländern zu treffen, um, wie es scheint, die Vorschläge Luthers in vollem Maße auszuführen. Zwar erkaltete nach seiner Zurückkunft von Augsburg auf

einmal

einmal dieser rühmliche Eifer, aber nur, um in seinem Nachfolger Georg Friedrich mit desto größerer Wirksamkeit zu erwachen. Schon unter der Minorennität dieses Regenten wurde nicht nur die Stiftsschule in eine ordentliche von sechs besondern Klassen, wovon die niedrigste noch jezt die erste, und die oberste die sechste heißt, verwandelt; sondern auch ein contubernium pauperum errichtet, in welches anfänglich nur 10 Knaben aufgenommen, deren Anzahl aber schon 1568 auf 21 erhöht wurde, und die Gesetze und Statuten dieser Schule in lateinischer Sprache abgefaßt. Aber außerdem, daß Georg Friedrich beim Antritte seiner Regierung 1567 diese Verfügungen bestätigte, verordnete er auch, daß 40 Stipendiaten aus beiden Fürstenthümern, welche alle Theologie studieren, auf der Universität Wittenberg mit jährlich 40, 50 und 60 Gulden unterstüzt werden sollten, und ernannte aus den Wittenbergischen Professoren einen eigenen Inspektor über sie. Nicht minder verewigte er sich dadurch, daß er die Heilsbronner Schule in ein Gymnasium verwandelte, und an seinem Geburtstage 1582 den 3ten April feierlich einweihen ließ. Die wohlthätige Absicht, die er damit verband, war nach den Worten der Stiftung: „daß hinfüro daselbst 100 Knaben zum Besten

des

des Fürstenthums Ober- und Unterhalb-gebürgs unterhalten und versehen, und fürnemlich zu Kirchen- und Schuldiensten erzogen werden sollten, um jeder Zeit, wo Mangel an Leuten in Kirchen und Schulen vorfallen würde, die Nothdurft aus demselben zu ersetzen und einen Vorrath von gelehrten Leuten zu haben." Bald gedieh auch diese Fürstenschule zu einem bedeutenden Flor, der selbst unter manchen traurigen Eräugnissen zum Segen und Ruhme des Landes bis 1736 dauerte. Auch seine Gemahlin Elisabeth trug viel zur Aufnahme der Ansbacher Fürstenschule bei, und erwarb sich durch milde Stiftungen für die Armen ein bleibendes Andenken. Da durch diese Einrichtungen und Anstalten für die damaligen wissenschaftlichen Bedürfnisse allerdings hinlänglich gesorgt war, so suchten die Markgrafen der jüngern Linie, ohnehin mächtig vom kriegerischen Geiste der Zeit ergriffen und fortgezogen, ihre Liebe für Künste und Wissenschaften auf eine andere Weise an den Tag zu legen. Joachim Ernst, ein Beförderer der Wissenschaften, wie ein Held im Kriege, legte dadurch den entfernten Grund zu der jezt an seltenen Werken reichen öffentlichen Bibliothek, daß er eine Konsistorial-Bibliothek errichtete und für seine und

seiner

seiner Prinzen Gebrauch eine beträchtliche Anzahl von Büchern sammelte. Albrecht, sein würdiger Nachfolger, pflanzte nicht nur diese Bücherliebe fort und vermehrte die damals kleine Bibliothek mit manchen Schriften, sondern stellte auch das, bei den traurigen Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges fast gänzlich verwaiste, Gymnasium zu Kloster Heilsbronn wieder her. Größer als die Verdienste seines, an Körper und Geist noch gebildetern, Nachfolgers Johann Friedrich, und des so früh beweinten jungen Helden Georg Friedrich, waren in dieser Rücksicht Wilhelm Friedrichs Verdienste, der die öffentliche Bibliothek zu errichten, und zu deren Herstellung und Vermehrung eine jährliche Geldsumme auszusetzen beschlossen, und auch verordnet hatte, daß von allen damals schon in Diensten gestandenen geistlichen und weltlichen Dienern, so wie von allen künftig anzustellenden Personen ein bestimmter Beitrag zur Bibliothekvermehrung bezahlt werden sollte. Mit diesen Beiträgen war es daher seiner vortreflichen und einsichtsvollen Gemahlin Christiane Charlotte ein eben so leichtes als angenehmes Geschäft, ihr einen Zuwachs an brauchbaren Schriften für mehrere tausend Gulden aus der Verlassenschaft des von Blaspiel sowohl, als den Versteigerungen der ansehn-

lichen

lichen Büchersammlungen eines Vossius und du Bois zu verschaffen, so wie sie aus gleich rühmlichem Eifer für die Wissenschaften ein erspartes Kapital lediglich dazu bestimmt hatte, den schon von ihrem Gemahl gefaßten Entschluß, eine aus allen Fakultäten bestehende Universität zu stiften, auszuführen; ein Vorsatz, der das vom Kaiser Karl dem VI. ertheilten stattlichen Privilegiums ohngeachtet unterbleiben mußte. Karl Wilhelm Friedrichs Regierung schien bestimmt zu seyn, um das zu vollenden, was unter dessen Vorgängern mit so glücklichem Erfolg angefangen worden ist. Unter ihr, wo das Licht der Aufklärung von neuem seine Strahlen über Deutschlands Provinzen, um nie wieder zu verlöschen, verbreitete, wurde sowohl die seit Georg Friedrich in ihrer Verfassung bestehende Stiftsschule zu Ansbach in das jetzige Gymnasium verwandelt, und statt des alten, engen, ungesunden Schulhauses das jezt sehr ansehnliche Gymnasiumsgebäude aufgeführt, als auch, nachdem aus verschiedenen Ursachen das bisherige, mit dem Hause Baireuth gemeinschaftlich bestandene Gymnasium zu Kloster Heilsbronn aufgehoben wurde, die dortigen 25 Ansbachischen Alumnen dem hiesigen Gymnasium einverleibt und auf diese Weise die Zahl der Alumnen bis auf 50 erhöht. Sehr rühmlich war ihr

Eifer, die herrschaftliche Bibliothek durch den Ankauf wichtiger Manuskripte und vorzüglicher Werke aus der Uffenbachischen, Gundlingischen und anderen Büchersammlungen zu bereichern, so wie diese auch unter ihr nebst dem damaligen beträchtlichen Münzkabinet zu einer öffentlichen Stiftung gemacht wurde. An solchen rühmlichen Entschliessungen ließ es sein Sohn Christian Friedrich Karl Alexander ebenfalls nicht fehlen. Er errichtete nicht nur ein eigenes Scholarchat und ordnete das Gymnasium dem geheimen Ministerium unmittelbar unter, sondern ließ auch an seinem Geburtstage jährlich zur Aufmunterung des Fleißes die geschikten und gesitteten Schüler öffentlich belohnen, und den Gymnasiumsfonds erhöhen. Nicht minder wohlthätig bewies er sich gegen die Universität Erlangen und andere Bildungsanstalten der Jugend.

Durch die Sorgfalt dieser Fürsten geschah es daher, daß das Fürstenthum Ansbach außer dem hiesigen Gymnasium noch 10 lateinische Schulen zu Crailsheim, Feuchtwang, Gunzenhausen, Fürth, Schwabach, Roth, Windsbach, Uffenheim, Steft und Wassertrüdingen erhielt, welche seit der Preußischen Regierung mit der zu Mainbernheim

ver=

mehrt und durch zweckmäßige Einrichtungen den Mittelschulen näher gebracht worden sind. Das Fürstenthum Baireuth hat 3 Gymnasien zu Baireuth, Erlangen und Hof, und die gleichfalls erst kürzlich errichteten Mittel- oder Bürgerschulen zu Culmbach, Neustadt an der Aisch und Wunsiedel. Diese gelehrten Anstalten haben theils ihre Entstehung, theils ihre bessere Einrichtung und ihren Flor vorzüglich den erleuchteten Kennern der Wissenschaften und ruhmwürdigen Regenten Albrecht dem Jüngern, Christian Ernst, Georg Friedrich Karl und Friedrich zu danken. Die höhern lateinischen Schulen, die Gymnasien, stehen mit Ausnahme des einer baldigen Verbesserung so sehr bedürftigen Gymnasiums zu Erlangen, das, als der dasigen Universität inkorporirt, sein eigenes, aus den Universitätslehrern bestehendes Scholarchat hat, unmittelbar unter dem zweiten Senat der Ansbachischen Kriegs- und Domainen-Kammer als Konsistorium, welches daher zur Genehmigung des geistlichen Departements in Berlin die nöthigen Subjekte beruft und vorschlägt, die halbjährigen oder jährigen Lehrgegenstände der Lehrer an denselben genehmigt oder verwirft, wo es nöthig ist, zu den öffentlichen Prüfungen sowohl, als zu den der Recipirten und Abiturienten eine

Kom-

Kommission aus seiner Mitte abordnet, die gewöhnlichen Feierlichkeiten bestimmt, den Alumnen die Erlaubniß zur Aufnahme, und den Abiturienten zur Beziehung der Akademie ertheilt, sie mit Stipendien unterstüzt, und überhaupt das Ganze leitet und dirigirt. Die niedere Disziplin wird von den Rektoren derselben besorgt, die daher in allen übrigen Fällen, die nicht zur niedern Schuldisziplin gehören, ohne Eigenmacht sind.

Die Mittelschulen stehen, wie die geistlichen Aemter, zunächst unter der Aufsicht der Dechante oder Superintendenten, in deren Sprengel sie sich befinden, um so mehr, da die Rektoren derselben nebenbei häufig noch geistliche Funktionen verrichten müssen. Jene, oder in deren Namen die Obergeistlichen des Orts wohnen daher den Prüfungen bei, und erstatten sowohl darüber, als über das, was zur niedern Schuldisziplin gehört, wie die Rektoren an den Gymnasien Bericht an das Konsistorium, das überhaupt die Oberaufsicht über das gesammte Schulwesen in den Fürstenthümern hat. Diese können aber keine Schüler auf Akademien dimittiren, ohne daß sie vorher noch sich einem Examen bei den Rektoraten der beiden Hauptgymnasien zu Ansbach und Baireuth unterworffen, und nach dem darüber an

das Konsistorium erstatteten Berichte von diesem die Erlaubniß erhalten haben.

Auch war es der Kunst und Wissenschaften liebende Friedrich, der lange seinem Fürstenthume dadurch vor dem Fürstenthum Ansbach einen bedeutenden Vorzug zu geben wußte, daß er 1742 den 14. März eine Akademie zu Baireuth errichtete. Er fand aber aus sehr einleuchtenden Gründen für gut, diese schon im nächsten Jahre nach Erlangen zu verlegen. Hier wurde sie, zu einer Universität erhoben, am 4. November 1743 eingeweiht. Die schöne Bauart der Stadt, ihre angenehme und günstige Lage an einer sehr gangbaren öffentlichen Straße, in der Nähe von volkreichen Handelsstädten, in der Mitte des südlichen und nördlichen Deutschlands, verbunden mit dem wohlfeilen Preis aller Lebensmittel, dem Ruf ihrer Lehrer und anderen glücklichen Umständen erhoben sie bald über die Mittelmäßigkeit empor. Sie erhielt von ihrem Stifter den Namen Fridericiana. Aber als der lezte Markgraf Alexander, bei der Vereinigung der beiden Fürstenthümer Ansbach und Baireuth 1769, durch eine ansehnliche Vermehrung des Fonds ihre Dauer fester begründete, so wurde sie auch nach dessen Namen, und also von dieser Zeit an Friderico-

Alexan-

Alexandrina genannt. Indeß stieg ihr Flor nicht höher. Sie wurde vielmehr abwechselnd bald mehr, bald weniger besucht, so sehr auch Männer bemüht waren, wie Seiler durch Errichtung eines Prediger-Seminariums und einer Gesellschaft der Moral und schönen Wissenschaften 1773, wie Harles durch Begründung eines philologischen Seminariums 1777, und Wendt durch Errichtung eines klinischen Instituts ihr neuen Glanz zu geben; so sehr durch Isenflam den Vater, die Anatomie, durch von Schreber der botanische Garten, und durch Mayer und Hildebrandt der physikalische Apparat vermehrt und verbessert; so sehr endlich ihre angenehmen Umgebungen durch die Kunst verschönert, und zur Civilisirung der Studierenden ein musikalischer Klubb und ein Casino sehr zweckmäßig errichtet wurden. Der hochgestiegene Preis aller Bedürfnisse schränkte die Studierlust ein, und selbst der Studierzeit wurde Abbruch gethan. Neue Universitäten entstanden, alte regenerirten sich. Politische Rücksichten mochten die Kuratel hindern, billige Vorschläge früher zu realisiren und zweckdienliche Mittel zu treffen. Es wurde vielmehr einigen Lehrern, welche auf fremde Universitäten berufen worden sind, ohne Aufschub ihre Entlassung ertheilt. So schien die Universität an der Abzehrung daniederzuliegen. Kein

eigenes gelehrtes Blatt verkündete ihr Daseyn mehr. Der Patriot trauerte. Allein da unser allgemein verehrter Monarch schon früher die Erbauung eines Krankenhauses genehmigt, und 36000 Thaler dazu angewiesen hatte, welches bereits zur Hälfte vollendet dasteht, und da die Stellen der abgerufenen Lehrer schleunig mit Männern vom entschiedenen Rufe wieder besezt wurden, so sank die Hoffnung nicht ganz. Am 8ten November vorigen Jahrs genehmigte der König auch wirklich die Verbesserungsanträge, wodurch der Fonds der Akademie so beträchtlich verstärkt wurde, daß die vorhandenen Anstalten gehoben, und die bisher vermißten errichtet werden können. Nicht weniger als 26000 fl. sind es, die das Institut jährlich Zuschuß erhält, und 18000 fl., die es sogleich bekam, wodurch der Ausgabetat desselben auf 70000 fl. stieg. Die Bibliothek wird aus anderen Bibliotheken des Landes beträchtlich bereichert werden, und ihr Lokale, durch Anwendung der daran stoßenden Gebäude vergrößert, eine freundlichere, bequemere Einrichtung erhalten. Dem schon sehr vermehrten Naturalienkabinet steht eine gleich wohlthätige Reform bevor, und nach den gemachten Vorschlägen sollen noch andere Institute entweder verbessert oder neu errichtet werden, so daß Erlangen aus der zweiten Klasse der

Univer=

Universitäten bald in die des ersten Ranges emporsteigen wird.

Unter der Markgräflichen Regierung war der Universität eine von Alexander errichtete eigene Deputation vorgesezt. Jezt wird die Kuratel über diese von dem Departements-Minister der Fränkischen Fürstenthümer Freiherrn von Hardenberg und dem Chef des geistlichen Departements Freiherrn von Massow, zwei eben so einsichtsvollen als edelgesinnten Ministern, beim General-Direktorium zu Berlin gemeinschaftlich geführt; jedoch ist die Anstellung der theologischen Lehrer dem Chef des geistlichen Departements allein vorbehalten. An jene Behörde wendet sich also der akademische Senat unmittelbar in allen wichtigen Angelegenheiten der Universität, als Besetzung der Lehrstellen, Gehaltsverbesserung verdienter Lehrer, Errichtung neuer Anstalten, Relegation der Studenten u. s. w. und erhält auf seine Berichte Bescheid. Aus der Mitte des akademischen Senats, den nur die ordentlichen Professoren bilden, wird halbjährlich ein Prorektor und Dekan gewählt; das Prokanzellariat, das nur der Juristenfakultät eigen ist, wechselt alle zwei Jahre. Bei beiden müssen sich alle Neuankommende zur Immatrikulirung binnen achttägiger Frist melden, und werden von

ihnen

ihnen mit den Gesetzen und den, nach der Wahl ihrer Studien zu hörenden, Kollegien durch gedrukte Vorschriften bekannt gemacht. Vor dem Prorektor wird auch mit Zuziehung eines Justiziarius, als Universitäts-Syndikus, über die Streitigkeiten der Studenten untereinander sowohl, als mit anderen Personen, wie über das Schuldenwesen derselben und ähnliche Gegenstände entschieden, so wie die Zeugnisse ihrer Lehrer über Fleiß und Verhalten beim Abgange von der Akademie noch besonders bekräftiget. In den übrigen akademischen Einrichtungen hat Erlangen vor anderen deutschen Akademien nichts eigenthümliches, und ihre nähere Beschreibung gehört daher nicht zu meinem Zwecke. Erwähnen muß ich aber noch, daß, so wie in der ganzen Preußischen Monarchie, auch in den Fränkischen Fürstenthümern die Landeskinder, wes Standes sie auch sind, wenn sie in den Königlich Preußischen Landen befördert zu werden wünschen, nach einem Edikt vom 14. März 1797 einzig und allein auf den Königlichen inländischen Akademien, Gymnasien und Schulen studieren und durchaus ohne ausdrükliche Erlaubniß keine auswärtige Lehranstalt, wenn es auch nur ein halbes Vierteljahr wäre, Studierenshalber frequentiren dürfen. Sollte aber jemand gewisser Vortheile wegen eine auswärtige Akademie bezie-

hen

hen wollen, so muß er wenigstens ein Vierteljahr vorher die nöthige Erlaubniß dazu nachsuchen, und in seiner Bittschrift die Ursachen seines Gesuchs, so wie die Vortheile, die er dabei zu erwarten hat, genau auseinandersetzen, und wo möglich bescheinigen, damit die Zuverläßigkeit der erbetenen Erlaubniß gründlich beurtheilt, und von dem Konsistorium hierüber noch zur rechten Zeit an die höchste Behörde, welche die Erlaubniß zu ertheilen hat, berichtet werden kann. Auch die, auf der Universität zu Halle eingeführte, akademische Zahlungskommission ist kürzlich daselbst angeordnet und, was bei dem frivolen Geiste der Zeit und dem wachsenden Umfange der Wissenschaften noch wohlthätiger ist,. der akademische Kursus wieder, nach einem Publikandum 27. Nov. 1804, auf drei Jahre festgesezt worden. Gegenwärtig hat die Erlanger Universität 20 ordentliche und 4 außerordentliche Professoren, auch einige Privatlehrer, einen französischen, einen italiänischen und einen englischen Lektor, einen Stall-Zeichen-Tanz-nud Fechtmeister.

Einer Verbesserung bedürfen noch immer in Rücksicht der Lehrer und Lehrgegenstände die deutschen Schulen in diesen Fränkischen Provinzen. Es sind deren im Gebiete des Fürstenthums Ans-

bach

bach 300 und etliche sechzig, und des Fürstenthums Baireuth 270, diejenigen mitgerechnet, welche nach dem Adreßbuch vom Jahr 1801 unter den niedern lateinischen Schulen aufgeführt worden sind. Schon unter der Markgräflichen Regierung hat man zwar mehrere Plane zur Verbesserung einer so wichtigen Sache, als das deutsche Schulwesen in den beiden Ländern ist, entworfen; aber überall unübersteigliche Hindernisse angetroffen. Auch, was seit der beglückenden Preußischen Regierung bei noch obwaltenden ungünstigen Umständen in dieser Rücksicht hat geschehen können, ist wirklich geschehen. Ich erinnere hierbei nur an die Einführung der Schul- und Katechumenenlisten, der Absenstabellen und besserer Lehr- und Lesebücher, wie an die Vertheilung der schulfähigen Jugend in zwei Klassen, vorzüglich an die Vermehrung des Dienstertrags mancher Stellen. Allein das Gebrechen ist auch zu allgemein, um auf einmal gehoben werden zu können; es kann nur durch Anwendung zweckmäßiger Mittel nach und nach vermindert und entfernt werden, und dazu sind freilich die wirksamsten, Bildung des Lehrstandes, und Vermehrung seiner bürgerlichen Achtung und seines Gehalts. Ein wichtiger Schritt in dieser Angelegenheit ist kürzlich dadurch geschehen, daß, um denjenigen, welche sich zu

deut-

deutschen Schullehrern, besonders auf dem Lande, bilden wollen, in den beiden Fürstenthümern Gelegenheit zu ihrer zweckmäßigen Bildung zu verschaffen, in den verschiedenen Dekanaten und Superintenduren, Männer, die sich zu diesem Geschäfte qualifiziren, angestellt worden sind, bei welchen sie den nöthigen Unterricht unentgeltlich erhalten können. Und welcher Freund des Schulwesens darf nicht die freudigsten Hoffnungen in dieser Rücksicht noch ferner auf die weise Aufmerksamkeit und den regen Eifer eines Friedrich Wilhelms III. für jeden Theil des öffentlichen Wohls seiner Staaten, und auf die tiefen und durch die trefflichsten schriftlichen Denkmäler bewährten Einsichten in das Schulwesen seines edlen Ministers von Massow, wie auf die kräftige Verwendung unsers preiswürdigen Konsistorium gründen. Eine rühmliche Ausnahme von diesen Schulen machen jedoch des M. Reuters zu Ansbach, des M. Pöhlmanns zu Erlangen und die zu Baireuth erst kürzlich von dem gebildeten und thätigen Herrn von Reiche errichtete Unterrichts- und Industrie-Anstalt, wie die Zeichenschule des Zeichenmeisters Kleinknecht dahier. Alle deutsche Schulen, mit Ausnahme der obengenannten Töchter- und der Garnisonschulen, sind übrigens, was die niedere Schuldisziplin betrifft, zunächst

den

den geistlichen Inspektoren, in deren Diöces sie liegen, unterworfen. Sie müssen in der Regel wöchentlich von dem Ortsgeistlichen besucht, und es muß sich jährlich von dem Dechant oder Superintendenten darnach erkundigt werden, um Ordnung in denselben zu erhalten, den Fleiß des Lehrers zu ermuntern, und selbst seiner Lehrmethode nachzuhelfen. In Rücksicht der höhern Disziplin, der Bestrafung und Belohnung, der Anstellung und Versetzung der deutschen Schullehrer, der Einführung neuer Schulbücher oder Abänderung der Lehrnorm u. s. w. sind sie ebenfalls, wie die lateinischen, den Befehlen des zweiten Kammersenats, als Ansbachschen Konsistoriums untergeordnet.

Die öffentlichen Bibliotheken sind in beiden Ländern nicht unbedeutend. Die Ansbacher Schloßbibliothek besitzt einen reichen Schatz an alten Drucken, an Handzeichnungen der berühmtesten Mahler, an Werken für die Geschichte in ihrem ganzen Umfang und für das deutsche Staatsrecht, und ist seit wenigen Jahren durch die Vereinigung mehrerer kleiner Büchersammlungen und den Ankauf der neuesten Werke nicht nur beträchtlich vermehrt, sondern auch durch mehrere Einrichtungen gemeinnütziger gemacht worden. Auch die hiesige Gym=

Gymnasiums-Biblothek hat einen guten Vorrath an Werken für die römische Litteratur und die Kunst, und dankt dieß vorzüglich den eifrigen Bemühungen des verstorbenen geheimen Justizrath Lösch. Die Universitäts-Bibliothek zu Erlangen ist besonders mit wichtigen Handschriften, alten Ausgaben der griechischen und römischen Klassiker und mit Werken der französischen Litteratur wohl versehen, so wie das dasige Naturalienkabinet erst vor einigen Jahren durch ein edelmüthiges Geschenk eine willkommene Bereicherung erhalten hat. In Baireuth verdient die durch Freiherrn von Völderndorfs Sorgfalt sehr vermehrte Kanzlei-Bibliothek eine ehrenvolle Erwähnung und Nachahmung. Die beste Schulbibliothek dieses Landes zu besitzen, kann sich das Gymnasium zu Hof rühmen. Möchten nur auch die Vorschläge des würdigen Rektors daselbst zur Verbesserung ihres so nachtheiligen Lokale bald Genehmigung finden! Ferner findet man in beiden Fürstenthümern 7 Verlagshandlungen, die diesen Namen durch ihre Verlagsartikel und theils weitläuftigen Geschäfte im eigentlichen Sinne verdienen. Kleinere Buchhandlungen muß ich mit Stillschweigen übergehen. Sowohl in den Hauptstädten, als auf dem Lande, sind endlich verschiedene Lesegesellschaften, und zu Ansbach, Baireuth, Culmbach, Wun-

siedel,

siedel, Erlangen, Hof, Neustadt an der Aisch u. a. O. Lesebibliotheken und 10 Buchdruckereien.

Indeß bleibt es unbestritten, daß die kostbarsten Kultur-Anstalten in einem Staate ihren Zweck nur sehr wenig erreichen, wenn nicht auch das mächtigste Beförderungsmittel heller Einsichten begünstigt wird, die den Vernunftrechten des Menschen angemessene Denk- und Preßfreiheit; wenn Regenten und Regierungen eine drückende Vormundschaft über den Geist der Unterthanen ausüben. Allein die Geschichte der Fränkischen Fürstenthümer kann jeden mit Bewunderung belehren, daß in dieser Rücksicht ein sehr wohlthätiger Genius für die wissenschaftliche Kultur derselben gewaltet hat. Alle Fürsten, deren Leben sie uns erzählt, waren entweder zu aufgeklärt, oder zu gutmüthig, um die Gränzen für Denk- und Preßfreiheit widerrechtlich zu beschränken, so daß Gewissens- und Geisteszwang von jeher unter uns nur dem Namen nach bekannt war. Seit der Preußischen Regierung werden die Censurangelegenheiten von dem zweiten Kammer-Senat als Landeshoheits-Kollegium besorgt, und dies ebenfalls mit solcher Weisheit und Milde, daß Niemand selbst die Veränderung neu und fremde finden konnte. Daher hat es auch in keiner

Periode

Periode diesen Ländern an Männern gefehlt von ächter Gelehrsamkeit und schriftstellerischem Ruhme. Die gelehrten Schulen, wie die vaterländische Universität, haben Männer gebildet, die fremden Universitäten und Gymnasien als Zierden zu einer Zeit dienten, oder auf anderen ansehnlichen Posten im Auslande standen, wo die Fränkischen Fürstenthümer in politischer sowohl, als statistischer Hinsicht noch einem unbekannten Lande glichen. Hinlängliche Belehrung hierüber mögen die Verzeichnisse der Gelehrten des Fürstenthums Ansbach und Baireuth von Vocke und Fickenscher geben. Ich kann die jezt lebenden Gelehrten hier nur nach dem Namen und Wissenschaften bekannt machen, und muß zugleich bitten, diese nicht für die einzigen in den beiden Provinzen anzunehmen.

In der klassischen Litteratur haben sich durch Sprachlehren, Uebersetzungen, kritische Beiträge und Ausgaben in den Fränkischen Fürstenthümern Ansbach und Baireuth verdient gemacht: Alb. Bayer, Kasp. Jac. Besenbeck, Jo. Fr. Breyer, Jo. Fr. Degen, Jo. Melch. Faber, Gr. Wolfg. Aug. Fickenscher, Gr. Fr. Dn. Göß, Jo. Wilh. Hagen, Gottl. Chr. Harleß, Jo. Theo. Benj. Helfrecht, Gr.

Ludw. Hirsch, Jo. Chrst. Jahn, Jo. Kapp, Jo. Gr. Wilh. Köhler, Euch. Ferd. Chst. Oertel, Aug. Fr. Pfeifer, Jo. Ad. Schäfer, Jo. Sal. Chph. Schweigger, Gr. Fr. Steph. Stieber, Jo. Konst. Fr. Wernlein.

Als Litteratoren unter uns sind bekannt: Jo. Fr. Degen, Gr. Wolfg. Aug. Fickenscher, Gottl. Chrstph. Harleß, J. D. A. Höck, Jo. Gr. Meusel, Aug. Fr. Pfeifer, Jo. Aug. Vocke.

Für die Geschichte im weitern Sinne, mit Ausschluß der vaterländischen, arbeiteten, Jo. Fr. Fick, Jo. Theo. Benj. Helfrecht, J. D. A. Höck, Karl Heinr. Lang, Jo. Gr. Meusel, Chrst. Ad. Müller, Jo. Gr. Neher, Wilh. Reynitzsch, Ther. Freiherr von Seckendorf, Fr. Schulz, Jo. Jac. Spieß.

Zur vaterländischen Oerter- und Länderkunde, Geschichte und Statistik haben theils Beiträge geliefert, theils vollständige Werke erscheinen lassen: Heinr. Chrstph. Büttner, Jo. Gr. Dürrschmidt, Gr. Wolfg. Aug. Fickenscher, Jo. Bernh. Fischer, Gr. Fr. Da. Göß, Conr. Sigm. Carl von Hänlein, Jo. Kapp, Jo.

Heinr.

Heinr. Keerl, Flor. Jo. Gr. Klinger, Fr. Wilh. Layriz, Carl Heinr. Lang, Jo. Paul Riedel, Jo. Heinr. Scherber, Jo. Gr. Zenker.

Pädagogische Schriften haben geliefert: Jo. Fr. Degen, Gr. Wolfg. Aug. Fickenscher, Carl Gr. Fr. Göß, Gottl. Chrstph. Harleß, Jo. Sig. Klinger, Jo. Pl. Pöhlmann, Gr. Fr. Seiler, D. Reuter.

Als Verfasser philosophischer Schriften kennt das Publikum: Jo. Fr. Breyer, Gr. Fr. Da. Göß, Jo. Chrstph. Jahn, Gottl. Phil. Chrstph. Kaiser, Gottl. Ernst Aug. Mehmel, Jo. Gr. Neher.

Mathematische Schriftsteller unter uns sind Rektor Bischof, Christoph Wolfg. Brunner, Jo. Gr. Raab.

In physikalischen Wissenschaften haben sich bekannt gemacht: Eug. Jo. Chrstph. Esper, Heinr. Chr. Funk, Jo. Theo. Benj. Fr. Helfrecht, Gr. Fr. Hildebrand, Conr. Chph. Jung, Jo. Fr. Salomon Luz, Jo. Gr. Schneider, Ernst Wilh. Martius, Jo. Chph. von Schreber, Jul. Conr. Yelin.

Gelehrte Mediziner sind unter uns Gottfried Fleischmann, Jo. Chrst. Ferd. Harleß, Gr. Fr. Hildebrand, Jo. Heinr. Jördens, Pet. Gottf. Jördens, Gr. Chst. Fr. Kapp, Fr. Heinr. Loschge, Gottl. Ad. Joh. v. Schallern, Bernh. Nat. Schreger, Jo. Chph. Vogt, Fr. Wendt.

Mit ökonomischen und kameralistischen Schriften haben das gelehrte Publikum bereichert: Carl Ammon, Jo. Jak. Cella, Chr. Chph. Elias Erb, Lud. Chph. Feilitzsch, Jo. Bernh. Fischer!, Jo. Ph. Hornberger, Jo. Zach. König, Heinr. Chph. Moser, Carl Fr. Wilh. Freih. von Völderndorf.

In der Jurisprudenz sind folgende vorzügliche Männer unter uns als Schriftsteller aufgetreten: Heinr. Chph. Büttner, Jo. Burkh. Geiger, Chst. Ferd. Glück, Carl Heinr. Gros, Carl Aug. Gründler, Conr. Siegm. Carl von Hänlein, Jo. Heinr. Keerl, Sebast. Ad. Kraft, Jo. Fr. Wilh. Lammers, Jo. Heinr. Liebeskind, Jo. Heinr. Luz, Carl Jo. Alb. Meyer, Jo. Gottf. Meyer, Ad. Fel. Heinr. Posse, Carl Reichhelm, Carl Fr. Wilh. Freih. von Völderndorf, Gr. Fr. Wipprecht.

Noch

Noch größer ist die Anzahl der Schriftsteller in den theologischen Wissenschaften, wenn man auch nur die vorzüglichsten anführen will: als Gr. Fr. Ammon, Alb. Bayer, Leonh. Berthold, Kasp. Jak. Besenbeck, Jo. Melch. Faber, Jo. Kasp. Glaser, Sal. Heinr. Haberstumpf, Heinr. Carl Alex. Hänlein, Fr. Wilh. Hagen, Jo. Gr. Gottfr. Kießling, Jo. Conr. Kirschner, Chst. Sigm. Krause, Eucharius Ferd. Chst. Oertel, Gr. Fr. Papst, ** Pöschel, Jo. Wilh. Rau, Jo. Chr. Leonhard Roth, Jo. Gr. Chph. Schnizlein, Gr. Fr. Seiler, ** Stiller, ** Thomasius, Leonh. Heinr. Wagner.

Als Sprachlehrer, Lexikographen und Uebersetzer der neuen Sprachen haben sich gezeigt: Jo. Fr. Breyer, Chstph. Wolfg. Brunner, Jo. Gr. Cleminius, Jo. Gr. Chst. Fick, Gr. Fr. Kraus, Madame Liebeskind, Rektor Memmert, Jo. Gr. Meusel, Jo. Heinr. Meynier, Gr. Carl Siegm. Strebel und andere.

Selbst in der Dichtkunst haben Versuche gemacht: Jo. Fr. Degen, Conr. Siegm. Carl von Hänlein, Jo. Heinr. Keerl, Heinr. Chph. Meyer, P. C. W. Morus, Jo.

 Wolfg.

Wolfg. Andr. Schöpfel, Lud. Pflaum, Carl Fr. Wilh. Freih. v. Völderndorf, Erhardt Fr. Wilh. Wezel. Endlich nenne ich noch als artistische Schriftsteller: Jo. Leonh. Hofmann, Jo. Gr. Meusel, Jo. Lud. Wezel, Jo. Chstph. Jak. Wucherer, und, als einen vielversprechenden Kompositeur, Fr. Walther.

So möge der Eifer für Kultur nie unter uns erkalten! So mögen sich Künste und Wissenschaften noch lange ihrer schützenden Genius Hardenbergs und Massows erfreuen!

Drei-

Dreizehnter Abschnitt.

Kirchliche Verfassung.

Bis in die Mitte des achten Jahrhunderts waren die Einwohner der Fränkischen Fürstenthümer Heiden. Manche Benennungen, manche Denkmäler, manche Beispiele des Aberglaubens haben sich noch aus den Zeiten des Heidenthums erhalten. Denn erst seit 750 wurden die Einwohner des untergebirgischen Fürstenthums von Eichstädt und Wirzburg aus durch Abgeordnete im Christenthum unterrichtet, woher es kam, daß viele Dörfer, was das Kirchenwesen betrift, bis zur Reformation unter der Gewalt der Eichstädtischen und Wirzburgischen Kirchensprengel gestanden sind.

Auch Hussens Lehre machte in diesen Ländern viel Aufsehen, so daß selbst in Ansbach sich 1446 ein gewisser Fr. Müller öffentlich als Hussens Anhänger bekannte und viel Zulauf erhielt, bis er endlich auf der Veste Wilzburg mit den Seinigen zum Wiederruf gezwungen wurde.

Die Lutherische Religion wurde jedoch 1528 die herrschende, da durch die allgemeine Kirchenvisitation von diesem Jahre die Reforma-

tion eigentlich schon eingeführt und begründet worden ist. Es gibt aber auch Katholiken, Reformirte, Juden, und sogar einige griechische Kaufleute halten sich in beiden Fränkischen Kreislanden auf. Die Katholiken haben zu Ansbach, Baireuth und Erlangen ihre Bethäuser. Durch die Besitzergreifung der Landeshoheit und den Vertrag mit Kurpfalzbaiern sind aber noch bei vierzig katholische Pfarrämter unter die Kirchengewalt derselben gekommen. Den Reformirten wurden zu Schwabach, Baireuth und Erlangen Kirchen erbaut. Auch in Naila und der dortigen Gegend finden sich Reformirte, die der Baireuther reformirte Prediger, wie die in Ansbach der Schwabacher Geistliche jährlich providirt. Die zahlreiche Judenschaft hat in den meisten Städten oder Dörfern des Fürstenthums Ansbach ihre Synagogen, und ist in mehreren Flecken des Baireuthischen Unterlands vertheilt. In Fürth besitzt sie sogar eine hohe Schule und eine hebräische Buchdruckerei. Die Griechen sind des Handels wegen im Lande und haben in Hof und Erlangen Niederlagen von Macedonischer Baumwolle und türkischem Garn; handeln aber nur im Großen.

Der öffentliche Gottesdienst erhielt indeß seine erste Einrichtung erst durch die Kirchen-

ordnung,

ordnung, die 1533 den 20. Januar bekannt gemacht worden ist. Doch scheint sie nicht so umfassend und bestimmt gewesen zu seyn, um allen Willkührlichkeiten in der Lehre und den kirchlichen Gebräuchen vorzubeugen; es wurde vielmehr fast in jeder Gemeine bald anders gehalten. Dies mochte daher schon den Markgrafen Georg Friedrich veranlaßt haben, das Land in verschiedene kleinere bischöfliche Sprengel, welche man Diöcesen oder Kapitel nannte, einzutheilen. Jeder begriff eine Anzahl von Pfarreien unter sich, worüber gewisse Obergeistliche die Aufsicht hatten. Diese wurden im obergebirgischen Fürstenthume Superintendenten oder auch Special-Superintendenten, weil zur Oberaufsicht über das gesammte Kirchenwesen noch gewisse Geistliche bestellt waren, welche die General-Superintendenten vorstellten, im untergebirgischen Fürstenthume Dechante genannt. Ihnen lag es ob, jährlich oder wenigstens alle 3 Jahre die Kirchen und Schulen ihres Sprengels zu besuchen, und über den Fleiß und das Betragen ihrer Untergebenen zu wachen. Das Fürstenthum Ansbach erhielt auf diese Weise 9 Dekanate, und das Fürstenthum Baireuth 10 Superintenduren, wie sie, wenn gleich beträchtlich vermehrt, fast noch jezt bestehen. In gleicher Absicht wurden nach der

Kapitelsordnung vom Jahr 1565 Senioren und Kamerarien angeordnet, und jährliche Synoden zu halten befohlen. Die Pfarrer wurden besser besoldet, sehr viel niedere Schulen in den Dörfern des platten Landes gestiftet, in den Städten die Wochenpredigten angeordnet, der 7wöchentliche Unterricht der Katechumenen eingeführt. Das vorzüglichste aber, was noch unter Georg Friedrich für die bestimmtere Einrichtung der kirchlichen Verfassung geschah, war, daß er, dem Vorhaben seines Vaters gemäß, in Ausbach und Baireuth Konsistorien und Ehegerichte, welche nicht nur in geistlichen, sondern auch in einigen anderen mit denselben verwandten Sachen die Gerichtsbarkeit ausübten, errichtete. In diesem Zustande blieb die kirchliche Verfassung der beiden Länder bis auf die neuesten Zeiten; nur daß es nicht an mehreren Verordnungen fehlte, welche die theils eingerissenen Mißbräuche abstellen, theils den Geistlichen mehr Fleiß, Ordnung und Lebensart empfehlen sollten. Erst unter Alexander wurden daher einige wohlthätige Veränderungen in Ansehung der Liturgie gemacht. Sie wurde nach Anleitung des geheimen Kirchenraths Seiler für die Bedürfnisse zweckmäßiger eingerichtet, und der Exorzismus abgeschaft. Auch erhielten beide Länder in den Jahren 1779 und 1782 neue

Liedersammlungen, von denen aber das Baireuther Gesangbuch kaum eine Stelle unter den mittelmäßigen behaupten kann, und dem Ansbacher an Zweckmäßigkeit und Auswahl der Gesänge weit nachsteht. Doch dauerten auch unter Alexanders gesegneter Regierung noch manche Mißbräuche des Pabstthums, z. E. die Levitengewänder, das Kerzenbrennen, Scheidungsläuten und s. w. fort.

Von der Preussischen Regierung konnte man anfangs um so weniger einen wohlthätigen Einfluß auf das Kirchenwesen erwarten, als das auch in den Fränkischen Provinzen publizirte Edikt, die Religionsverfassung in den Preussischen Staaten betreffend, statt die Verbesserung der kirchlichen Disziplin zu bezwecken, vielmehr sich eine Herrschaft über das Gewissen der Unterthanen annaßte. Doch hatte dieser Geisteszwang eben keinen sichtbaren Einfluß, und dauerte glücklicher Weise zu kurz, um nachtheilig werden zu können. Bei einer freiern Wirksamkeit ergieng daher bald die Verordnung vom 20. Nov. 1796, welcher gemäß die vielen Feiertage eingeschränkt wurden. Dadurch wurden manche Arbeitstage fürs Volk gewonnen, und manche Veranlassung zu unnöthigen Geldausgaben, zur Schwelgerei und zum Müssiggang entfernt. Eine gleich erfreuliche, und

schon lange von jedem aufgeklärten Staatsbürger gewünschte Erscheinung, war die, durch das Publikandum vom 9ten März 1798 verordnete, Abschaffung der in unseren Zeiten so auffallenden Bekleidung der Geistlichen mit dem weißen Chorhemde, und die Abstellung noch anderer Mißbräuche besonders bei Leichenbegängnissen und Taufen. Sehr weise und gerecht sind auch die Verordnungen vom 26. April 1799 und 19. März 1802, Kinder längstens 6 Wochen nach der Geburt zu taufen, und Katechumenen nach ihrem Alter und der chronologischen Ordnung ohne Rücksicht auf Stand, Rang oder Vermögen der Eltern zu ordnen. Freilich scheinen noch manche Wünsche in Rücksicht des üblichen Religionskultus nicht ungerecht zu seyn; aber um so mehr darf man auch ihre Erfüllung, bei günstig obwaltenden Umständen, von dem einsichtsvollen Eifer des gegenwärtigen Konsistoriums erwarten.

Zu dieser Ueberzeugung berechtiget unter andern auch dasjenige, was ich noch von den Anstalten zur fortschreitenden Bildung des Predigerstandes zu melden habe. Hat ein der Theologie Beflissener seine akademische Laufbahn vollendet, wozu, schon nach einer Verordnung vom 30. Juny 1772, drei Jahre festgesetzt worden sind, so muß er

sich

sich binnen Jahresfrist vermittelst einer lateinischen Bittschrift bei dem Konsistorium um die Erlaubniß zu predigen, so wie um die Beiziehung zur nächsten Prüfung der Kandidaten melden. Zur Begründung seines Gesuchs muß er die erforderlichen Atteste von denjenigen akademischen Lehrern, bei welchen er öffentliche oder Privatvorlesungen besucht hat, die sowohl, von dem im Amte stehenden Rektor oder Prorektor unter dem Universitäts-Siegel bekräftiget, den bewährten Fleiß und die Ordnung im Abwarten der zu seinem Kursus unentbehrlichen Kollegien, als auch besonders das sittliche Verhalten während seines Aufenthaltes auf der Akademie und die Dauer desselben begründen müssen, beibringen. Die Prüfung wird dann nach der Instruktion für die Konsistorien über die theologischen Prüfungen vom 12. Februar 1799 abgehalten. So lange ein Studiosus theologiae nicht durch ein solches Tentamen vom Konsistorium die Erlaubniß zu predigen erhalten hat, darf er in Königlich Preußischen Landen keine Kanzel besteigen. Auch als Kandidat oder Vikarius muß er von seinem Aufenthalt und seiner Beschäftigung halbjährig, oder wenn er ein Vikariat verläßt, Anzeige machen, so wie er überhaupt seit der Preussischen Regierung einer strengern Kontrolle unterworfen ist. Ist er zu einer

ner bestimmten Stelle vom Konsistorium erwählt worden, so muß er sich an einem festgesezten Tage zum Examen pro Ministerio einfinden, um Rechenschaft zu geben, wie er seine Kandidaten Jahre angewendet hat, und ob er zur Führung eines geistlichen Amtes geschickt ist. Um aber die Geistlichen in der Bekanntschaft mit den Wissenschaften zu erhalten, dazu sind die, nach der Verordnung vom 29. April 1803 jezt alle 2 Jahre zur Beantwortung ausgegebenen, Synodal-Quästionen, wie nicht minder die jährlichen Synoden bestimmt. Jene von einem geistlichen Konsistorial-Rath entworfen, nehmen daher immer Rücksicht auf die neuen Fortschritte in der Theologie, und wahrscheinlich werden auch diese einst die wohlthätige Einrichtung, wie im Badischen, erhalten, daß von der versammelten Geistlichkeit Vorschläge zur Verbesserung der Volkssitten und des Religionszustandes geschehen. Eine gleiche Absicht mit den Synodalfragen und den Synoden haben auch die Zirkularpredigten, welche jährlich in der Reihe von den Geistlichen einer Diöces in Gegenwart ihres Vorgesezten gehalten werden müssen, wie die Verordnungen, die Entwürfe ihrer Festpredigten an das Konsistorium einzusenden. Daher besitzen aber auch die beiden Fürstenthümer sehr viel geschickte und würdige Geistliche, wenn gleich

die

die vielen Oekonomie-Pfarreien manche redliche Männer, insoferne sie gewissenhaft gegen ihre Familien seyn wollen, hindern, auch nur in den nöthigsten Zweigen der theologischen Litteratur mit der Zeit fortzurücken. Zwar hat man schon mehrmals darauf gedacht, diesen, statt der Zehnden oder Güther, Geldbesoldungen zu ertheilen; aber ist schon der Vorschlag, die Accidenzgefälle abzuschaffen, mit Schwierigkeiten verknüpft, so konnten hier leicht die kaum zu überwindenden Hindernisse vorausgesehen werden. Die Beförderung zu geistlichen Aemtern geschieht in der Regel nach dem Alter; doch machen Verdienst und vorzügliche Geschicklichkeit eine Ausnahme. Wollen schon im Amte stehende Geistliche einer Verbesserung theilhaftig werden, so sind sie jezt keiner neuen Prüfung mehr unterworfen. Nach den Dienstjahren werden sie Kamerarien oder Senioren, bloß Ehrenämter, die sie aber von der Beantwortung der Synodalfragen und Abhaltung der Kapitelspredigten befreien. Es sollen nach der erneuerten Kapitelsordnung vom 31. July 1801 in jedem Kapitel zwei seyn; doch kann zu ihrer Unterstützung noch ein Senior honorarius gewählt werden. Die Wahl der Senioren und Kamerarien muß dem Konsistorium zur Bestätigung angezeigt werden. Bei der Wahl der Dechante oder Superintendenten entscheidet nicht

sowohl

sowohl Alter und Erfahrung, als Geschiklichkeit und Verdienst. Diese berichten über alle Vorfälle in Kirchen- und Schulangelegenheiten ihrer Dioces an das Konsistorium, insinuiren die das Ganze betreffenden Reskripte von demselben der ihnen untergebenen Geistlichkeit, visitiren jährlich die Schulen und Kirchen, halten die Synoden ab, fertigen die Konduitenlisten über ihre Geistliche, Kandidaten und Schullehrer, setzen Geistliche und Schullehrer ein, werden aber selbst nur von einem geistlichen Konsistorialrath eingesezt. Sie sind daher auch unmittelbar dem Konsistorium unterworfen.

Das Konsistorium, welches für beide Provinzen mit dem zweiten Kammer-Senat vereinigt ist, besteht außer den weltlichen Konsistorialräthen aus vier geistlichen, welche die geistlichen und Schulsachen, doch nicht ausschließend in demselben vortragen, und die Prüfungen der Kandidaten des Predigtamtes verrichten, wie den Probepredigten der zu einem Amte vorgeschlagenen Geistlichen beiwohnen und darüber an das ganze Kollegium berichten u. s. w. Beim Anfange der Preussischen Regierung waren mit den Geschäften der Konsistorien noch die Ehescheidungssachen verbunden; durch die zweite Organisation sind diese aber

dem Ressort der Regierungen einverleibt, und das Konsistorium ist als solches auf seine eigentliche Bestimmung eingeschränkt worden. Es stellt nemlich jezt mehr ein repräsentatives Kollegium der Kirche vor, um die Moralität durch Religion und Religionskultus zu befördern und durch zweckdienliche Gesetze den kirchlichen Verein zu erhalten. Auch reskribirt es im Namen des Königs; steht aber, wie alle Konsistorien der ganzen Preussischen Monarchie, unter dem geistlichen Departement zu Berlin, als der höchsten Behörde in geistlichen Sachen.

Möge es als Vormünder und Sprecher der Kirche fortfahren, im Namen derselben und nach den Bedürfnissen ihrer wichtigen und wohlthätigen Zwecke, immer solche ernstliche Verfügungen zu treffen, daß der innere Zusammenhang des Kirchenbandes, und die so nöthige Achtung des Gottesdienstes und der kirchlichen Anstalten erhalten und verbreitet werde!

Vierzehnter Abschnitt.

Von der gerichtlichen Verfassung.

Ich glaube die gerichtliche Verfassung der Fränkischen Fürstenthümer nicht zweckmäßiger abhandeln zu können, als wenn ich diejenigen politischen Veränderungen historisch angebe, durch welche jene herbeigeführt und vollendet worden ist. Denn beide Länder sind in Rücksicht derselben als völlig neue Staaten zu betrachten, wobei es, meiner Meinung nach, dem Leser ein nicht geringes Vergnügen gewähren muß, ihre Verfassung nach Entstehung und Vollendung selbst verfolgen zu können. Ich will daher diesen mit keiner kurzen Darstellung der gerichtlichen Verfassung des Fürstenthums unter den Markgrafen einleiten, so sehr ich mir auch durch einen, vielleicht nicht unbekannten, Aufsatz den Weg dazu gebahnt habe.

Die erste und in der That wichtigste politische Veränderung war die Wiedervereinigung der Fränkischen Fürstenthümer mit der Kurlinie selbst. Sie ist die Vorläuferin und Quelle aller nachfolgenden Ereignisse, und macht gleich der Morgenröthe, die einen schönen Tag verkündet, die Gränzlinie zwischen Dämmerung und Licht; die Periode einer

ner neuen Schöpfung. In einer Lage, wo jene Länder bei allen Segnungen der Natur den Nachtheil ihres beschränkten politischen und kommerziellen Einflusses, ihrer mangelhaften Verfassung und größtentheils verspäteten Kultur mehr als jemals fühlen mußten, und zu einer Zeit, wo ein verderblicher Krieg auch ihre emporkeimenden Saaten des Guten zu vernichten drohen konnte, wurden sie mit einem Staate verbunden, der eben so viel Kraft als Aufforderung hatte, Ordnung und Thätigkeit in alle Zweige der Verfassung zu bringen, den Geist der Industrie zu beleben, die geschmälerten Rechte wieder in Wirksamkeit zu setzen und die Fränkischen Fürstenthümer vor jeder Gewaltthätigkeit einer fremden Macht zu schützen. Denn Preussen-Brandenburg war eben zu dem glücklichen Besitz einer dauerhaften politischen Existenz und unübertroffenen Gesetzgebung gelangt, und konnte unmöglich den wichtigen Vortheil verkennen, der sich bei einem solchen Zuwachs an Volksmenge und Einkünften für seine eigene Macht und seinen Wohlstand unfehlbar erwarten ließ. Merkwürdig sind daher auch die Bemühungen, womit der Geschichte zufolge das Preußisch-Brandenburgische Haus seit dem Anfange des 18ten Jahrhunderts seine gegründeten Ansprüche auf die Fränkischen Fürstenthümer bei günstiger Gelegenheit gel-

tend

tend zu machen, und die Wiedervereinigung derselben mit den Landen der Kurlinie zu Stande zu bringen suchte.

Friedrich I. war es, der bald nach der Besteigung des Königl. Throns, den ihm sein grosser Vater errungen hatte, deshalb mit dem Haupte der Culmbachischen Linie Christian Heinrich, auf dessen Nachkommenschaft die Erbfolge in Baireuthischen Landen zu ruhen schien, von den Jahren 1703 und 1704 die ersten Unterhandlungen pflog, welche einen um so günstigern Erfolg versprechen mußten, als ohnehin die Apanagengelder zum Unterhalte der zahlreichen Markgräflichen Familie nicht zureichen wollten. Markgraf Christian Heinrich und seine Söhne, unter welchen Georg Friedrich Karl der älteste war, thaten auch wirklich nicht nur zum Vortheil Königs Friedrich und dessen Linie Verzicht, sondern bekräftigten diese Abtretung ihres Erbfolgerechts überdieß mit einem Eid, wogegen ihnen eine jährliche Pension samt dem Sitze zu Wefferlingen im Halberstädtischen zugesichert wurde. Allein als die männliche Nachkommenschaft des damals regierenden Markgrafen zu Baireuth Georg Wilhelms in der Kindheit erlosch, so bemühten sich Christian Heinrichs Prinzen die Abtritts-

Akte

Akte zu wiederrufen, und waren glücklich genug, durch Vermittelung des Kaiserlichen Hofes, bei dem sie 1716 die Sache sogar zur Klage gebracht hatten, die Relaxation des geleisteten Eides zu erhalten. Eine Folge gütlich fortgesezter Unterhandlungen war es, daß endlich in einem Vergleiche vom Jahr 1722 zwar der König für sich und seine Erben Verzicht auf die erlangte Erbfolge leistete; aber sich auch seine, der Culmbachischen Linie erzeugten, Wohlthaten reichlich vergüten ließ. Georg Friedrich Karl gelangte also nach dem Tode Georg Wilhelms ruhig zum Besitze der Baireuthischen Lande, und 550000 Gulden war die bedungene Summe, durch deren Bezahlung in jährlichen Fristen er sich von aller Verbindlichkeit gegen die Kurlinie befreite.

So scheiterte zwar der erste Plan; aber nur um bei einer andern günstigen Gelegenheit desto sicherer und ungestörter erzielt zu werden. Diese trat auch in der lezten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ein, wo in der Mitte derselben die Baireuther Linie auf dem regierenden Markgrafen Friedrich und seines Vaters jüngsten Bruder und wirklichen Nachfolger Friedrich Christian, welche beide schon 20 Jahre ohne männliche Nachkommenschaft in der Ehe lebten, und die Ansbacher auf dem

regierenden Markgrafen Karl Wilhelm Friedrich und seinem einzigen Sohne Christian Friedrich Karl Alexander beruhte. Friedrich der Große war daher unter diesen günstigen Aussichten frühe darauf bedacht, im Fall der Erlöschung dieser beiden Linien, die Wiedervereinigung der Fränkischen Fürstenthümer mit der Kur der Erstgeburt seines Hauses zu versichern. Des mächtigen Hindernisses ohngeachtet, welches seiner Absicht die Hausverordnung des Kurfürsten Albrecht Achilles vom Jahr 1473 und der Geraische Hausvertrag von den Jahren 1598 und 1599, wie die damit verbundenen Bestätigungsverträge entgegenstellten, gelang es ihm doch, die erste und in der That größte Schwierigkeit dadurch zn heben, daß er 1752 jenen berühmten Vertrag zu Stande brachte, dem zu Folge Friedrichs nachgebohrne Brüder und Agnaten von allen Rechten und Ansprüchen, welche ihnen durch jene ältern Familienverträge zugesichert waren, abstanden und den künftigen Anfall der beiden Fürstenthümer in Franken an die Kurlinie geschehen ließen. Aber so wie Friedrich bei allen seinen politischen Unternehmungen mit Vorsicht und Behutsamkeit zu Werke gieng, so war er, der Vereinigung der Glieder des Hauses ohngeachtet, weit entfernt, eine gerechte Erwerbung schon als wirk-

lich

lich vollendet anzusehn, daß er vielmehr durch vorläufige Anerkennung des mächtigen Oestreichischen Hauses seine erworbenen Rechte zu behaupten suchte, bis endlich der Bairische Erbfolgekrieg und der darauf 1779 den 3. März erfolgte Teschner Friede sie gegen alle mögliche Einwürfe der interessirten fremden Mächte sicherte. Nach dem 9ten Artikel desselben erkannte das Oestreichische Haus das Erbfolgerecht des Kurhauses Brandenburg auf die fränkischen Fürstenthümer an.

Das Jahr 1791 war endlich für die vaterländische Geschichte die merkwürdige Periode, in welcher sich die glückliche Verbindung dieser Fürstenthümer mit den Landen der Kurlinie ereignete. Der Tod der vortrefflichen und allgemein geliebten Gemahlin des leztregierenden Markgrafen Friederike Karoline, der am 18. Februar desselben Jahrs erfolgte, schien vorausgehen zu müssen, um diese zu beschleunigen. Markgraf Alexander gab seine Absicht, die Regierung niederzulegen, bald darauf am 9. Juny 1791 durch ein gedruktes Mandat, das von Ostende aus bekannt gemacht wurde, und Kraft dessen wegen der, durch verschiedene wichtige Bewegungsgründe, besonders auch durch seine Gesundheitsumstände veranlaßten langen Abwesenheit und weiten Entfernung aus

seinen Ländern, der damals Königlich Preußische wirkliche Geheime Etats- und Kriegsminister Freiherr von Hardenberg bevollmächtiget wurde, sämmtliche, sowohl die Länder als seine eigene Person betreffende Geschäfte zu besorgen, und überhaupt in seinem Namen und an seiner Statt alles dasjenige, seinen ihm bekannt gemachten Absichten und Befehlen gemäß, auszurichten und zu thun, es sey hierin bekannt oder nicht, was er selbst zu thun befugt und verpflichtet seyn würde.

Der wirkliche Entschluß des Markgrafen, die Regierung niederzulegen, wurde den 2. Dec. 1791 von Bourdeaux aus öffentlich bekannt gemacht. Dieser Publikation gemäß that Markgraf Alexander seinen Vasallen, Dienern und Unterthanen zu wissen, daß er aus eigenem Antriebe, und nach den reiflichsten Ueberlegungen und wichtigen Bewegungsgründen den Vorsatz gefaßt habe, sich der Regierungsgeschäfte und der damit verknüpften Sorgen und Beschwerden gänzlich zu entledigen, um entfernt von denselben seine übrigen Tage an einem, nach eigenem Gefallen zu erwählenden Orte, in Ruhe zuzubringen. Er legte demnach seine, nicht ohne Ruhm und Segen geführte, Regierung der beiden Fürstenthümer feierlich nieder, entsagte derselben auf beständig und entließ seine

sämmt-

sämmtlichen Lehenleute, Unterthanen und Diener ihrer gegen ihn aufhabenden Pflichten. Die Regierung dieser Lande fiel also Seiner Königl. Majestät von Preussen, als nächstem Agnaten und rechtmäßigen Landes- und Lehenfolger, auch Haupt des Hauses vermöge der Reichslehenrechte, der Mitbelehenschaft, auch der Brandenburgischen Hausverträge von selbst zu.

König Friedrich Wilhelm II. machte sogleich am 5. Januar 1792 durch ein öffentliches Edikt von Berlin aus bekannt, daß ihm dadurch, daß Markgraf Alexander die Regierung der Brandenburgischen Fürstenthümer in Franken niederzulegen sich entschlossen habe, um seine übrigen Tage in sorgenfreier und geschäftloser Ruhe und Stille zu verleben, diese Lande und die Regierung, als nächstem Agnaten und wahren Landes- und Lehenfolger, vermöge der Reichslehenrechte, der Mitbelehenschaft und der Brandenburgischen Geschlechts- und Hausgesetze und Verträge sofort von selbst angefallen, daß er davon Besitz habe nehmen lassen und die Regierung dieser Lande angetreten habe. Uebrigens behielt es vorerst bei der bisherigen Behandlungs- und Verfahrungsart in Absicht der Regierungsgeschäfte und Angelegenheiten unter der Aufsicht und Leitung des wirklichen Geheimen Etats- und Kriegsministers Freiherrn von Harden-

denberg, durch welchen der König am 28. Januar auch die feierliche Huldigung der sämmtlichen fürstlichen Beamten einnehmen ließ, sein gänzliches Verbleiben.

Dies waren die Bemühungen und Ereignisse, welche die Wiedervereinigung der Fränkischen Fürstenthümer herbeigeführt und vollendet haben. Eine andere wichtige Veränderung, welche sich seit diesem Anfall in den Fränkischen Fürstenthümern ereignet hat, war die Organisation der Landeskollegien. Sie wurde durch ein öffentliches Patent im Jahre 1795 den 3. July bekannt gemacht, und diesem gemäß in Ansbach 1) ein Landesministerium; 2) in Ansbach und Baireuth die beiden Regierungen ersten Senats; 3) die beiden Regierungen zweiten Senats; 4) und die beiden Kriegs- und Domainenkammern angeordnet.

Nur da man sichs unter Friedrich Wilhelm III. zum Grundsatz gemacht hatte, die Administration aller einzelnen Provinzen so zu ordnen und einzurichten, daß die nothwendige Verbindung unter denselben hergestellt und ein allgemeiner Mittelpunkt festgesezt werde, von welchem das Ganze beständig übersehen, in gehöriger Ordnung

nung zusammengehalten und die ganze Staatsver=waltung auch in ihren einzelnen Theilen ganz nach einerlei Regierungsgrundsätzen geführt werden kann; so wurde mit steter Rücksicht auf jenen, eben so einleuchtenden, als gültigen Grundsatz durch ein Patent vom 10. Dec. 1798 eine Abänderung jener frühern Organisation der Landeskollegien beschlossen, und durch dasselbe zugleich die Gränzen zwischen eigentlichen Justiz= und anderen öffentlichen Landesangelegenheiten genau bestimmt und abgemessen.

I. Das bis dahin angeordnete Landesministerium in den Fränkischen Fürstenthümern wurde daher in Absicht des Finanzdepartements mit dem General=Ober=Finanz=Kriegs= und Domainen=Direktorium zu Berlin jedoch mit der nähern Bestimmung vereiniget, daß jezt 1) alle Gegenstände der Finanzverwaltung nebst dem Lehenwesen unter der Leitung des, diese Departements im General=Direktorium dirigirenden, Ministers Freiherrn von Hardenberg stehen; 2) die Justizsachen hingegen dem Justizdepartement; 3) die geistlichen und Schulsachen dem geistlichen Departement des Staatsministeriums untergeben sind, und 4) die Hoheits=Publiken und auswärtigen Sachen, so

wie

wie besonders die Angelegenheiten des Fränkischen Kreises ebenfalls unter der speziellen Leitung des Freiherrn von Hardenberg, welchem auch die, zur Beförderung dieser Gegenstände in der Provinz bestellten, Behörden, wie nicht minder die Kreisdirektorial-Gesandschaft zunächst untergeordnet wurden, vor dem Kabinetsministerium ressortiren.

II. Den Regierungen zu Ansbach und Baireuth wurde die Ausübung der gesammten Justiz überlassen. Daher wurde die bisherige Eintheilung der Regierungen in zwei besondere Senate, wovon jeder sein eigenes Ressort hatte, so wie die, bei den Kriegs- und Domainenkammern zu Ansbach und Baireuth seit der frühern Organisation bestandenen, Justizdeputationen und das in weiterer Instanz für dieselben angeordnete eigene Ober-Revisionskollegium aufgehoben. Die Regierungen zu Ansbach und Baireuth verwalten also jezt: 1) alle Justiz- und Prozeßsachen im weitläuftigsten Verstande, ohne Unterschied und Ausnahme gewisser Gegenstände und Geschäfte, welche das Objekt oder die Veranlassung eines entstehenden Rechtsstreits ausmachen; 2) die gesammte landesherrliche Kriminaljurisdiktion, ebenfalls ohne Unterschied oder Ausnahme gewisser Personen oder

gewisser Arten der Verbrechen; 3) gehören zu ihrem Ressort alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit; insonderheit aber die Direktion, Einrichtung und Bearbeitung des gesammten Hypothekenwesens und 4) die gesammten Vormundschaftsangelegenheiten, die Sorge für die Bevormundung der Minorennen und anderer Pflegbefohlenen des Staats, die Aufsicht über ihre Personen und die Verwaltung, Konservation und Verbesserung ihres Vermögens.

Damit aber nicht die gesammte Regierung, als richterliche Behörde in vormundschaftlichen Angelegenheiten, zugleich die verwaltende und leitende Stelle sey, so ist bei den Regierungen zu Ansbach und Baireuth ein eigenes Pupillenkollegium angeordnet, jedoch blos aus dem Regierungspersonale besezt worden, so daß die dabei angestellten Räthe ihren Sitz und ihre Stimme in allen bei der Regierung vorkommenden Angelegenheiten, diejenigen Sachen ausgenommen, behalten, wo über vormundschaftliche Gegenstände entschieden wird. Noch ist den Regierungen die Aufsicht über sämmtliche Unter- und alle übrige im Lande befindliche Patrimonial- und andere Gerichte, insofern diese eine Jurisdiktion haben, anvertraut worden.

III. Den

III. Den Kriegs- und Domainenkammern sind alle übrige Zweige der Staatsverfassung zur Aufsicht und Bearbeitung übertragen worden. Zum Ressort derselben gehören daher in dem ihnen angewiesenen Landesbezirk jezt besonders: 1) alle Militär- Marsch- Einquartirungs- Servis- Proviant- Magazin und Vorspann-Angelegenheiten; 2) die Ausübung und Verwaltung aller höhern und niedern Regalien ohne Unterschied und Ausnahme; 3) die Verwaltung der Domainen und aller denselben gleichzuachtenden Güther; 4) alle Landespolizeisachen im weitläuftigsten Umfange, daher auch alle Medizinal- Armen- Handwerks- Zunft- Innungs- Handlungssachen u. s. w.; 5) die Ausübung des landesherrlichen Rechts der Oberaufsicht auf alle, im Staate vorhandene oder zu errichtende, öffentliche Anstalten, Gesellschaften, Korporationen und Gemeinden, wie auch die Revision und Direktion des Depositalwesens bei den Justizämtern und Salarien- und Sportelkassewesens der Untergerichte, mit Ausnahme der Stadtgerichte in den eximirten Städten.

IV. Bei der Kriegs- und Domainenkammer zu Ansbach wurde noch ein eigener Senat angeordnet, der zwar mit jener nur ein Kollegium ausmacht, aber zum alleinigen Geschäftskreis

auch

auch für das Fürstenthum Baireuth folgende Gegenstände der Landesadministration erhalten hat: 1) Alle Landeshoheits- und nachbarliche Differenzsachen, deßgleichen sämmtliche Censurangelegenheiten und die Aufsicht über die Königlichen Archive und Bibliotheken; 2) das gesammte Lehenwesen der Fränkischen Fürstenthümer, jedoch mit Ausnahme der Gemeinen, Erbzins- Bürger- und Bauernlehen und mit der nähern Bestimmung, daß die Wahrnehmung der Passiv- und Aktiv-Thronlehen dem Kabinetsministerium angehört; 3) alle sowohl reformirte als lutherische Kirchen- und Schulensachen, nebst der Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher milden Stiftungen und Kirchenärarien u. s. w., weswegen dieser Senat zugleich das Konsistorium bildet, und unter seinen Mitgliedern geistliche Konsistorialräthe hat. So wie indeß die Baireuthischen Vasallen jährlich durch eine eigene Kommission in Baireuth belehnt werden können, so darf auch jährlich die Prüfung der Geistlichen und Schullehrer aus dem Obergebirgischen Fürstenthum ebendaselbst vorgenommen werden.

Der ersten Organisation der Landeskollegien folgte bald darauf die Einführung des Preussischen Landrechts und der allgemeinen

Gerichts-

Gerichtsordnung, welche durch ein Patent vom 29. November 1795 bekannt gemacht wurde.

Das allgemeine Landrecht erhielt diesem gemäß von dem Jenner 1796 an gesezliche Kraft, und trat so fort, bei Beurtheilung und Vollziehung aller rechtlichen Handlungen, an die Stelle der bisher in den Fürstenthümern aufgenommen gewesenen römischen Rechte und der übrigen gemeinen Rechte. Die besondern Provinzialgesetze und wohlhergebrachten Gewohnheiten dagegen behielten vor der Hand dergestalt noch ihre Kraft, daß die vorkommenden rechtlichen Geschäfte nach diesen, in der Ermangelung aber nach den Vorschriften des neuen Landrechts eingerichtet und beurtheilt werden mußten, und sollten diese noch so lange behalten, bis sie revidirt, nach dem Plane der allgemeinen Gesetzgebung geordnet und als Provinzialgesetzbuch bekannt gemacht werden. Bei der Verfassung dieses Provinzialgesetzbuchs wird aber ohne Zweifel dahin gearbeitet werden, daß auch die Gesetzgebung der Fränkischen Provinzen, so viel als möglich, mit der allgemeinen in Gleichförmigkeit gebracht, die bisherige, in so mancher Rüksicht höchst nachtheilige, Verschiedenheit und Ungewißheit der Rechte nicht ohne Noth fortgepflanzt, noch auf blos in einzelnen Fällen ergangene und oft sehr widereinanderlau-

fende

fende Präjudikate blindlings Rüksicht genommen, vielmehr abweichende Bestimmungen nicht anders als aus sehr erheblichen Gründen, welche etwa auf die besondere Verfassung, natürliche Beschaffenheit und Lage der Fränkischen Fürstenthümer, oder auf gewisse eigenthümliche Arten von Gewerben und Beschäftigungen der Einwohner, oder auch endlich auf gewisse ursprüngliche, ohne Nachtheil wohlerworbener Rechte nicht aufzuhebende, Einrichtungen und Anstalten sich beziehen, in das Provinzialgesetzbuch aufgenommen, und somit die Grundsätze befolgt werden, welche im VI Paragraphen des Königlichen Patents wegen der Publikation des allgemeinen Landrechts für die Preußischen Lande festgesezt worden sind. Zu dieser Vermuthung berechtiget nicht nur der Ruhm von der Gelehrsamkeit derjenigen Männer, denen dieses wichtige Geschäft aufgetragen ist, sondern auch die Erfahrung, daß seit dieser Zeit schon einige Provinzialverordnungen, als die Wechselordnung u. s. w., aufgehoben worden sind. Auf vergangene Fälle wurde von dem allgemeinen Landrechte keine Anwendung zu machen verstattet, wenn gleich nach den Grundsätzen desselben ältere dunkle Gesetze ausgelegt und erklärt, auch den mit diesen Vorschriften übereinstimmenden der Vorzug gegeben werden soll. Wegen der zur Zeit der Publikation noch schwebenden alten Fälle und

Rechts-

Rechtsangelegenheiten wurden folgende allgemeine Punkte festgesezt:

I. Wenn es noch in der Gewalt desjenigen, von dessen Rechten oder Pflichten die Rede ist, gestanden und blos von seinem freien Willen abgehangen habe, die rechtlichen Folgen der frühern Handlung oder Begebenheit zu bestimmen und auf andere Art, als in dem neuen Landrechte geschehen ist, festzusetzen, so soll, wenn auch die Handlung oder Begebenheit älter, aber keine solche abändernde Bestimmung vorhanden wäre, bei Beurtheilung der erst nach dem 1. Jenner 1796 eintretenden rechtlichen Folgen nur die Vorschrift des gegenwärtigen neuen Landrechts Anwendung finden.

II. Wenn dagegen eine solche abändernde Bestimmung in der Gewalt und einseitigen Entschliessung desjenigen, welchem die Handlung oder Begebenheit angeht, nicht mehr gestanden hat; so sollen die auch später eintretenden rechtlichen Folgen dennoch nur nach den neuen Gesetzen, welche zur Zeit der eingefallenen Handlung oder Begebenheit gültig gewesen sind, beurtheilt werden.

So

So umfassend aber auch die neue Gesetzgebung ist, so treten dennoch häufig und unerwartet Fälle ein, welche von Zeit zu Zeit neue Verordnungen und Verfügungen erheischen. Diese an die Kollegien gelangenden gesetzlichen Verordnungen werden daher zur schleunigen und ordnungsmäßigen Publikation in erforderlicher Anzahl an die Kreis = Direktoren gesendet, und von diesen durch die Kreis = Ausreuter mittelst einer Kurrende allen, in ihren Distrikten befindlichen Aemtern die nöthigen Exemplare insinuirt und deren Empfang attestirt. Die Aemter müssen hievon wieder den ihnen untergeordneten Gemeinden durch die Amts = und Gerichtsboten jeder ein Exemplar zusenden. Von den kürzern schriftlichen Verordnungen haben die Aemter, so wie auch die Dorfsgerichtsschreiber und in deren Ermangelung die Schulmeister, gegen eine kleine Remuneration aus der Gemeindekasse, sich selbst Abschrift zu nehmen; die geschehene Publikation muß aber in beiden Fällen von der Gemeinde ebenfalls bescheinigt werden. Ausserdem müssen die Aemter Sorge tragen, daß diejenigen Verordnunnungen, welche durch einen öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden sollen, an den gewöhnlichen Orten affigirt werden.

In

In Ansehung der allgemeinen Gerichtsordnung wurden alle und jede ältere Gesetze, Deklarationen und Rescripte, welche auf diejenigen, in der allgemeinen Preußischen Gerichtsordnung vorkommenden, Gegenstände Beziehung hatten, durch die Einführung derselben gänzlich aufgehoben und diese in Ansehung des Gangs und der Verhandlung der rechtlichen Streitigkeiten bei sämmtlichen Gerichtsstellen zur alleinigen Vorschrift und Richtschnur genommen. Nur das Hofgericht in Baireuth, das jedoch bald mit dem dasigen Lehengerichte seinen Wirkungskreis verloren hat, und das gleichfalls aufgehobene Landgericht in Ansbach wurden angewiesen, die vor ihnen schwebenden Rechtssachen nach den vorher bestandenen Gerichtsordnungen zu instruiren, zu entscheiden und zu beendigen. Die Vortreflichkeit dieser neuen Gesetzgebung und Prozeßform wird indeß hier der Leser in der kraftvollen Sprache eines Mannes, des Herrn Kammer-Direktors Wipprecht, mit Vergnügen vernehmen, der hierüber seine Gedanken in dem 25 Stücke der Reichs- und Staatszeitung vom Jahr 1799 niedergelegt hat, und es vermöge seiner Unpartheilichkeit, seiner Einsicht und seines Scharfbliks vor vielen vermögend war, den Geist der neuen Gesetzgebung in den Fränkischen Fürstenthümern zu würdigen.

„Die

„Die Gesetze sind in der Nationalsprache ge„schrieben, ein Umstand, der die wichtigsten Sei„ten hat. Jeder Unterthan kann sie lesen und „anwenden. Die Gesetze in peinlichen Sachen „sind ein Ganzes und beruhen auf wenigen einfa„chen und größtentheils völlig deutlichen Säzen. „Die erste Rüksicht, welche diese Gesetze auffassen, „ist die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit „der Menschen; daher ihre Mäßigung gegen die „fleischlichen Vergehungen und gegen Diebstähle; „daher die strengen Strafen gegen persönliche Miß„handlungen, gegen Verfälschungen der Lebensbe„dürfnisse; daher die härtesten Lebensstrafen gegen „Straßenräuber, Mörder und Meuchelmörder. Von „den bürgerlichen Gesetzen ist alles, was die ehema„lige Legislation von dem Genius des republikani„schen kaiserlichen und päbstlichen Roms, und von „dem rohen Geiste der Germanier Eigenthümliches „hatte, abgesondert. Die Gesetze über das Vor„mundschaftswesen sind die vollendesten. Die Ein„richtung der öffentlichen Depositorien zum Schuz „und Nuzen des Pupillenguths ist einzig in ihrer „Art. Die Gesetze der Testamentserbfolge sind ge„nau nach den Abstufungen der Liebe des Men„schen gegen Blutsverwande und Gatten berech„net. Die Gesetze von Verträgen bestimmen die „Begriffe und Modifikationen der so verschiedenen

„Verträge in der bürgerlichen Gesellschaft, und
„durch die Förmlichkeiten ihrer Aufnahme ist ein
„fester Damm gegen Betrug und Chikane gesezt.
„Durch die Preussische Hypothekenordnung gewinnt
„das Grundeigenthum den höchsten Grad von Si=
„cherheit und Bestimmtheit. Das Verfahren in
„Prozessen beruht auf einfachen, faßlichen, von
„der Vernunft gebilligten Formen. Die gefährliche
„Kunst der Beredsamkeit ist aus den Preussischen
„Gerichtshöfen verbannt. Der Richter hat den
„freiesten Spielraum auf dem kürzesten Wege das
„Faktum auszumitteln zu suchen. Aus den ehe=
„maligen Advokaten sind Beystände des Richters
„zur zwekmäßigsten Aufklärung der Thatsachen
„geworden, indem sie zugleich seine Amtskontrol=
„leure sind. Die Gesetze machen einen bestimmten
„Unterschied zwischen dem objektiven Werth der
„Streithändel. In Kleinigkeiten, Bagatellsachen,
„kann keine Apellation Statt haben. Wegen
„bloßer Inzidentpunkte über die Instruktion der
„Sache kann nicht appellirt werden. Es ist unbe=
„dingt abgestellt, daß Akten an auswärtige Rechts=
„gelehrte verschikt werden. Und welche näher be=
„stimmte Folgen hatte diese Einrichtung seit 1796
„in den Preussischen Fürstenthümern Ausbach und
„Baireuth? Die Zahl der Streithändel hat sich
„seitdem in den Landeskollegien schon um ein
„Drittheil

„Drittheil vermindert. Das ist auch bei den Un„tergerichten um so mehr anzunehmen, da sie seit „einem Jahre keine Zufälligkeiten an Sporteln „beziehen, sondern auf fixe Besoldungen gesezt „sind. Wenn man bedenkt, daß kein Prozeß ei„nen positiven Vortheil gewährt, der nicht auf „Kosten des Geistes und Herzens und des äussern „Wohlstandes der Partheien zu theuer erkauft „wäre; so ist gewiß die jezige Justizverfassung, „besonders bei den höhern Kollegien in unseren „Ländern, einer der hervorstechendsten Züge der „neuen Regierung. So wichtig diese Erfahrung „für mein Vaterland ist, so wichtig ist sie für „Deutschland überhaupt, in dessen größtem Thei„le die Gebrechen noch fortdauern, die wir in „den Fürstenthümern Ansbach und Baireuth aus „der Vorzeit kennen."

Der Einrichtung der Untergerichte mußte aber die Besitzergreifung der Landeshoheit vorangehen; eine Veränderung, die unter der Preussischen Regierung unmöglich ausbleiben konnte. Die gegenwärtigen Fürstenthümer Ansbach und Baireuth sind nemlich aus der Vereinigung unmittelbarer Reichsallodien, Reichslehen und Reichsklöstervogtheyen entstanden, die mithin für sich ursprünglich einen obrigkeitlichen Distrikt ausmach-

ten, und unmittelbar unter Kaiser und Reich standen. Die Landeshoheit haftete also auf ihren ursprünglichen Bestandtheilen, den einzelnen geschlossenen Distrikten, Reichslehen und Dynastien und gieng, als Kaiser Karl IV. diese im Jahr 1363 Lehen und Eigen als Fürstenthum bestätigte, und somit aus diesem ein geschlossenes Gebiet machte, auf den vermarkten Bezirk desselben über. Dieses bekräftigen die Grundgesetze des Reichs, die nur Reichsallodien und solchen Territorien, welche von Kaiser und Reich zu Lehen gehen und nicht zum Komplex eines andern Territoriums gehören, die Unmittelbarkeit zuerkennen. Mit dieser beliehen nach einzelnen Bestandtheilen die nachherigen Kaiser die Burggrafen durch die stattlichsten Privilegien, welche von allen Nachfolgern bestätiget wurden. Diese erkannten endlich auch die ritterschaftlichen Insaßen, theils durch ihre Gegenwart als Landsassen auf den Landtägen, und in einzelnen Rezessen, theils bei den Landeshuldigungen und anderen Gelegenheiten an. So gieng die Landeshoheit, als ein durch den ältesten Besizstand geheiligtes, durch die Grundgesetze des Reichs bekräftigtes und von Fällen zu Fällen durch Reichslehenbriefe bestätigtes, ehrwürdiges Eigenthum an das Haus Brandenburg über; so wurde dieses kostbare Kleinod durch die seit 1473 begründeten Suc-

cessions-

cessionsrechte mit dem, im Jahre 1792 geschehenen Anfall der Fränkischen Fürstenthümer, ein Erbguth des Königl. Preußischen Hauses, und so stand diesem die Besizergreifung der Landeshoheit im ganzen vermarkten Bezirke der Fränkischen Fürstenthümer Ansbach und Baireuth über alle fremde Insassen und Angehörige der benachbarten Stände, die als in diesseitigem Gebiet ansäßig, ohnehin nie wirklich fremde Unterthanen gewesen waren, nach dem unverwerflichsten Rechtstiteln zu.

Benachbarte Stände hatten sich indeß sowohl, als ein großer Theil der Landsäßigen Ritterschaft, schon seit der lezten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts einzelne Landeshoheitsrechte angemaßt, und waren, durch die Umstände begünstigt, glüklich genug, diese zu behaupten. War man aber auch von Seiten der Fürstlichen Häuser darauf bedacht gewesen, diesen Anmaßungen der Nachbarn entgegen zu arbeiten, so geschahe dieses selten mit erwünschtem Erfolg. Jene hatten sich bei den höchsten Reichsgerichten Mandate erschlichen, die man als gültige Urtheile erkennen mußte, oder man war zu schwach, selbst ganz klare und durch Reichsrichterliche Erkenntnisse zugesprochene Befugnisse durchzusetzen. Auch gieng man nicht selten, entweder aus unvollständiger Uebersicht und Sach-

kenntniß,

kenntniß, oder um kostspielige und unabsehliche Prozesse zu vermeiden, über einzelne Ausflüsse der Landeshoheit Verträge ein, die den Hausgesetzen schnurstraks entgegen waren. Die Verhältnisse wurden daher so verwikelt, daß im Fürstenthum Ansbach allein die meisten Dörfer nur zum Theil Ansbachisch, und von 30,215 Familien 12303 1/4 fremden Herrschaften angehörten. Diese Hintersassen hatten noch überdieß so viele Herren, daß in manchen Orten drei und vier, einer dies, ein andrer jenes Recht über die ganze Gemeinde ausübte, ohne dabei auf die, dem Hause Brandenburg zustehende, landesherrliche Oberaufsicht Rüksicht zu nehmen. Aus diesen Verwikelungen entsprangen endlich auch in dem Grade die nachtheiligsten Folgen, als diese häufig ihre vermeintlichen Unterthanen bestärkten, sich den wohlthätigsten Verordnungen der vorigen Regierungen zu widersetzen, dadurch der Landesverwaltung Hindernisse in den Weg legten, daraus der empfindlichste Verlust für die unmittelbaren Unterthanen entstehen mußte, und zu Vorfällen Veranlassung gaben, die oft eben so lächerlich als traurig waren.

In solcher widrigen Lage befanden sich die Fränkischen Fürstenthümer, als Friedrich Wilhelm II die Regierung antrat. Die Anschlagung

der

der Patente, welche die Willensentschließung des Königl. Preußischen Hauses unzweideutig zu erkennen gab, wekte jezt auf einmal alte Streitigkeiten. So wie aber seit Friedrich dem Großen Vorsicht und Klugheit alle Schritte des Berliner Hofes leiteten, so gab man auch, bei dieser Erscheinung geschmälerter Gerechtsame, der Nachgiebigkeit und Mäßigung den Vorzug. Auf dem Wege der Vergleichung und gütlichen Auseinandersetzung sollten alle Irrungen gehoben, alle Gerechtsame des Brandenburgischen Hauses gesichert werden.

Liefern hievon nicht die Landesvergleiche mit der Grafschaft Pappenheim, mit den Fürstlich Hohenlohe Neuenstein-, Bartenstein- und Schillingsfürstlichen Häuser und dem Fürstlichen Hause Oettingen Spielberg, wie das Königl. Ausschreiben vom 17 März 1792, die stattlichsten Belege? Der Gegentheil hätte sich also, wenn er nur ernstlich gewollt hätte, auf gleiche Weise den beschwerlichen, leichtvorauszusehenden Folgen entziehen können. Aber eine solche Nachgiebigkeit und Mäßigung Königlicher Seits schien ihm vielmehr ein gültiger Beweis von Schwäche, und ein stillschweigendes Bekenntnis unrechtmäßiger Ansprüche zu seyn. Dieses Mistrauen, verbunden mit eigensinniger

sinniger Zuversicht auf höhere Unterstützung, verleitete ihn zu einem Benehmen, welches dem König, um nicht seine Gerechtsame zum Nachtheil seiner Unterthanen aufzuopfern und seiner Würde und Pflicht entgegen zu handeln, ernstliche und nachdrükliche Maßregeln abnöthigte. Nicht zufrieden, vorerst die Archive sorgfältig benuzt, die vorhandenen Urkunden genau geprüft und das Publikum nicht nur mit den Resultaten, die sich aus jenen mit Hülfe der Geschichte und staatsrechtlicher Grundsätze ergaben, in eben so faßlichen, als erschöpfenden Darstellungen bekannt gemacht zu haben, ließ man königlicher Seits, um alles zu versuchen, was nur immer Mäßigung, Friedensliebe, Zuneigung zu sämmtlichen Reichsmitständen und Anhänglichkeit an die Verfassung forderte, durch eine allgemeine Erklärung die feierliche Aufforderung ergehen. „Alle und jede Insassen und Nachbarn, welche an die Königl. Landeshoheitsrechte aus einem gültigen Vertrag, rechtmäßigem Erwerbtitel, oder durch einen gegründeten Besitz Ansprüche zu haben glaubten, sollen diese ihre Ansprüche dem Fränkischen Landesministerium vorlegen, unter der Versicherung, daß Seine Majestät von demselben mit aller Offenheit und Treue darüber unterhandeln lassen, und jede rechtlich dokumentirte Befugnis eines andern aner-

kennen

kennen werde;" eine Versicherung, welche die Brandenburgische Entsagung rechtmäßiger Landeshoheitsansprüche gegen Limburg auf das unzweideutigste bewährte. Diese Offenheit und Mäßigung mit der das Brandenburgische Haus, bei der Ueberzeugung einer gerechten Sache, seinen Weg unbekümmert fortsezte, gewann selbst den minder unterrichteten Zuschauer für die Preussische Parthei, während das allgemeine Klaggeschrei und der tobende Lärm, welchen die meisten Nachbarn öffentlich über Preussische Gewalt und Unrecht erschallen ließen, wie das beständige Trotzen auf höhere Unterstützung, statt die anmaßlichen Gerechtsame durch gültige Beweise darzuthun, ihm den Gegentheil immer abgeneigter machte.

Nach diesen, mit Einsicht und Klugheit getroffenen, Vorkehrungen nahm endlich Seine Königl. Mejestät von der Landeshoheit über alle fremde Insassen und Angehörige der benachbarten Stände Besitz, so daß das Privateigenthum, die Gerichtsbarkeit und die grundherrlichen Abgaben den Besitzern verblieben; das Königl. Preußische Haus dagegen 1) die Polizeigewalt; 2) die Finanzgewalt, jedoch ohne allen Eingriff in die grundherrlichen Rechte; 3) die Justiz- und Kirchengewalt auf alle Besitzungen, Güter,

Hintersassen

Hintersassen und Grundstücke, welche innerhalb dem vermarkten Bezirke des Burggrafthums gelegen sind, ausübt, es mögen jene benachbarten Ständen oder fremden Stiftungen der Ritterschaft oder anderen auswärtigen Privatpersonen zustehen. Die Preußische Landeshoheit mußten daher nachfolgende, innerhalb den Gränzen des Burggrafthums gelegene, Güter und Hintersassen anerkennen:

1) des ehemaligen Bisthums, Domkapitels, der Domprobstei und anderer Stiftungen zu Wirzburg;

2) die Bambergischen auf gleiche Weise;

3) die Nürnbergischen mit Ausnahme des Pflegamts Lichtenauschen versteinten Fraischdistrikts ohnweit Ansbach;

4) die Eichstädtischen, sowohl ehemals Bischöfflichen als die der Kollegiatstifter, mit Ausnahme der versteinten vier Fraischdistrikte, Ahrberg-Ohrenbau, Wahrberg-Herrieden, Sandsee-Pleinfeld, Abenberg und Wernfels-Spalt, die erst kürzlich durch den Baierischen Landesvergleich eingetauscht worden sind; hingegen mit Einschluß der zwar ebenfalls vermarkten Orte Weinberg und Lellenfeld;

5) die

5) die deutschordischen, mit alleiniger Ausnahme des versteinten Virnsberger Fraischdistrikts, und also mit Einschluß der Ellinger, Stopfenheimer, Absberger und Eschenbacher ꝛc. Bezirke, dann ihrer zur Kommende Nürnberg gehörigen Hintersassen;

6) die Pfalzbaierischen;

7) die damals Reichsstadt-Weissenburgischen bis an die Mauern von der Stadt;

8) die Nördlingischen;

9) die Dinkelsbühlischen bis an die Mauer und Stadtthore mit Einschluß der sogenannten artikulirten Orte;

10) die Ellwangischen;

11) die Rothenburgischen;

12) die Schwäbisch-Hallischen außer der Landhege, so weit diese reicht;

13) die gräflich Castellischen;

1) die Schwarzenbergischen mit Einschluß des Amts Michelbach an der Luke;

15) die Windsheimischen;

16) die der Fränkischen Ritterschaft.

So

So richtete sich also das Königlich Preußische Haus lediglich nach dem Verhältniß seiner Ansprüche bei der Geltendmachung derselben, weswegen mehrere fremde, vom Königlichen Gebiete ganz eingeschlossene Distrikte, als das Nürnbergische Pflegamt Lichtenau, die deutschordischen Distrikte Virnsberg, Gollhofen aus erheblichen Gründen nicht reklamirt wurden. Ja dasselbe nahm bei verschiedenen Distrikten, z. B. den fünf obengenannten vormals Eichstädtischen, wegen einiger hörbaren Gegengründe mit der Reklamation sogar Anstand, obgleich diese bei weitem nicht so erheblich waren, als die Gründe für die Unterwerfung unter die diesseitige Landeshoheit, und erkannte auch über die Königlichen Hintersassen in fremden Gebieten wechselseitig die fremde Landeshoheit willig an.

Außerdem veranlaßten die schon obenerwähnten Landesvergleiche noch folgende Veränderungen: durch den Landesvergleich mit der fürstlich Hohenlohe Neuensteinischen Linie sind folgende Oerter, über welche vorhin das Brandenburgische Haus theils ausschließend, theils gemeinschaftlich die Landeshoheit behauptete, Ebersbronn, Siegesweiler, Schmalfelden, Spekheim, Großbären-Weiler, Lindlein, Reicha, Lobenhaussen, Sei-

bottenberg, Fuchshof, Werdeckerhof, Hetzelshof, Dienbott und Lehnsiedel an Hohenlohe Neuenstein gefallen; dagegen sind Niederrimbach, Langensteinach, Simmertshofen, Erpfersweiler, Wittenweiler, Wiesenbach, Ruckershagen, Blobach, Niederwinden, Buch, Riedern, Kleinbrechtsheim, Beinbach, Herrothhaußen, Trinsbach, Belgenthal, Tiefenbach und Helmershofen, worüber ebenfalls theils allein, theils gemeinschaftlich das Haus Brandenburg die Landeshoheit behauptete, zum Fürstenthum Ansbach übergegangen. Durch den Landesvergleich mit Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg kamen an das Fürstliche Haus Oettingen im Ganzen: Auhausen und Nördlingen, dann andere unter den Justiz- und resp. Domainen-Aemtern Heidenheim, Wassertrüdingen, Feuchtwang und Crailsheim, und den nun aufgelößten Verwalter- und resp. Vogtheiämtern Ostheim, Röckingen und Wittelshofen vorhin gehörig gewesenen Immediat- und resp. Mediatunterthanen; dagegen wurden dem Königlich Preußischen Fürstenthum Ansbach von Oettingen alle, in dem unstreitig Königlich Preußischen Gebiete habende und von diesem umschlossene Unterthanen, Gerechtsame und Gefälle, worunter auch die beiden Oettingischen Oberämter Spielberg und Dürwang nebst dem Amte Sammenheim

mit allen Appertinenzien begriffen sind, überlassen.

Die Organisation der Landeskollegien und die dadurch bewirkte Absonderung der Justiz von den Kameralsachen, die Einführung der allgemeinen Gerichts- und Prozeßordnung und der dadurch festgesezte Unterschied zwischen Untergerichten erster und zweiter Klasse, und die Besitznehmung der Landeshoheit und die dadurch zu Stande gekommene Purifizirung der Fürstenthümer haben endlich auch die Organisation der Untergerichte erster und zweiter Klasse herbeigeführt und erleichtert. Es wurde daher Kraft eines Patents vom 11. Juny 1797 die bisherige Eintheilung des Ansbacher Fürstenthums in Oberämter, und des Baireuther in Amtshauptmannschaften, wie auch die dazu bestimmt gewesenen Stellen aufgehoben und dafür jedes in 6 Kreise eingetheilt. Im Fürstenthum Ansbach wurde 1) der Ansbacher, 2) der Schwabacher, 3) der Gunzenhäuser, 4) der Wassertrüdinger, 5) der Crailsheimer, 6) der Uffenheimer; im Fürstenthum Baireuth, 1) der Höfer, 2) der Wundsiedler, 3) der Baireuther, 4) der Culmbacher, 5) der Erlanger und 6) der Neustädter Kreis angeordnet. Auch wurden in den Städten des ersten als in Ansbach,

Gunzenhausen, Crailsheim, Feuchtwang, Uffenheim und Wassertrüdingen, und in den Städten des zweiten als Baireuth, Culmbach, Erlangen, Hof, Neustadt und Wunsiedel förmliche Stadtgerichte niedergesezt.

I. Jedes Kreisdirektorium begriff anfangs folgende Mitglieder:

1) Einen Kreisdirektor,
2) Einen Kreiskommissarius,
3) Einen Kreissekretär,
4) Einen Kreiskalkulator,
5) Einen Kreiskondukteur.

Die Kreiskommissariate wurden aber seit einigen Jahren wieder eingezogen. Der Hauptgegenstand der Geschäfte eines Kreisdirektors ist, daß im Kreise Ordnung obwalte, der Wohlstand sämmtlicher Einwohner befördert, die Abgaben nach den vorhandenen Vorschriften getragen werden, und keine Bedrückungen statt finden. Insonderheit muß der Kreisdirektor nicht nur alle Monate einen historischen Bericht von dem, was sich zugetragen hat oder sonst anzuzeigen ist, an den Präsidenten der Kammer einsenden, sondern auch alle Jahre einen räsonnirenden Hauptbericht an die Kammer von dem ganzen Zustande des Kreises, von dem, was in dem abgelaufenen

Etats-

Etatsjahre Nützliches geschehen, von dem, was noch weiter zur Aufnahme geschehen könnte, in zweckmäßiger Ordnung erstatten, zu dieser Absicht wenigstens alle Jahre einmal den ganzen Kreis bereisen und in jedem Dorfe alles nach den ihm vorgeschriebenen Tabellen untersuchen.

Der Kreissekretär expedirt die Berichte und sonstigen Kreisexpeditionen, führt die Protokolle, versieht die Landesregistratur, führt die Sportel und Schreibmaterialien, und überhaupt die bei dem Kreisdirektorium vorkommenden Kassen, wofür jedoch sämmtliche Mitglieder desselben zu haften haben.

Der Kreiskalkulator hat seine Aufmerksamkeit auf das gesammte, zum Ressort des Kreisdirektoriums gehörige Gemeindekassen-, auch Etats- und Rechnungswesen sowohl, als auf Rechnungen der Domainen-Aemter zu richten, und dabei alles dasjenige, was nach Maßgabe der vorhandenen Kassenverordnungen und nach der Instruktion, wornach das Rechnungswesen geführt und revidirt werden soll, verordnet ist, oder was darüber noch ferner verordnet werden möchte, in seine Dienste einschlägt und überhaupt nach der allgemeinen und speziellen Verordnung der Kalkulatoren ihm obliegt, zu beobachten.

Der

Der Kreiskondukteur muß alle, ihm vom Kreisdirektorium sowohl, als der Kammer geschehene Aufträge in Veranschlagung und Revision des Aemter- und Gemeinde-Städtischen- und Landbauwesens, des Straßen- und Brückenbaues, in Vermessungen sowohl zu Gemeinheitstheilungen, als zur successiven Landesvermessung fleißig ausführen, auch unter Leitung des Kreisdirektoriums die Bepflanzung der Landstrassen und Gemeindeplätze, die Anlegung lebendiger Hecken, der Erd- und Stammwände, Dämme u. s. w. besorgen. Außer diesen sind bei dem Kreisdirektorium noch angestellt ein oder zwei Kopisten, ein Kreisausreuter und Kreisbote. Zum Ressort des Kreisdirektoriums gehört also im allgemeinen: 1) die Austheilung der allgemeinen landesherrlichen Verordnungen und Sorge für ihre Beobachtung; 2) Beförderung der allgemeinen Landeskultur, weswegen die Kreisdirektoren auch monatliche Zeitungs- oder historische Berichte zu erstatten haben; 3) Direktion der Polizei; 4) Verwaltung aller das Marsch- und Quartierwesen betreffenden Angelegenheiten; 5) die Aufsicht auf die Gemeindekasse, wie die Beobachtung der Rechnungsbeamten, deren Rechnungen durch die Kreisdirektoren an die Kriegs- und Domainenkammern

gelangen. Uebrigens stehen die Kreisdirektorien in diesen Angelegenheiten bloß unter dem Fränkischen Departement und den beiden Kriegs- und Domainenkammern.

II. Die Magistråte bestehen mit den damit verbundenen Stadtgerichten aus einem oder zwei Direktoren, davon im lezten Fall der erste zugleich Justizdirektor, einem oder zwei Stadtråthen, davon in diesem Fall der erste zugleich Syndikus beim Magistrat ist, einem oder zwei Stadtsekretåren, davon der Stadtgerichtssekretår die Funktion eines Aktuarius hat. Zur Einnahme der Königl. Gefålle aller Art sind eigene Rendanten oder Stadtkåmmerer, die aber als solche zu den Kammern ressortiren, und mit dem Rathspersonale in keiner Verbindung stehen, und ausserdem noch einige Registratoren, und ein Deposital oder Sportelrendant angestellt worden; die Rathsmånner aber wurden allenthalben beibehalten. Der Ressort der Magistråte erstrekt sich: 1) auf das Polizeiwesen, welches die Kenntniß des Stadtdistrikts und der Einwohner, die Bevölkerungs, Erziehungs- Medizinische und Sicherheitspolizei, ferner die Kenntniß in Hinsicht auf Privatvermögen, Handwerkswesen und Bequemlich-

keit der Einwohner begreift; 2) auf das Justizwesen, in welcher Hinsicht die Magisträte, mit Aufhebung aller Unterjustizkollegien und Stadtvögte, die Besorgung der Kriminal- und Civilgerichtsbarkeit in den Städten, und daher in Rüksicht lezterer auch die Verwaltung des Hypothekenwesens aller zur Stadt gehörigen Gemeindstüke, das Pupillenwesen über alle unter Jurisdiktion des Magistrats gehörige Personen und das Depositalwesen erhielten; 3) auf das Militärwesen, nach denselben Punkten, als bei den Kreisdirektorien, und endlich 4) auf das Finanzwesen, was theils die Einkünfte des Landesherrn betrifft, davon die nähere Bestimmung eine, von Berlin aus den 12ten April 1797 ergangene, Instruktion enthält. Die Polizei in den Städten, als eine so weitläuftige Branche, ist gewöhnlich, ausser dem Polizeidirektor, noch einem Polizeiinspektor, einigen Markmeistern, die aus den Rathsmännern bestehen, und einigen Polizeidienern zur Verwaltung übergeben.

Zu den Untergerichten der zweiten Klasse gehören die Justizämter, Kammerämter und Patrimonialgerichte, wie sie im ersten Abschnitte bei der politischen Eintheilung des Landes angegeben worden sind. Die Justizämter besorgen über-

haupt die Rechtspflege in ihrem ganzen Umfang, und haben mit den Kammerämtern ihren geschlossenen Distrikt. Jedes Justizamt ist mit einem, oder, wenn es nöthig ist, zwei Justizbeamten und einem Aktuar besezt. Außerdem sind noch dabey ein Kopist, der von den Kopialgebühren salarirt wird, ein Bote und Knecht angestellt. Der erste Justizbeamte dirigirt und entscheidet das Ganze, wobei jedoch der zweite Justizbeamte, wenn ein solcher vorhanden ist, votum consultativum hat. Der zweite Justizbeamte versieht alle Handlungen der willkührlichen und streitigen Gerichtsbarkeit nach dem Auftrag des ersten, oder in dessen Abwesenheit auch ohne Auftrag desselben. Dem zweiten Aktuar kommt bloß die Funktion eines Gerichtsschreibers, Deposital- und Sportelrendanten zu. Damit aber die Justiz desto leichter befördert, und besonders die Sicherheit des Staats gegen Verbrecher destomehr aufrecht erhalten wird, sind noch in beträchtlichen Fleken eigene Gerichtsschreiber aufgestellt worden. Diese müssen in allen Fällen der Gerichtsbarkeit bis zur Ankunft des Justizbeamtens sogleich solche Vorkehrungen treffen, daß das Corpus delicti ohne Mühe ausgemittelt werden kann; daher die Inkulpaten, insoferne sich das Verbrechen dazu

eignet

eignet oder Verdacht zur Flucht vorhanden ist, zur gefänglichen Verhaft bringen, oder wenigstens genau observiren und ihre Ablieferung an das Justizamt veranstalten lassen. Auch müssen sie zur Bestreitung der Gerichts- und anderer Kosten ein ordentliches Inventarium mit der Taxe fertigen, dasselbe an das Justizamt mit einsenden, und überhaupt für die Sicherheit des Vermögens des Inkulpaten Sorge tragen.

Der Geschäftskreis der Kammerämter umfaßt das innere Rechnungswesen und die Verwaltung der Domainen, und sie haben wechselseitig mit den Justizämtern ihren geschlossenen Distrikt. Auch sind sie ebenfalls mit einem oder zwei Beamten, wovon der erste Einnehmer der Domainengefälle und Verwalter der Landespolizei, und der zweite Kontrolleur und Aktuar des ersten und Einnehmer der Steuergelder ist, einem Assistenten, einem Registrator, einem oder zwei Kopisten besezt, und stehen nach der Verschiedenheit der Geschäfte in gleichen Verhältnissen mit den Justizbedienten. Noch haben sie mit den Justizämtern manche Geschäfte gemeinschaftlich zu bearbeiten, worüber die oben angeführte Instruktion den nähern Aufschluß gibt.

Unter den **Patrimonialgerichten** versteht man die Gerichte derjenigen Insassen, welche in dem unstreitigen Besitz einer Gerichtsbarkeit innerhalb dem Landesherrlichen Gebiete der Fürstenthümer sind. Ihre Gerichtshalter müssen die Justiz in der nämlichen Form, als bei den Königl. Justizämtern geschieht, verwalten; auch sich daher, vor der förmlichen Bestätigung ihrer Wahl von den Patrimonialgerichtsherren, bei den Landesregierungen examiniren lassen.

Endlich wurden noch die bisherigen **Medizinalkollegien** zu Ansbach und Baireuth organisirt, und, nach einem Reglement d. d. Berlin den 18ten July 1802, an diesen Orten statt jener für jedes Fürstenthum eine **Medizinaldeputation** errichtet.

Sie macht einen integrirenden Theil der Kammer aus, und wird daher auch Kammermedizinaldeputation genannt. Von ihr werden die eigentlichen Medizinalsachen als einer für sich bestehenden Behörde; Sanitätssachen aber von ihr, als einem integrirenden Theil der Kammer, behandelt, über deren nähere Bestimmungen jenes Reglement nach-

gelesen

gelesen werden muß. Ihr Ressort richtet sich nach den Gränzen des Fürstenthums. Jede dieser Medizinaldeputationen besteht aus einem Dirigenten, der immer ein Mitglied der Kammer seyn soll, zwei oder drei Medizinalräthen, wovon der erste den Namen Dekan führt, zwei Assessoren der Chirurgie und Pharmazie, und dem nöthigen Subalternpersonale. In Absicht auf ihre eigentliche Medizinalsachen ist jede Deputation, als für sich wirkende Behörde, dem Chef des Medizinaldepartements, und dem Obermedizinalkollegium in Berlin besonders subordinirt.

Uebrigens sind in diesem Fürstenthum dreizehn Physikate vorhanden, namentlich in den Städten Ansbach, Crailsheim, Feuchtwang, Fürth, Gunzenhausen, Langenzenn, Roth, Schwabach, Uffenheim und Wassertrüdingen. Ebendaselbst sind zugleich mehrere Akkoucheurs und Fraisch = Chirurgen angestellt, und in Ausbach ein zwekmäßig eingerichtetes Hebammen = Institut errichtet worden.

Dies sind in einem treuen Umriße die Schöpfungen, welche seit 12 Jahren, durch rastlose

Thätigkeit

Thätigkeit und tiefe Einsicht vollbracht, dem Fürstenthum Ansbach schon unzählige Wohlthaten bereitet haben, des bloßen Weltbürgers gerechte Bewunderung verdienen und die Einwohner mit der lebhaftesten Dankbarkeit und dem reinsten Patriotismus erfüllen müssen.

Ansbach,

gedruckt bey Johann Adam Brügel,
Königlich Preußischen privilegirten
Kanzleybuchdrucker.

Zusätze und Berichtigungen.

Seite 11 Zeile 17 lese man unehelich statt unehelig.

Seite 13 Zeile 26 lese man Hausnumer statt Hausnummer.

Seite 35 Zeile 8. Leibeigene fanden sich noch im Anfange des 17ten Jahrhunderts in den ehemaligen Aemtern Crailsheim, Creglingen, Werdek, Bemberg und Lobenhausen. Im Jahre 1609 hatte blos das Amt Werdek 503 leibeigene Männer und Weiber, und 738 Kinder.

Seite 46 Zeile 2 lese man da kürzlich statt das kürzlich.

Seite 47 Zeile 7. Die Salzquellen ohnfern Gerabronn waren schon 200 Jahre früher bekannt. Denn beteits in der lezten Hälfte des 16ten Jahrhunderts und auch im 17ten Jahrhunderte wurde von Privatpersonen darauf gebaut. In den ersten Jahren des 18ten Jahrhunderts machte ein Coburger, Namens Heidenblut, verschiedene Anlagen zur Benutzung dieser Salzquellen, gab aber diese nach einigen Jahren wieder auf. Im Jahre 1758 wurden auf herrschaftliche Rechnung wieder einige Versuche unternommen, wobei ein Schweizer, von Roverea, die Direktion führte.

Seite 60 Zeile 5 lese man Streichpflug statt Steichpflug.

Seite 63 Zeile 2 streiche man Kern aus.

Seite 76 Zeile 22 lese man längs statt längst, und Zeile 26 lese man 1/10 statt 1/6.

Seite 93 Zeile 20 lese man Schulzesche statt Sulzesche.

Seite 139 Zeile 5. Es wurde damals schon terminlich Steuer erhoben. Es waren aber nur zwei

ordi-

ordinäre Steuertermine, Exaudi und Andreä, die zwei andern Termine Reminiscere und Aegidii wurden von der Landschaft nur außerordentlich bewilliget, und sollten auch nur solange bezahlt werden, „als bei diesen geschwinden Läuften die unumgängliche Nothdurft erfordere."

Seite 140 Zeile 4. Der erste Thaler außerordentlicher Steuer kam 1701 und der zweite Thaler 1746 zu den 3 Thalern ordentlicher Steuer.

Seite 140 Zeile 10. Nach den Worten von jährlich 24 fl. ist zu ergänzen: aus 100 fl. Masse.

Seite 140 Zeile 14. Die Erbschaftssteuer ist keine landschaftliche Steuer, sondern einerlei mit dem für das Arbeitshaus bestimmten Kollateral-Beitrag.

Seite 142 Zeile 23. Die Wildpret-Entschädigungs-Abgabe wird nicht von jedem Unterthan gezahlt, sondern nur von denjenigen, deren Grundstücke den Beschädigungen vom hohen Wilde ausgesezt waren. Wo kein Wildstand war, da fand keine Anwendung statt. Es zahlen daher die Unterthanen der Franken-Aemter

und

und die ehemaligen Aemter Werdek und Wiesenbach nichts zu diesen Wildpret-Endschädigungs-Geldern.

Seite 164 Zeile 12. Die Feuer-Versicherungs-Anstalt ist nicht erst 1770, sondern schon 1754 errichtet worden.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Goess, Georg Friedrich Daniel,

Statistik des Fürstenthums Ansbach

Ansbach 1805

Bibl.Mont. 3151
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10721983-9